Germ. sp.
299

Materialien

zu der

Geschichte,

Statistik und Topographie

der

deutschen Reichsgrafschaften.

Glorreich, karakterisch für unser Zeitalter ist der Triumph, den die Publizität seit kurzem in mehrern Staaten über die alte barbarische Verheimlichung erhält, vermittelst der sonst die Dummheit und Tirannei so frech selbst von den Göttern der Erde ungesehen manövrirte: fruchtbar, segensvoll wird dieser Triumph für die Nachwelt seyn; und unsterblich diejenigen, die solchen bereitet oder auch nur verstattet haben.

Schlözer.

Ersten Bandes, erstes Heft.

Frankfurt am Main,
bey Johann Gottlob Pech, Buchhändler
1791.

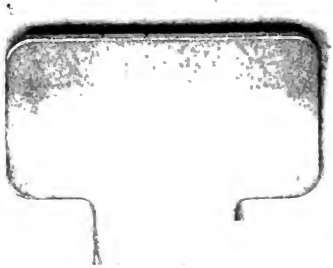
Digitized by Google

REGIA

I.

Einleitung und Plan der Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften.

Da die Herausgeber der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften — wovon hiermit das erste Stück erscheint — nicht vermuthen können, daß die Ankündigung derselben so allgemein bekannt geworden sei, als sie wünschen, oder daß ihr Innhalt allen Lesern, denen sie zu Gesicht gekommen seyn mag, noch so ganz erinnerlich seyn werde, als ihnen nöthig ist, um zu wissen, was sie sich zu versprechen haben: so halten sie für nöthig, einen detaillirten Plan, nach welchem sie in der Folge beurteilt seyn wollen, dem ersten Stück vorzusetzen.

Dieser begreift folgende Gegenstände:

I.) Ungedruckte Aufsätze.

1.) Geschichte.

Unter dieser Rubrik wird sowohl

a.) systematische Geschichte des Reichsgrafenstandes und

b.) der einzelnen Grafenkollegien, auch

Digitized by Google

c.) der einzelnen Reichsgräflichen Häuser und ihrer Länder, als auch

d.) Fragmente,

e.) Biographien merkwürdiger Reichsgrafen, Gräfinnen, und um den Reichsgrafenstand überhaupt oder einzelne Grafschaften insbesondere sich verdient gemachter Männer z. B. eines v. Pistorius, Kopp, v. Fischer u. a. m.

f.) Urkunden, Grafenverein, Grafentags-Recesse aufgenommen werden.

2.) Statistik. Hieher gehören:

a.) Beschreibungen der Reichsgrafschaften nach ihrer Lage, Größe, physikalischen Beschaffenheit und Naturprodukten.

b.) Anzahl, Klassen, Gewerbe, als: Landbau, Manufakturen, Fabriken, Bergbau, Handwerke, Handlung ꝛc. ꝛc. der Einwohner.

c.) Konsumtion der Natur- und Kunsterzeugnisse.

d.) Staatsrecht, sowohl Reichsgräfliches überhaupt als einzelner Länder.

e.) Polizei,

f.) Finanzwesen;

g.) kirchliche Verfassung.

3.) Topographie einzelner Grafschaften, Städte, Aemter und Dörfer.

II.) Gedrukte Abhandlungen, Deduktionen und Dissertationen werden entweder ganz oder auszugsweise eingerükt werden.

III.) Justiz-, Polizei- und Kameralverordnungen.

IV.) Reichsgerichtliche Erkenntnisse in Grafensachen.

Digitized by Google

V.) Vermischte politische und litterarische Nachrichten, Ankündigungen, Anfragen ꝛc.

Die Herausgeber, welche persönliche Verbindungen und Lokalumstände veranlassen, wenigstens jezt noch ihren Namen zu verschweigen, werden Beiträge von Männern, die dieses Werk zu befördern Lust, Erfahrung und Gelegenheit haben, unter der Adresse:

An die Herausgeber der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften, abzugeben in der Pechischen Buchhandlung

zu Frankfurt am Main

mit Vergnügen aufnehmen, und, wenn die Einsender unbekannt bleiben wollen, die strengste Verschwiegenheit beobachten.

Was die Herausgeber sonst noch zu sagen haben, ist weniges. Jährlich werden ungefähr 6 bis 8 Heft, jedes von ungefähr 8 Bogen erscheinen, doch wird man, um nicht genöthiget zu seyn, uninteressante Sachen aufzunehmen, sich nicht an eine gewisse Zeit binden. Vier Hefte werden einen Band ausmachen, der mit einem Register versehen und mit einer kleinen Karte oder Prospekt bereichert werden wird.

Digitized by Google

II.

Versuch einer diplomatischen Geschichte, der Grafen von Oberisenburg.

Das Haus der ehemaligen Dynasten und nunmehrigen Fürsten und Grafen von Isenburg hat in ältern und neuern Zeiten Männer hervorgebracht, deren Namen der Vergessenheit trotzen. Wem ist — um nur einige Beispiele anzuführen — Kurfürst Dietherr von Mainz unbekannt, dessen Biographie ein ungenannter Vertrauter der Klio mit unnachahmlichem Griffel zeichnete? Wer kennt nicht Prinz Johann Casimir, der in der Bataille bei Bergen sein Heldenleben — ein Leben, würdig von einem Plutarch oder Schröckh geschildert zu werden — endigte? Und dennoch ist die Geschichte dieses Hauses fast gar noch nicht bearbeitet. Die Grafschaft Niederisenburg hat an dem jetzigen gräflich Fränkischen Komitialgesandten, Herrn von Fischer, welcher eine

Geschlechtsreihe, der Häuser Wied und Runkel. Mannheim 1778. in Folio

herausgegeben hat, einen vortreflichen Geschichtschreiber erhalten; aber von Oberisenburg kenne ich — außer einem in dem Isenburgischen Archiv zu Büdingen befindlichen voluminösen Manuskript über die Isenburgische Geschichte von dem berühmten Herrn Geheimenrath Kopp, welches aber, nach der damaligen Mode, deutsche Partikulargeschichte durch Einmischung der allgemeinen Reichsgeschichte aufzustutzen, viel unnützes Zeug und, in

den älteſten Zeiten, viele gewagte Hypotheſen enthält — kein beſonderes hiſtoriſches Werk.

Ich hoffe alſo den Beifall des Publikums zu erhalten, wenn ich es mit der Geſchichte eines Hauſes bekannt mache, das an Alterthum keinem Reichsgräflichen Hauſe zurückſtehen darf.

Die jetzigen Grafen von Oberiſenburg ſtammen — wie ſolches in dem angeführten Fiſcheriſchen Werk diplomatiſch bewieſen worden — von denen Grafen von Niederiſenburg ab.

Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte Heinrich II. von Iſenburg, welcher 3 Söhne, nemlich Gerlach, Ludwig und Eberhard hatte, wovon der erſte der Stifter der Iſenburg-Ahrenfelßiſchen Linie geworden, der dritte ledig geſtorben, der zweite Sohn aber

Ludwig I. *)

der Stifter der Oberiſenburgiſchen Linie, und zugleich derjenige iſt, mit welchem die Iſenburgiſche Geſchichte völlig aus dem Dunkeln ins Helle übergeht. — Das Jahr ſeiner Geburt iſt nicht bekannt. Er vermählte ſich 1250 mit Heilwig, einer Tochter

*) So heißt er in der Urkunde vom J. 1265. über die Pfarrkollaturen zu Eckartshauſen und Büdingen: Ego Ludovicus filius Domini Henrici de Iſenburg &c. und in der über gedachte Pfarreien ertheilten päbſtl. Konfirmationsbulle: Nobilis vir Ludovicus natus nobilis viri Henrici Domini de Iſenburg, Trevirenſis diœceſis &c. ſ. auch *Schannius* in annalibus Paderbornenſibus Lib. II. ad an. 1276. p. 132.

Gerlachs, des lezten Herrn von Büdingen, *) nach dessen Tode er den vierten Theil an der Herrschaft Büdingen bekam.

Er verpfändete 1290 seine aus der Arnsteinischen Verlassenschaft herrührende Güter bei Ortenberg dem Grafen Wilhelm von Jülich, und theilte Cleeberg nebst Gerlach von Limpurg mit Eppstein. **)

Im J. 1277 begab er sich nebst seinem Vater Heinrich und Bruder Gerlach in den Bund, welchen viele niederländische und westphälische Herren wider den Erzbischof Syfried von Kölln in Deuz aufgerichtet haben. ***)

Er schenkte 1278 der Kirche in Selbold einige Leibeigene, †) und entsagte 1280 allen Ansprüchen auf die Herrschaft Giessen und Grünberg. ††)

Er vermachte nebst seiner Gemahlin 1260 und 1264 verschiedene Güter an das bei Büdingen gelegene Nonnenkloster Haugk, und transferirte sol-

---

*) S. die Rechtfertigung über die Pfarr Wachenbuchen: Item quod de stirpe quondam Dominorum de Büdingen descenderunt nobilis viri venerandi, ipse Dominus Lutherus de Isenburg &c. und die im Original noch vorhandene Marienbornische Klosterfundation vom J. 1286. Ludovicus de Isenburg & Heilwigis Collateralis ejusdem &c.

**) Vide Chartam de 1278 apud Joannis in spicil. p. 309. conf. Chartam apud eundem p. 312.

***) Schatenii Annal. Paderborn. part. II. p. 132.

†) *Kuchenbeckeri* Annal. Hass. Coll. IX. S. 74.

††) Idem l. c.

ches 1286 mit Einwilligung des Pabsts und Erzbischofs zu Mainz, weil es Mangel an Wasser hatte, nach Niederhausen. Er nannte es, der heiligen Jungfrau Maria zu Ehren Marienborn, und verordnete daselbst für sich und seine Nachkommen ein Erbbegräbniß.

Im J. 1288 wurde er vom Erzbischof Heinrich zu Mainz zum Defensor des Schlosses Amöneburg gesezt und ihm dabei ein Ritterlehn von 100 Mark Achnischer oder Hällischer Pfennig gegeben. *) Aus dieser Urkunde erhellet zugleich, daß er einen Bruder Eberhard und einen Sohn Heinrich gehabt habe, mit deren Einwilligung er den Theil des Schlosses und der Stadt Dieburg, welche in der Theilung der Erbschaft auf ihn gefallen, zu Mainzischen Lehen gemacht hat.

Er hat im J. 1294 Dieburg für 250 Mark kölnischer Heller an Mainz verkauft. **)

Er hatte auch einen Streit mit denen Bürgern zu Wezlar, weil er denenselben zum Schaden etliche von Nuvern in sein Schloß Kleeberg aufgenommen hatte, welcher Streit aber 1280 gütlich beigelegt wurde. ***)

Er starb wahrscheinlich in dem J. 1306.

Seine Kinder waren: †)

---

*) *Gud.* Cod. Dipl. Tom. I. pag. 835.

**) Idem l. c. Tom. II. pag. 281.

***) Idem l. c. Tom. II. pag. 213.

†) S. die oben angeführte Marienbornische Klosterfundation: Hanc autem ecclesiam in hunc modum fundatam taliter de consensu & favore *nb.* omnium

1. Heinrich, der in Urkunden von 1283—1298 vorkommt. Er hat 1293 ein Diplom des K. Adolfs, das Kloſter Hirſau betreffend, unterſiegeln helfen, *) und 1295 von Gottfried von Brauneck einen Hof zu Markköbel erkauft. Er vermählte ſich zwar, nach einer noch vorhandenen Urkunde vom J. 1283, an Lyſam von Hohenfels, iſt aber nicht zur Regierung gekommen, und ohne Erben geſtorben.

2. Ludwig erwählte den geiſtlichen Stand, wurde Probſt zu Wezlar, und Rektor der Kirche zu Büdingen. **)

3. Wilhelm kommt von 1286 — 1334 in Urkunden vor. Er hat zwar Theil mit an der Regierung bekommen, iſt aber ebenfalls ohne Gemahlin und Kinder geſtorben. ***)

---

liberorum noſtrorum, Henrici videlicet, Ludovici Wilhelmi, Friderici & Lutheri nec non filiæ noſtræ Irmengardis, & eorum ſucceſſorum, dignum duximus ordinandum &c.

*) *Pfeffinger* ad Vitr. Tom. II. p. 860.

**) S. die Rechtfertigung zwiſchen Iſenburg und Trimperg vom J. 1335. Item quod poſt obitum predicti quondam Wortwini, eadem eccleſia vacante ex ejus morte predictus quondam Ludovicus de Iſenburg, ſolus tanquam verus dicte eccleſiæ, ratione Dominii & jurisdictionis predictorum ſimiliter preſentavit dicti loci archidiacono ſeu ejus vices gerenti olim Dominum Ludovicum præpoſitum Eccleſiæ Wetzflariæ filium ſuum &c.

***) In gedachter Rechtfertigung: Item quod mortuo ſæpe dicto quondam Domino Ludovico ſucceſſit & quondam Dominus Wilhelmus & nunc Dominus Lutherus, prædictus ſolus ſucceſſit in univerſis bonis & juribus per ipſum *Wilhelmum* & quandoque Dominum Ludovicum, patrem ſuum relictis, tanquam legitimus & proximior heres &c.

Digitized by Google

4. Friederich kommt vor im J. 1286. Er hat weder Gemahlin, noch Kinder hinterlassen, sondern ist vermuthlich unverehlicht gestorben, indem man von ihm, ausser der Marienbornischen Klosterfundation, keine weitere Nachricht findet. *)

5. Luther, der die Regierung übernommen und das Geschlecht fortgepflanzet hat.

6. Irmengard, welche ums J. 1284 an Graf Wilhelm I. von Kazenelnbogen, mit welchem sie schon als Kind 1277 **) verlobt ward, vermählt wurde. Sie hat ihm die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau zugebracht und ist kurz vor oder in dem J. 1303 gestorben.

Luther

(vom Jahre 1286 — 1341.)

Er hat den anfangs erwählten geistlichen Stand, nach seines Bruders Wilhelm Tod verlassen und die Regierung übernommen.

Im J. 1310 errichtete er mit seinem Schwager Engelhard von Ziegenhain, und mit Werner von Lisberg einen Vertrag. ***) Im J. 1313 siegelte er

---

*) Kopp. a. a. O. hält ihn für den Stammvater des adelichen Geschlechts derer von Cleeberg.

**) Herr K. R. Wenck hat diese Eheberedung in dem Urkundenbuch zum 1ten Band seiner Hessischen Landesgeschichte S. 44. f. eingerückt, und im Text S. 337. not. n.) die Gründe angegeben, warum diese Urkunde wahrscheinlich ins J. 1277 fallen müsse.

***) *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. II. p. 345.

Ruperti von Carben Uebergabe, und im J. 1318 willigte er nebst Isengard, seiner Gemahlin, über eine Hube Landes zu Bergheim, und empfieng im nämlichen Jahr von Abt Heinrich zu Fuld ein Burglehen auf Bingenheim. *)

Er richtete 1321 mit seinem Schwager Cuno von Falkenstein und Münzenberg ein Pactum succeſſorium auf. **)

Im J. 1324 kauften Luther und sein Schwager Conrad von Trimperg von Gottfried von Braunek, ihrem Ganerben seinen Theil des Burggrafenrechts zu Gelnhausen, seinen Zins und Recht zu Uffenhuef, Büdingerwald, Rotzenhain, Wächtersbach für 1000 Pf. Heller, Ortenberg, Binsachsen und sein Mannlehenrecht ausgenommen. Trimperg hat solchen Kauf Luthern allein überlassen, und Kaiser Ludwig im J. 1324 in solchen consentiret.

Im J. 1326 schenkte Luther dem Teutsch-Ordenshaus zu Schiffenberg 8 Hufen Acker im Wieseckerwald bei der Hedwigsmühle gelegen. ***)

Im J. 1330 erlangte er von Kaiser Ludwig dem Baiern, für Büdingen einen Jahrmarkt, und die Einwilligung, das Gericht Udenhain, welches aus Udenhain, Vonhausen, und Hirzenhain bestand, von den Herren zu Weilnau, welchen es Kaiser

*) Wencks Hessische Landesgeschichte im Urkundenbuch zum 2ten Band S. 279.

**) Eben daselbst S. 280.

***) Gudeni Cod. dipl. Tom. IV. p. 1040.

Rudolph versezt hatte, einzulösen. *) Dieses leztere geschah aber gleichwohl nicht, sondern Graf Reinhard von Weilnau und seine Gemahlin Margaretha verkauften es 1333 mit kaiserlicher Bewilligung an Conrad von Trimperg, der es nebst seinem Antheil an Birstein im J. 1335 wieder an Luther von Isenburg verkaufte. Dieser erhielt auch im J. 1336 von ersagtem Kaiser die Freiheit, Wenings zu einer Stadt zu machen.

Im J. 1331 half Luther die Ruhe zu Fuld wieder herstellen, und im J. 1338 haben Erzbischof Balduin zu Trier, die Grafen von Nassau, Heinrich Otto, Vater und Sohn, Gerlach, Adolph und Johann, Herrn zu Merenberg, Graf Johann von Nassau, Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, Gerlach, Herr zu Limburg, Luther Herr zu Isenburg und Graf Seifried von Wittgenstein sich miteinander auf ihr Lebtage verbunden, daß ein jeder dem andern mit Leib und Gut, mit Vesten, Landen, Leuten und allem Vermögen, so fern man es bedarf, und so oft es von Nöthen geschiehet, berathen und beholfen seyn wolle.

Er hat im J. 1341 die Kirche zu Büdingen dem Kloster Marienborn übergeben und scheint bald hernach gestorben zu seyn.

*) S. Wencks Hessische Landesgeschichte B. 1. S. 576. Dieses Udenhayn ist aber nicht — wie Wenck irrig glaubet — die jezige Festung Philippsburg, sondern das Isenburg, Wächtersbachische Dorf Udenhayn.

Mit seiner Gemahlin Isengard, Johannes des ältern von Falkenstein und Münzenberg Tochter, *) hat er folgende Kinder gezeuget. **)

1. Heinrich der Stifter der Büdingischen Linie.

2. Willeburgis, ist vermuthlich ledig gestorben.

3. Philipp, der Stifter der Grenzauischen Linie.

4. Heilwig, ist an Graf Engelbert von Ziegenhain vermählt worden; und zur Morgenga-

*) So heißt es in einem an Heinrich, Abt zu Fuld im J. 1318 erlassenen Schreiben: Reverendo in Christo patri ac Domino, Domino Henrico, Abbatifuldensis ecclesiæ *Lutherus Dominus in Isenburg & Isengardis Conthoralis eius legitima* cum reverentia debita obsequium indefessum renunciantes, precise & simpliciter omnibus bonis vobis & ecclesie vestre a nobili viro Joanne Seniore Domino in Münzenberg nostro socero & patre assignatis.

**) S. den 1332 zwischen Heinrich von Isenburg und seiner Gemahlin von denen beiden Schwiegerältern Luther von Isenburg und Ulrich von Hanau errichteten, Hinlegebrief. „Auch bekennen Wir, der vorgenannt Luther von Isenburg, daß Wir sullin„nachen den vorgenannten Heinrichen unsern „Sune, einen einigen Erben aller Unser Herrschaft, „das wir mügen Willeburge Unser Dochter gebin „zwy tusend Pfund Heller, ob wir wollen und Philippsen Unserm Sune hundert Marg Geldes, „auch han wir globit Heilwige Unser Dochter „zwy tusend Pfund Heller ꝛc. ꝛc." Rittershusius gedenket zwar noch der dritten Tochter, Namens Adelheid, welche 1380 gestorben seyn soll. Weil aber dessen bloses Angeben keinen Beweis ausmachet, ihrer auch in dem ebengedachten Hinlegebrief nicht gedacht wird, so bleibet dieselbe billig aus der Isenburgischen Genealogie hinweg.

be den Zehenden zu Enkefriz mit 65 Mark abzulösen, und — im J. 1300 — Herchenhain, so mit 100 Mark abzulösen, erhalten hat.

Unter seinen beiden Söhnen solte zwar der älteste, vermög des s.,.. in der Anmerkung **) angeführten Hinlegebriefs, allein regieren, wie dann der jüngere, Philipp, früh dem geistlichen Stand gewidmet, und 1324 dem Archidiacono zu Büdingen bereits präsentiret wurde. Allein das geistliche Leben wollte ihm nicht lange anstehen; er verließ dasselbe bald wieder, und brachte es durch die Gewalt der Waffen dahin, daß ihm noch bei seines Vaters Leben die aus der grosväterlichen Verlassenschaft herrührende Niederisenburgische Aemter Sassenhausen, Breidenau, Sinsenbach, Nauenrodt, Erbach, Vilmar und Grensau sammt deren Zugehörungen herausgegeben werden mußten, woraus endlich erfolget, daß die Oberisenburgische Hauptlinie sich wieder in 2 besondere Linien getheilet, nemlich die Büdingische und Grensauische, welche leztere aber bald wieder-erloschen; daher ich diejenigen, welche deren Geschichte zu lesen wünschen, auf des Herrn Komitialgesandten von Fischers öfters angeführte Geschlechtsreihe der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, verweise, und mich sogleich zu der Geschichte der Isenburg-Büdingischen Linie wende.

Heinrich, der Stifter dieser Linie, hat entweder nebst seinem Vater das Regiment mit verwaltet, oder sich doch der Regierung schon bei dessen Lebzeiten mit angenommen, und seine vornehmste Sorge dahin gerichtet, wie er das übrige aus der Büdingischen Erbschaft vollends an sich bringen und seine Lande verbessern möchte. Schon im J. 1332 da er seine Gemahlin, Adelheid, Ulrichs von Hanau Toch-

ter *) heirathete, bekam er von seinem Schwiegervater den Hanauischen Antheil an Birstein dotis loco mit, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Heinrich die Herrschaft Büdingen allein bekommen, sein Bruder hierin willigen und auf dieselbe renunciiren sollte, welches dieser anfangs auch gethan, nachher aber nicht gehalten, sondern gegen den Vater und Brüder r belliret und oben angeführten Vergleich von ihnen erzwungen hat.

Indessen behielt doch Heinrich nicht nur seinen Hanauischen Antheil, sondern brachte auch noch den Trimperg- und Weilnauischen an sich. Denn 1335 verpfändete Trimperg ihm dessen Antheil an Birstein und obschon jener es 1344 wieder einziehen wollte; so behielt Isenburg es doch durch einen Vertrag.

Auch verpfändete 1342 Weilnau seinen Antheil an Birstein an Heinrich von Isenburg, und richtete 1358 mit demselben einen Burgfrieden daselbst auf.

Im J. 1348 vereinigte er sich mit denen von Hutten, einander behülflich zu seyn. Im J. 1353 erhielt er die kaiserliche Bewilligung, das Gericht Wolfenborn von Berthold von Lißberg wegen des römischen Reichs zu lösen und in eben diesem Jahr ertheilte Heinrich dem Ort Büdingen Stadtgerechtigkeit, worin nicht nur sein Sohn Johann der ältere damals mit einwilligte, sondern diese Stadtgerechtigkeit auch 1390 mit Consens dessen Sohns Johann des jüngern auf die Neustadt Büdingen extendirte.

*) S. oben.

Durch die Vermählung seines Sohnes Johann mit Sophie von Wertheim brachte er abermals ein Stück aus der alten Büdingischen Erbschaft, nemlich den vierten Theil am Gericht zu Büdingen und zwei Theile am Gericht zu Selbold, an sein Haus.

Dieser Sophien Mutter war Elisabeth, eine Tochter Eberhards von Breuberg, welche von ihrem Vater aus der Büdingischen Erbschaft das vierte Theil am Gericht zu Büdingen, und zwei Theile am Gericht zu Selbold mit bekam, und eine Schwester, Namens Luckartin hatte, so Herrn Gottfried von Eppstein geheirathet und hierdurch das Gericht Gründau erhalten hatte.

Hiergegen und daß Isenburg nun auch den Breubergischen Antheil des Gerichts zu Selbold an sich gebracht, setzte sich Trimperg mit allem Ernst, und meinte ein näheres Recht an denselben zu haben, weil er von Herrn Arraßen von Breuberg die Veste und Haus Breuberg und Ortenberg erkaufet, folglich auch deren Zugehör acquiriret hätte. Allein dieser Streit wurde durch einen Austrag bald wieder beigelegt, inmaßen Graf Gottfried der junge von Ziegenhain dieserwegen zwischen Trimperg und Isenburg einen Spruch des Innhalts ertheilte, daß Trimperg Herrn Heinrich von Isenburg und Johann seinen Sohn bei dem Gericht zu Selbold, in so weit es von Breuberg herrühret, forthin unbedrängt lassen solle.

Im J. 1357 kaufte Heinrich von denen Herren auf St. Petersberg bei Fulda das Dorf Wernings nächst an Wenings, welches nachher in Kriegszeiten gänzlich abgegangen, in neuern Zeiten aber wieder mit einigen Hausgesäßen besetzet wor-

den. Doch muß dieses Dorf ehedessen in einem ansehnlichen Stand gewesen seyn, indem nicht nur die Stadt Wenings dahin eingepfarrt gewesen, sondern auch zur dasigen Kirche die Kapelle zu Wenings vor diesem gehöret, welche Hermann zu Lisberg, der 1351 Wenings pfandweise bekommen, gestiftet und mit etlichen Gütern, Zehenden und Gefällen dotiret hatte. Wozu auch Heinrich von Isenburg als Eigenthumsherr seine Einwilligung ertheilte, und überdas noch 1365 zum Altar besagter Kapelle noch 5 Pf. Geldes vermachte.

Im J. 1358 kaufte er von dem Kloster Ilmstadt den Hof und Mühl Bindorf bei Düdelsheim für 1000 Pf. Heller.

Heinrich belehnte im J. 1353. Clas von Sazzin und seine Brüder, Burgere zu Grünberg mit dem Zehenden im Bobenhäuser Gericht zu rechtem Mannlehen, *) und im J. 1370 renunciirte er auf alle Ansprüche, die er wegen dem Kirchsatz, Zehenden und Gut in dem Bobenhäuser Gericht an Clas und Volpracht von Sazen hatte. **) Das Jahr seines Todes ist unbekannt.

Er war gegen die Kirchen sehr freigebig, wie solches nicht nur die Kapelle zu Wenings obenangeführtermaßen, sondern auch das Kloster Ilbenstadt, dem er im J. 1358 mit Einwilligung seiner Gemahlin Adelheyd, seines Sohns Johannes und dessen Gemahlin Sophie die Kirche und das Patronatrecht zu Rendeln schenkte, ***) erfahren hat.

Er

*) S. *Kuchenbeckeri* Anal. Hassiaca.

**) S. *Kuchenbeckeri* l. c.

***) S. *Gudeni* Cod. dipl. Tom. III. P. 424.

Er hinterließ folgende Kinder:

1. Heinrich *II.* der zwar bereits 1359 von Heinrich, Abt zu Fuld, mit und nebst seinem Vater belehnt worden, aber, weil sich gar keine weitere Nachricht von ihm findet, unvermählt und noch bei seines Vaters Leben gestorben zu seyn scheinet.

2. Johann, von welchem unten das weitere vorkommen wird.

3. Agneta, die an Dieterich von Bickenbach vermählt gewesen. *)

4. Wilhelm, wählte den geistlichen Stand, wurde Probst zu Limburg und Achen und half nicht nur verschiedene Hausverträge, sondern auch, nebst seinem Bruder Johann, den bekannten Löwenbund mit errichten. **)

Johannes I.

Er hat sich im J. 1371 in den von verschiedenen Edelleuten gegen den Landgraf Hermann von Hessen errichteten sogenannten Sternenbund ***) begeben und im folgenden Jahr 1372 nebst seinem Vater Heinrich und seinen Vasallen das in seinem Land liegende Kloster Selbold, vermuthlich, weil sich solches der Advocatie entziehen wollen, bei nächtlicher Weile überfallen, den Abt Johann von Rüdigheim und die Patres in ihren Zellen aufgesucht,

---

*) *Joannis* Rer. Mogunt. Vol. I. in tab. geneal. Isenburg ad p. 771. Lit. D.

**) Herzogs Chron. Alsat. Lib. II. cap. 44. p. 70. sqq.

***) *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. III. S. 14.

und alles, was er da von kostbaren goldenen und silbernen Gefäßen, Wein, Tapeten u. s. w. fand, mit sich genommen. Der Abt machte darüber bei Kaiser Karl *IV.*, bei dem Pabst Gregor *IX.* und dem Erzbischof von Mainz so großen Lärmen, daß Johann von Isenburg noch in dem nemlichen Jahr einen für ihn sehr nachtheiligen Vertrag mit dem Abt und seinem Kloster eingieng, den seine Eltern noch mit unterstegelten. Allein er achtete sich an diesen aus Uebereilung eingegangenen Vertrag nicht gebunden, sondern behielte das Weggenommene. Der Abt beschwerte sich deswegen bei dem Pabst, der alsobald Robertum de Stracton, legum Doctorem, Papæ Capellanum, & ipsius Sacri Custodem als Kommissär in dieser Sache ernannte, welcher auch Johann von Isenburg und seinen Vater Heinrich vorladen ließ, und, als sie nicht erschienen, ihnen mit dem Bann drohete.

Er half im J. 1377 die Fehde zwischen Nassau und Hessen wegen Driedorf beilegen, *) und im J. 1385 zwischen Eberhard, Herrn zu Epstein, Gerhard, Grafen zu Weilnau und Gottfried von Wallenstein wegen der Trumpergischen Erbschaft einen Vertrag aufrichten, worinnen ihm auch von Epstein 1200 Fl. verschrieben und über das die Freiheit ertheilet worden, den 4ten Theil von Ortenberg, so Hanau pfandsweise inne gehabt, an sich zu lösen.

Im J. 1386 empfieng er vom Kaiser Wenzel den Büdinger Wald zu Lehen, brachte auch sonst noch verschiedene Orte an sich.

Im J. 1391 verglich er die von Cronenberg mit der Reichsstadt Frankfurt. **)

---

*) *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. III. S. 31.

**) Lersners Frankfurter Chronik, Thl. 2.

Im Jahre 1392 übergab er dem Kloster Selbold, das er 20 Jahre zuvor überfallen hatte, um Gotteswillen einen Leibeigenen. *)

Im J. 1393 wurde er von denen von Thüngen befehdet. **)

Im J. 1395 erschien er noch auf dem Tournier zu Koblenz, wo er auch noch persönlich mit tourniret, bald darauf aber daselbst schnell gestorben ist.

Er hat mit seiner Gemahlin Sophie von Wertheim folgende Kinder gezeuget:

1. Agnes, welche 1376 an Graf Gerlach zu Wied vermält wurde, und 1402 auf die Grafschaft renunciirte.

2. Johann, sein Nachfolger.

Johannes II.

folgte seinem Vater in der Regierung, und empfieng im J. 1399 zum erstenmal von Kurpfalz zu Lehen: das Dorf Stockheim, die Weibesmühl zu Büdingen, so ehedessen die Herren von Lisberg inne gehabt, und einen Theil des Weinzehendens zu Seckbach und Bergen, welcher dem Haus Isenburg noch itzt zustehet.

Als im J. 1400 die Kurfürsten den K. Wenzel des Reichs verlustig erklärten, kommt in der Unterschrift der darüber ausgestellten Sentenz auch unser

*) *Kuchenbeckeri* Coll.

**) *Joannis* Rer. Moguntt. T. I. p. 787.

Johann von Isenburg vor. *) Im folgenden Jahr nahm ihn Kurfürst Johann von Mainz zum Mann und Helfer an, gegen Hermann von Hessen und die Lüneburgischen Herren und machte sich Johann von Isenburg verbindlich, 26 Mann zu stellen; dagegen gab ihm der Kurfürst 2000 Gulden.

Er suchte sein Land von Tag zu Tag in bessern Stand zu setzen, und mit neuen Gütern zu vermehren, wie er denn im J. 1405 nebst der Burg Friedberg und einigen andern adelichen Geschlechtern, als Stockheim, Wayß, Carben, Löw, Düdelsheim, Cleen, Buches und Ursel das Amt und Gericht Staden in der Wetterau bei Friedberg sammt allen Zugehörden mit Consens und Verwilligung des Abts zu Fuld, als Stadischen Lehenherrn, von Johannes, Herrn zu Limburg für 10500 Fl. erkauft, und in vier Hauptttheile vertheilt haben, wovon Johann von Isenburg ein ganzes Vierteil an sich gebracht, und dafür den 4ten Teil des Kaufschillings mit 2625 Fl. bezahlt hat. Bei Erkaufung dieses Gerichts Staden wurde zugleich auch zwischen allerseitigen Käufern ein Burgfriede und Ganerbschaft aufgerichtet.

Johann starb 1408, und hinterließ von seiner Gemahlin, Margaretha, Graf Diether *VI.* von Katzenelnbogen Tochter, folgende Kinder:

1. Diether seinen Nachfolger in der Regierung.

2. Elisabeth, welche den 1ten Aug. 1451 an Graf Bernhard zu Solms vermählt wurde und den 6ten Aug. 1459 starb.

---

*) Lehmanns Speierische Kronik.

Diether

succedirte um das J. 1408, empfieng 1409 vom Kaiser Rupert, im J. 1420 von K. Sigismund und im J. 1440 von K. Friederich III. die Reichslehen, und vermählte sich 1409 mit Elisabeth, Graf Ottens zu Solms und Agnes von Falkenstein Tochter. Durch diese Vermählung bekam er — als im J. 1418 das Falkensteinische Haus mit Werner, Kurfürsten von Trier, der seiner Gemahlin Mutter Bruder war, ausstarb, Antheil an der Falkensteinischen Verlassenschaft, der nach der im Jahre 1433 erfolgten Theilung mit Sayn in den Orten Gözenhain, Offenthal, Trebur, Bischoffsheim, Königsstetten, Geinsheim, Kelsterbach, Hersheim, Weisenau, der Hälfte von Langen, Hain, Peterweil und Assenheim bestund.

Nach dem Ableben Philipp des jüngern von Grenzau, und der dadurch erfolgten Erlöschung der ältern Isenburg-Grenzauischen Linie hätte Diethern auch die Grenzauische Erbschaft ganz gebühret, da Philipp ihn im J. 1426 seinen rechten gebohrnen Lehenserben genennet, und ihm auf den Fall seines unbeerbten Ablebens, seine Herrschaft und Schloß Grenzau und Vilmar mit allen Zugehörungen zugedacht, ihn auch zur Versicherung dieser dereinstigen Erbschaft in die Gemeinschaft seiner Herrschaft, Schloß, Land und Leute gesetzet, sodann demselben die Vogtei zu Villmar mit ihren Zugehörungen mit Einwilligung des Abts zu St. Mathies bei Trier, als Lehensherrn, für 6000 Fl. verpfändet hat; so ist doch von Philipps Schwägern, Johann von Nassau-Beilstein, Salentin I. I. von Niederisenburg und Frank dem alten von Kronenberg großer Streit darüber erreget worden, welcher endlich 1431 dahin verglichen wurde, daß Diether nur einen Drittheil dieser Erbschaft, die andere zwei Drittheile, aber Philipps drei erstgenannte Schwäger haben solten.

Im J. 1422 verkaufte Diether die Vogtei über das Dorf Trebur an Graf Johann von Kazenelnbogen für 1200 Gulden.

Er ließ sich im J. 1442 von Kaiser Friederich III. ein Diplom, daß er und seine Nachkommen allezeit den Grafentitel führen dürfen und sollen, ertheilen.

Er hat auch vom K. Sigismund im J. 1434 ein Privilegium gegen der Juden Wucher erhalten, welches nachher vom K. Rudolph II. sub dato Prag den 26ten April 1597 bestätiget worden. *)

Derselbe war erst Kurmainzischer Rath, sodann 1427 Vicedom über das Mainzische in den Hessischen Landen, und bekam eine damalen sehr ansehnliche Besoldung. Vom J. 1438 an mußte er zu Aschaffenburg residiren, und 1448 wurde er oberster Amtmann in den Büchen. **)

Im J. 1428 kaufte er von Hermann von Rodenstein auf einen Wiederkauf einen Drittel der Gerichte Freiensteinau und Mooß für 150 Fl. welches aber 1456 wieder eingelöst worden, im J. 1436 tauschte er von Herrn Eberhard von Epstein das Gericht Gründau gegen Oberwilstadt und Ober-Erlenbach in der Wetterau ein und 1438 von Graf Adolph zu Weilnau dessen Antheil am Schloß Birstein, am Gericht Reichenbach und Birstein für eine unbestimmte Geldsumme. ***)

---

*) Lünig. spicil. sæcul. part. II. 69. N°. Abfall Tit. Ysenburg §. 37. pag. 1627 und 1628.

**) Gud. Cod. dipl. Tom. I. pag. 996.

***) Wenck a. a. O. S. 239.

Im J. 1443 kaufte er von Graf Philipp von Nassau das Schloß Bingenheim sammt Zugehör und das Dorf Reichelsheim für 5000 Gulden; *) im J. 1450 von Siegfried von Reinberg dessen Antheil an dem Dorf Rohrbach sammt der Kirchenleihung und allen Rechten für 300 Gulden, und im J. 1453 von Bernhard von Schwalbach seine Vogtei über Kelsterbach. **)

Dagegen verkaufte er das halbe Theil von dem vierten Theil des Schlosses zu Vilbel an die Reichsstadt Frankfurt wiederkäuflich um 1000 Fl. ***) und im J. 1446 die Hälfte seines halben Theils am Burg und Dale zu Petterweil ebenfalls wiederkäuflich an gedachte Stadt Frankfurt, †) welche aber im J. 1484 von seinem Sohn Ludwig wieder eingelößt wurde. Auch schenkte er den Zehenden zu Nierstein den Karthäusern bei Mainz, doch auf 600 Fl. Wiederlösung, und verkaufte Bischof Konrad zu Mainz sein aus der Falkensteinischen Verlassenschaft herkommendes Theil an Petersheim und Claßmuth.

Im J. 1425 begaben sich Henne und Gottfried von Reiffenberg aller Ansprache, welche sie an Diether von Isenburg wegen zweier zu Erbenheim und Moßbach gelegener verbrannten Höfe, als dieser Graf Adolph von Nassau befehdet gehabt, zu machen hatten. Die Fehde, welche Diether mit Hans von Waldenstein, Johann von Stockheim, Balthasar Forstmeister und Philipp von Riedelnhain gehabt, wurde im J. 1457 durch Graf Philipp von Ka-

*) S. Wenck a. a. O.
**) Ebenderselbe a. a. O.
***) Lersners Frankfurter Chronik. Th. 2. S. 694.
†) Ebend. S. 661.

zenelnbogen und Ulrich von Rosenberg in Frankfurt gütlich entschieden.

Um sein Land gegen Anfälle zu schützen, richtete er im J. 1428 mit dem Bischof Johann von Würzburg gegen dasiges Stift und 1435 mit Kurfürst Dietherich zu Mainz, Reinhard, Grafen zu Hanau, Gottfried und Eberhard Gebrüdere, Herren zu Epstein und Philipp, Grafen von Rieneck ein Bündnis auf fünf Jahre auf. *)

Er endigte im J. 1461 zehn Jahre nach dem Tode seiner Gemahlin sein thätiges Leben. Seine Kinder, unter denen er 1444 eine väterliche Disposition gemacht hat, sind gewesen:

1. Johann, welcher 1437 Carthäuser zu Mainz wurde, und zwei Jahre hernach auf die Grafschaft Verzicht that. In einem Kaufbrief über das Fahr zu Weisenau vom J. 1521 wird er der älteste Sohn Graf Diethers genannt.

2. Diether, der 1459 zum Erzbischof und Kurfürst zu Mainz erwählt, 1461 von dem Pabst Pius II. abgesetzt und verjagt, nach Adolphs von Nassau Tod 1475 aber wieder eingesezt und 1482 gestorben ist. **)

3. Ludwig, welcher die Regierung übernommen und das Geschlecht fortgepflanzet hat.

---

*) S. gründlicher Bericht vom Adel in Deutschland, Beil. 25.

**) S. Moguntia devicta apud *Joann.* Rer. Mog. T. I. und besonders das oben angeführte Werk: Diether von Isenburg, Erzbischoff und Kurfürst zu Mainz, 2 Th. gr. 8. Mainz 1790.

Digitized by Google

4. Otto begab sich in den Johanniter-Orden und renunciirte 1437 und 1440 auf die Grafschaft.

5. Bernhard, wurde Deutsch-Ordensritter und verzieh 1450 auf die Grafschaft.

6. Philipp wurde Domherr zu Kölln und endlich auch Probst zu St. Pauli bei Trier; er renunciirte 1445 und 1451 auf die Grafschaft.

7. Agnes, welche 1449 an Graf Wilhelm von Wertheim, dem sie 6000 Gulden zubrachte, vermählt wurde.

8. Johann begab sich anfänglich auch in den geistlichen Stand und renunciirte 1454 auf die Grafschaft, verließ aber denselben nachgehends wieder auf seines Bruders Ludwig Begehren, und vermählte sich mit einer Person ungleichen Standes, mit welcher er zwey Kinder:

a. Magdalena, welche Kloster-Nonne zu Marienborn wurde und

b. Diether, welche beide im J. 1501 vorkommen,

erzeugte. Er ließ sich mit einer Appanage begnügen und lebte noch 1469.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

III.

Alte Wetterauische Grafentags-Abschiede von den Jahren 1543. 1544. 1551. und 1553.

1. Abschied zu Mainz, Sonntags Misericordias Domini 1543.

Als auf Freitag und Samstag den 6ten und 7ten Aprilis nachfolgende Grafen und der abwesenden Gesandten in Mainz erschienen gewesen, ist daselbst verhandelt und verabscheit, wie nachfolget.

1. Zum Ersten seyn alle Schriften so Regorius von Nollingen, der Licentiat vom Reichstag aus Nürnberg herüber geschickt verlesen und gedachtem Licentiaten wieder darauf geschrieben Antwort und Befehl gegeben worden, laut derhalben gestelter Missiven.

2. Zum Andern als der Wohlgebohrne Adolph Graf zu Nassau, Herr zu Wißpaden ꝛc. über die vier Monath so die Grafen des Rheinischen Kreis deren Reuter unter seinen Bevelch gewesen, bezahlt und ferner Bezahlung dreier vollständiger Monath angesucht, nehmlich jedes Monaths hundert fünf und zwanzig Gulden,

thut jeden Grafen und Herrn den Monath sieben Gulden, darauf haben sich die Wetterauische Grafen freundlich und guthwillig vernehmen laßen, die weil aber der Grafe und Herr Ihen seit Rheins gestanden vor Ihren Herren derhalben mit abgefertigt, und kein Bevelch daran gehabt, wolten sie solchs ansuchens bey deren gnädigen Herrn zum Besten fordern und was Ihrer G. H. und Grund werden Ihr Gnaden sich auch sonder Zweiffel vernehmen laßen.

3. Zum Dritten alß Hauptmann Scholl gewesener Hauptmann der Graf des Rheinischen Kreiß, umb Bezahlung suppliciret und angesucht, ist Ihme der Bescheid geben wo Jr Gnaden Ime etwas weiters dann die bezahlte drey Monath laut seiner Bestallung schuldig were, wolten Ihre Gnaden alter Gebier erzeigen und halten ꝛc. druf er sich vernehmen laßen, er Sei inhalt der Bestallung zufrieden, wegen aber der übrigen 3 Monath halben Bezahlung ist auch darauf abgeschieden. Darauf haben die anwesenden Herrn Grafen und Gesandten sich verglichen, daß sie es bey dem Beschluß des Rheinischen Kreiß zu laut des Buchstabens so der Licentiat Wallinger hierüber geschrieben bis auf nechst künftigen Kreistag beruhen.

4. Zum Vierten bezahlens halber ist bedacht, dieweil der Licentiat hierüber geschrieben das sollich Geld auf die Reutter zu Frankfurth hinterlegt, gleich als hätten Sie es schon empfangen auch der zu einer Rechnung darauf gestelt, daß ein jeder Grafe seine Reutter mit guten Worten oder Darstreckung Geldts sich auch laut obgemelt. Berger Kreißbeschluß bis zukünftigen Kreißtag ufhalten möge.

5. Zum Fünften und lezten als der Licentiat umb Geld zu Zehrung hierüber geschrieben ist abgeordnet daß ein jeder Grafe und Herr, wann dann der Licentiat Befehl hat, jetzt alhie 10 Gulden zu xv. Bazen erlegen soll, welchen aber solchs hiermit gelegen, der soll genante zehen Gulden zwischen hier und nechsten Sontag Jubilate gewißlich von Hanau schicken und erlegen.

Bey dieser Handlung und Abschied sein gewesen

Eigener Person.

Wilhelm Graf von Naßau Catzenelnbogen von wegen sein und alß Fürmünder Hrn. der jungen Herrn zu Hanau und Münzenberg ꝛc. Philipps und Bernhardt Gevettere Grafen zu Solms ꝛc. Ludwig Grafe zu Stolberg und Königstein von wegen sein und seiner Bruder ꝛc. Johann Grafe zu Wiedde zu Runckel von wegen Weireichs von Thaun, Grafen zu Falckenstein ꝛc. Bleiser Lantschadt von Steinach Ober Amtmann und Albrecht Rotenberger Sern. Philipsen Grafen zu Naßau Herr zu Wißbaden ꝛc. Hanß Machenheimer von Zweybrücken und Martin Mnthritz Dheuen Grafen zu Leiningen Herrn zu Westerburg ꝛc. Peter Stumpf, Anthon des altern von Eyßenberg Grafe zu Büdingen ꝛc.

Johann Beier Sr.

Johannes Grafe zu Naßau und Herr zu Beilstein ꝛc. Johann Lieberich und Johann Strauf Philippsen Graf zu Naßau und Hrn. zu Saarbrücken ꝛc. Friedrich von Reiffenberg Ober Amtmann und Johann Holl.

Digitized by Google

Engelhardts Grafe zu Leiningen als Fürmünder. Bernhardt von Geißpitzheim, und Velthe Otth Sr. Philipsen Grafen zu Hanau und Herr zu Lichtenberg setzet von Bobenhaußen Amtmann und Wolff Schwartzenauer.

Johannes von Hihenfels Herrn zu Reipelskirchen Henrichen Seeliger Vogt zu Westhoffen.

Grafen = Gesandten = Abschied in Worms, Sambstags assumtionis Mariæ den 16ten Augusti anno 1544. genommen.

Anno ut supra haben anstatt und von wegen des Wohlgebohrnen Herrn Reinhardts Grafen zu Salms und Herrn zu Müntzenbergen Unsers gnädigen Herrn Dieterich hunte, Secretarius und der Hochgelahrte Gregorius von Nollingen, der Rechten Licent. welche von wegen der Wetterauischen Grafen Dero Nahmen hernach geschrieben stehen, auf nechst gehaltenen Reichstag zu Speyer verordnet gewesen, Relation und Bericht gethan, daß Sie wohlgemelter Grafen ihre alte hergebrachte Stimme und Session in des heil. Reichs Rath erhalten und vermöge ihrer gehabten Gewälte und Instruction, auch sonst nach erheischender Nothdurft, allen vermöglichen Fleiß vorgewend und ihren habenden Befehlich ausgericht, welches also die anwesenden Gesandten von wegen ihrer gnädigen Herrn zu freundlicher gnädiger Dankbarkeit angenommen, mit Erbiethung daß sonder Zweifel Ihre Gnaden solches ggl. wohlgemelten Graf Reinhardten, und ihnen den Licentiaten freundlich zu nehmen und günstiglich zu beschulden geneigt seyn werden.

Und alß sich in ihren gethanen Rechnungen klährlich befunden, daß wohlgemelter Graf Reinhardt, und der Licentiat sammt ihren Dienern auf diesem Reichstag verzehret, und den Werth vor Haußzinß und seinem Gesinde gegeben haben Sechs hundert zwanzig sieben Guld. 3 Batz. 2 d.

Zu welcher Zehrung sie empfangen haben im Anfang des Reichstags

180 Fl. — ß — ₰

Nehmlich von

Naßau Catzenelnbogen
Solms Lich
Solms Braunfelß
Naßau Wißbaden
Westerburg
Königstein
Stolberg
Wieda
Hanau Münzenberg

} 20 Fl. — ß —

Und aber auf diesen Tag haben zu der ersten Zehrung auch erlegt,

Naßau Weilburg ß 20 Fl. — ß —
Naßau Beilstein ß 20 Fl. — ß —
Facit 220 Fl. — ß —

Also resten noch 407 Fl. 3 Batz. 2 d. thut jeden Grafen die Eilfe an der Zahl wie abstehet zu seinem Antheil — ß 31 Fl. — ß 4 d. —

Ferner haben die Gesandten von wegen Ihrer gnädg. Herrn bedacht für gut und billig angesehen den Licentiat zu ersetzung und erstattung seiner gehabten Mühe und Versäumniß auf diesen Reichs-

tage eine ansehnliche Verehrung zu thun, damit man guten Willen bey ihm erhalten, und desto gutwilliger ihren Gnaden hinfürders zu dienen bewegt möchte werden: Und haben ihm geordnet Einhundert Joachimsthlr. jeden zu Siebenzehn Batzen facit in Müntz 113 Fl. 8 Alb. 6 d. thut jeden der Eilf Grafen absonderlich zu seinem gebührenden Antheil 10 Fl. 8 Alb. 2 d. Frankfurther Wehrung;

Dazu dem Secretario Dietrich Brükeln 22 Fl. thut jeden der 11 Grafen 2 Fl. — ß —

It. die Zehrung, so der Licentiat auf diesen Grafen- und alsbald gehaltenen Creistag, von aller dieser Grafen wegen gebraucht vor seine Zehrung 11 Fl. 4 1/2 Batzen thut jeden Grafen wie obgeschrieben 1 Fl. 1/2 Btz. Nachdem auch auf nechst gehalten Reichstage zu Speyer dem kayserl. Fiscal befohlen, den Ußstand der Elenden. Türcken Hülffe, so auff dem Reichstag zu Regensburg Anno 41. bewilliget von den Ungehorsamen einzuziehen, davon man die Schulden bezahlen möge, auch auf dem andern Reichstage zu Speyer Ao. 42. Vertröstung geschehen, daß den Ständen so den vierdten Monath derselbigen elenden Hülfe erlegt, wiederum Erstattung und Bezahlung geschehen soll. Und aber etliche unter den Wetterauischen und nach benannten Grafen den vierten Monath erlegt, ist durch die Gesandten bedacht und rathschlaget, daß ein jeder, so denselbigen vierten Monath erlegt nachforschung und bey dem teutschen Meister, als gewesenen Pfennig Meister oder dem Fiscal Anregung zu thun, dieselbe vertröste und bewilligte wiederumb Bezahlung zu bekommen und zu erlangen, wie dann der Licentiat Nollinger jetzo auf diesen Reichstage von derselbigen wegen, Anregung auch gethan, als von wegen Solms Lich, Solms Braunfelß, Naßau

Catzenelnbogen, Naßau Wißbaden, Naßau Weilburg, Naßau Beilstein, Hanau Müntzenberg, Königstein, Wieda und Stolberg ꝛc. Wie auch der Naßau Wißbadische Secretarius Martin Mallenfritz abermahlen anregung gethan, der 60 Fl. halb, so wohl gemelter sein gnädiger Herr Graf Philips, Hauptmann Schallen auf Bewilligung und Verpflichtung Sr. Gnaden Vettern, Solms Braunfelß Naßau Weilburg und Naßau Beilstein in Bezahlung Herrn Johann Helgins vorgestreckt, und daß gemelter Hauptmann Schall in der nechsten Bezahlung der Landsknechte zu Mainz 40 Fl. — darauf empfangen alß daß ihm Schallen 100 Fl. — zu Verehrung von der Grafen wegen gegeben sein sollen, solches haben die Gesandten dieweil es noch eine gemeine Sache ist, vor billig geacht, und jeden Grafen, so zu dieser Bezahlung, vermöge des Maynzischen Abschieds gehörer, sein Gebührniß nemlich 6 Fl. 18 Alb. zugerechnet und bezahlet worden.

Ferner haben die Gesandten Unsern gnädigen Herrn zu bedenken heimgestellet, dieweilen die beeden Grafen von Ysenburg zu Büdingen sich zu Bezahlung der doppell Soldner und Befehlsleuthe, hier von abgesondert, auch wie wohl Johannes Weiß zu Frankfurth, neben den andern Gesandten Grafen Philipsen zu Solms den Aeltern helffen erbieten, daß Sr. Gnaden ihren Sohn Graf Reinhardten zu diesem Reichstag wolle gebrauchen laßen, auch die Instruction und Abschied, sammt den Gewalt helffen stellen und doch Ihro Gnaden die erste Erlägung der 20 Fl. noch auch die jetzigen Abrechnungen nicht haben thun helffen, unangesehen, daß Sie zu diesen Tage auch beschrieben gewesen und die Ysenburg. geschickten, nehmlich Johann von Lautern und George Reubern durch diese Gesandten derowegen sonderlich allhier bethätiget wie es Unsere

sere gnädige Herren um hinfürter halten wollen, so etwas in der Gemeinden Grafenstandt betreffendt fürfallen möchte, damit nit der Last, auf ihre wenigen beruhen dörfft und wäre dieser Gesandten Bedencken da wohlgemelte Unsere gnädige Herrn von Ysenburg herinnen gebührlich Contribution mit gethan, oder erlegen wolten, Sie künfftig zu andern gemeinen Grafentägen und Sachen nicht zu beschreiben noch zu erfordern, bis so lang sie sich hierinn der Gebühr, wie andere Unsere gnädige Herrn hielten.

Es wäre auch wohl von diesen Gesandten vor nutz = und gut bedacht, dieweil der Licentiat Nollinger Unsern gnädigen Herrn den Grafen auf etlichen Reichs = und Creystägen gedienet, und dermaßen fleißig und gutwillig in seinen Händeln befunden, daß Unsere gnädige Herren ihm den Licentiaten ein jährliches Mann Geld versprochen hätten, daß Ihr Gnaden seiner Personn gewiß weren auf Reichs = und Creystägen auch andern Reichs Sachen, als Visitation und Syndicat des Cammer Gerichts zu gebrauchen. Dieweil aber der mehreste Theil dieser Gesandten keinen endl. Befehl darinnen gehabt, ist solcher Punkt auf Unserer gnädigen Herrn Wohlgefallen gestelt, daß Ihro Gnaden sich zu nechster Einkunft oder zusammenschickung der Ihren sich darüber vernehmen laßen, dar beneben sy viel den Punkten der defensive Hülffe betrifft, ob ein jeder Graf dieselbige auß seinen eigenen Cammer Guth darlegen, und darnach seine Unterthanen um Hülff und steuer darzu ersuchen wolt oder nit, dieweil der Reichs-Abschied nechst zu Speyer aufgericht, mit bringet daß zu der offensive Hülff der Gemein Pfennig bey allen Ständen eingebracht, auch der gemeine Mann damit belegt werden soll, haben diese Gesandten vor rathsam ermessen daß gleichheit unter

Unsern gnädigen Herrn den Grafen hierinnen gehalten würde, dann soll ein Grafe die Seinen jetz in der Defension Hülff belegen und der Gemein Pfennig also bald darauf folgen, were großer Unwill, und anders bey den armen Leuthen zu besorgen. Doch haben die Gesandten ihren gnädigen Herrn hierinnen kein Maß wißen zu setzen, allein zu bedenken heimgestelt, sich auch darüber auf nechstes zusammkommen, haben zu vernehmen lassen. Bey diesem Abschied sind gewest, nehmlich:

Von wegen

Naßau Catzenelnbogen Erhardt Kraus Licent. und Eraßmuß Steindecker.

Solms Lich, Dietrich Berieckl.

Solms Braunfelß, Johann Lieberich Hanauischer Vormünder Erhardt Krauß und Erasmus Steindecker.

Naßau Wißpaden, Martin Molfritz.

Naßau Weilburg Friederich von Reifenberg und Johann Chun.

Naßau Beilstein, Johann Lieberich.

Königstein, Stolberg } Johann von Hattstein und Michel Belle.

Wieda Erhardt Krauß Westerburg Johann von Ermptrut.

Actum Worms Ao. & die quibus supra.

Copia.

Grafentags-Abschiedt von 1551. den 18ten April zu Ffurth.

Dem Wohlgebohrn Grafen und Herrn verordneten Räthen und Gesandten so zu Ende dieses Abschieds benennt, seint heut Dato in Frankfurth erschienen von nachfolgenden Sachen sich mit einander unterredt, berathschlaget und verabscheit wie unterschiedlich hernach geschrieben steht.

Erstlich hat der Licentiat Gregorius von Nollingen vor lautende Handlung nechst gehaltenes Reichstags zu Augspurg und was er auf empfangene Instruction sich verhalten summarische Relation gethan, wie er dann da beneben ein sonder Verzeichnüs etlicher vornembster Punkten beygelegt, davon ein jeder Gesandter Copiam seinen gnädigen Herrn unterschiedlichen Bericht davon zu thun empfangen, und was weiter zu wissen von nöthen, und einjeder aus vorgelegten Protocoll ergangenen Actis, welche der Licentiat auch beygelegt, ferner haben zu vernehmen. Dabeneben hat sich der Licentiat erbothen da die Nothdurfft erfordert ferner Erkanntnüs davon zu thun, der zeit sich gutwillig finden zu laßen. Und nachdem die Zeit dismahls zu kurtz solchen Protocoll und andern Bericht abzuschreiben, ist vor gut angesehen, daß ein jeder Graf zu seinen Wohlgefallen einen seiner Schreiber nechst künfftigen Montag den 15ten Juny gegen Abend in Friedberg haben möge, volgents Dienstags die berührte Handlungen abzuschreiben lassen.

Zum andern ist des Licentiaten Rechnung Innhalt übergebenes Register rotuliret und befun-

den daß der auf werenden Reichstage selbst Srb. ein rf. Abreißen vf geben hat und verzehrt 1011 Fl. 2 Bz. 5 1/2 d.

Dargegen hat er von Unsern gnädigen Herrn empfangen samt Doctor Züglers und Erasmi Ebrers solchen zahlt — = 734 Fl. 9 1/2 Bz. Also bleibt man dem Licentiaten an dieser Rechnung noch schuldig = 276 Fl. 7 Bz. 12 1/2 d. davon er Nollinger die 100 Thaler Wolfen halber ufgewiesen wiederum erlegen und bezahlen soll. Darzu nach dem der Licent. Utlich viel Monath in Versäumung und Nachlaßung ander seiner Geschäften des Reichstags ende erwartet, ist Jhm zu erstattung desselbigen und zu einer Verehrung neben Gnd. erbiethung Danksagnüs verordnet worden
— — — — — — — = 100 Thaler.
Thut an Müntz = — — = 113 Fl. 5 Bz.
und seinen Schrbr. = — — = 10 Fl. und
dann = — — — — — = 4 Fl. 8 Bz.
vor seine Zehrung zu Frankfurth und von dannen wiederum gen Speyer thut Summarum solches Geldts so in Nollingen von Schulden Verehrung und Zehrung wegen noch zu erlegen ist = 404 Fl. 5 Bz. 12 1/2 d. Thut Summa Summarum sammt dem ganzen Reichstag belangt = 1139 Fl. 5 1/3 d.

Daran haben zu bezahlen nemlich:

Thut jedem Grafen zu seinem Theil:
- Naßau Dillenburg
- Wißbaden
- Solm Lich u. Rödelheim
- Braunfelß
- Beyde Ysenburg
- Stollberg
- Königstein

99 Fl. 1 d.

Thut jedem Grafen zu seinem Theil { Weilburg, Wieda, Hanau u. Lichtenberg, Hanau Müntzenberg } 99 Fl. 10 d.

Beilstein erlegt den halben Theil = 49 Fl. 7 1/2 Alb. 5 d. Daran haben sie bezahlt wie unterschiedlich hernachfolget.

	Fl.	Btz.	
Dillenburg — — —	87	—	—
Wißbaden — — —	67	—	—
Lich und Rödelheim —	87	—	—
Braunfelß — —	86	11	—
Grave Anthoni — —	43	7 1/2	—
Grave Reinhardt —	33	7 1/2	—
Stolberg — — —	28	12 1/2	—
Königstein — —	87	—	—
Weilburg — —	87	—	—
Wieda — — —	87	—	—
Hanau Lichtenberg —			
Hanau Müntzenberg —	87	—	—
Beilstein — — —	10	3	—

Nachdem aber Uß den vorigen Anlagen so zu dem Reichstage bewilliget worden Hauptmann Schall = 50 Fl. — seines Dienstgelts entricht und dann 3 Fl. zu der Monathsverehrung gezogen it. 1 Fl. in das Closter zu Frankfurth geschenckt auch Naßau Beilstein kein Geld zu seiner geborn geschickt wie den auf nechsten Graven Tag verabscheidt worden, damit dann der Licentiat nichts desto weniger zu Dank bezahlt und entricht werden

möge, so gebürt jeden obgemelten Graven zu erstattung vorigen seinen noch zu erlegen wie volgt:

Dillenburg — —	= 23 }	Gulden.		
Wißbaden — —	= 43 }			
Lich u. Rödelheim	= 23 = Fl.			
Braunfelß — —	= 23 = Fl.	46	Bz.	3 d.
Graf Anthoni —	= 11 1/2 Fl.	—		—
Graf Reinhardt —	= 21 1/2 Fl.	—		—
Stolberg — —	= 70 = Fl.	36	Bz.	3 d.
Königstein — —	= 23 = Fl.	—		—
Weilburg — —	= 23 = Fl.	—		—
Wieda — — —	= 23 = Fl.	—		—
Hanau Lichtenberg	= 99 = Fl.	—		10 d.
Hanau Müntzenberg	= 23 = Fl.	—		—
Beilstein abgeschrieben Antheil — —	= 45 = Fl.	3	Bz.	—
thut alles in Summa	406 = Fl.	8	Bz.	6 d.

So dann der Licentiat von solcher Summa bezahlt wird, bleibt noch 2 Fl. 2 Bz. 6 1/2 d.

Und ist sonderlich hierbey verabscheit welcher sein gebührlichen rstandt ditsmahls allhier nit erlegt, daß der selbig den 1ten May nechst künfftig gewißlich und unverzüglich genn Königstein schicken soll, damit die Schuldner und auch der Licentiat endlich zufrieden gestellt.

Zum Dritten nach dem Wohlgemelte Graven durch den Ertzbischoff zu Maintz als des Reichs Ertz Cantzlar zu der jetzigen Visitation den 1ten May einen Rath gen Speyer zuschicken beschrieben und erfodert worden, haben die Räthe und Gesandten aus bewegenden Ursachen den Licentiat

Wieden (hiebevor die Grafen vor rathſam angeſehen) ſolche Viſitation und Reformation mit zuſtellung eines Gewalts bedenken und auferlegt haben ſich mit einer beſtallung und Dienſt Gelts verglichen, davon jeder Geſandter Copiam empfangen.

Zum Vierten Beſchickung des Concilii betreffend wie dieſe Sachen als der höchſte, welche die conſciens und das ewig belangt, an Unſer gnädg. Herrn ſelbſt perſöhnlich bey weßen ſchwerlich und nit wohl zu erwegen viel weniger darinnen zu ſchließen, ſo iſt aber aus allerley zeitigen erwegen dieſen hohen Articul ſtillſchweigendt zu zuſtellen laßen bedencken vorgefallen, zu welchem des Licenciaten Relation in dem das von weltlichen Ständten im Fürſten Rath gehaltenes Reichstags ſeines Wiſſens nichts davon angeregt, große Urſach geben, iſt derowegen von dieſem Articul vertraulich und wohlmeinende (aller Uf Unſerer gnädigen Herrn beßer und hoher bedenken geſtelt) unterredet worden, nehmlich nutz und gut zu ſeyn des Unſer gnädige Herrn der Theologen oder gelährten Kirchen Räthen ufs förderliche erfordern und wie Ihrer Gnaden Sich zu dieſem vorhabenden Concilio ſchicken- oder in laßen ſolten, ſtatte und clare Verzeichnüs von Ihnen zu begeren.

Nach ſolchen ſollen Ihre Gnaden eigener Perſohn uf nächſten Dienſtag nach vocem Jucunditatis den 5ten May gegen Abendt zu Butzbach In zukommen ſolchen geſtelten Bedencken zu ratificiren und ſich daraus einträchtiger meynung zuſchließen auch mittlerweil auf Perſonen ſo zu ſolcher Beſchickung thunlich zugedencken ꝛc. Wenn aber ſolches des Höchſten Werck wie vorſtehet, Iſt vor nothwendig erwogen, das Unſer gnädige Herrn eigen Perſohn bey ſolcher Anzeige und Vergleichung gewißlich ſelber weren, hätten Ihre Gnaden als

dann rathsamlich und Uß hohen verstand zu Welen, ob nutzen daß solche nennung durch schickung oder begrünte Schrifft vor zunehmen und sich der Personen zuschickung oder Schrifft desto stattlicher zu bereden und zu vergleichen. Dann solte das Concilium vorgehen und Unser gnädige Herrn sich Ihrer Religion Cerimonien und anders nit erclären und decreta ernst Beschwehrung in führen walten, wird gewißlich geacht alsdann zu spath und vergeblich seyn und würden also ohn erhört in solchen beschwehrten Last gerathen und fallen, und ist hierbey auch bedacht nutz und gut seyn, das Unser gnädige Herrn und jeder derselbigen so viel möglich sich mittler weil erkundigten, wie sich andere Stände dieser Confession einlaßen und halten wolten und wie dieselbige Personen so geschickt werden sollen, mit kaiserl. Geleit und anderer Nothdurft versehen seyn sollen.

Daß auch ein jeder Herr als bald in seinen Gebieth bey den Kirchen Dienern verordnung thun wolte, das gemeine Volk zu errinnern, und in allen Predigten zu vermahnen dem allerhöchsten Gott heilig zu bitten, daß er die Gnade des heiligen Geistes zu diesen vorhabenden Werck des Concilii zu seinem Lob und Ehre auch erbreittung seines Nahmens und Reichs und zu Trost der ganzen Christenheit gnädiglich verleihen wolle.

Zum Fünfften nach dem in nächsten Reichs-Abschied ein Verordnung etlicher Churfürsten und Stände gen Nürnberg in etlichen hoch wichtigen Sachen als nehmlich wieder Farrat wiederumb ergänzt Item wie die Belegung vor Magdeburg zu erhalten, Item davon Noten Anschlage zu machen und den gemeinen Pfennig Im Fall da der Türck gegen der h. Christenheit Kriege vornehmen würde an zu greiffen und wiederum Ihm zu begegen be-

willigen ꝛc. unter welchen ständten Graf Friedrich von Fürstenberg als von aller Grafen und Herrn wegen benannt aber dißmahls von Licentiaten Nöllinger Anzeigung beschehen das die oberländischen Grafen einen Doctorem dahin geordnet, ist bedacht, das derselbige gesammt in gemelter Rathsversammlung allein von den oberländischen Grafen und Herrn wegen votiren und stimmen würde, das solchs Unsern gnädigen Herrn vielleicht zu Verkleinerung oder Nachtheil Ihrer habenden Gerechtigkeit Stimm und Session gereichen mögt.

Ob derohalben gut wäre dem oberländischen Gesandten zuschreiben oder zu befehlen seyn soll das er in solchen hochwichtigen Sachen von wegen Unserer gnädigen Herrn sich auch ein Rath soll vernehmen laßen, in Betrachtung das die oberländische Grafen Licentiaten Nollinger der Visitation halben auch geschrieben davon ein jeder Gesandter Copiam empfangen, solches stet zu Unserer gnädigen Herrn Bedencken und Wohlgefallen.

Zum Sechsten. Alß der Weilburgische Gesandte in der Versammlung vorbracht, wie ein Schreiner von Wetzlar genannt Petter Bechler, welcher sich auch sünsten Peter Jüncker nennet, über das Ihm gebührlich Rechtes, gegen Gr. Philipsen von Naßau untersaßen Heintzes Hochin zu Atzbach niemals gewegert, gegen der kaiserl. Mayst. sich in Unwarheit beklagt darauf auch Graf Philips zu Naßau Ihrer Mayst. gründlicher Bericht des Handels zugeschrieben auch folgendts den gemelten Peter rechtens zu verhelffen an erboten, so ist er doch daran nit gesettiget sondern etlich und theils Brief in des von Naßau Oberkeit angeschlagen, hat demnach der Gesandt gebethen; es derselbig Peter unter Unserm gnädigen Herrn zu bedeuten vermöge der Einigung Ufrecht zu verschaffen, welches die

Gesandten an Ihre Gnaden zum verleßen gelangen zu laßen erbittig.

Zum Siebenden als die Königsteinische Gesandten von wegen Ihres gnädigen Herrn um erlassung der Hauptmannschafft angesucht ist solich Ihre Beger bis uf nechst zusammen kommen von gnädige Herrn verschuben.

Volget der Gewalt.

Wir Wilhelm Grave zu Naßau Catzenelnbogen Vianden und Dietz ꝛc.

Philips Graf zu Naßau Herr zu Wißbaden und Itzstein.

Philips Grave zu Naßau und Saarbrücken.

Reinhardt Philips und Friedrich Magnus Graven zu Solms und Herrn zu Müntzenberg Anthoni und Rheinhardt von Ysenbergck Graven zu Büdingen Johann Graven zu Naßau und Herrn zu Beilstein, Wolfgang, Ludwig, Henrich, Albrecht Jörg und Christoffel Gebrüder Graven zu Stollberg Königstein und Rtzfort Herrn zu Epstein ꝛc. Philips Grave zu Hanau Herr zu Lichtenberg Johann Grave zu Wiede Herr zu Runckel und Philips Grave zu Hanau Herr zu Müntzenberg thun kund und bekennen öffentlich.

Nachdem Wir als Graven und Glieder des heiligen römischen Reichs durch den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Sebastian Ertzbischoff zu Maynt̃z des heiligen römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürst Unsern gnädigsten Herrn vermöge seines empfangenen Amts, und an

Uns ausgang Schreibens gefordert worden, einen Unsern Rath den ersten May schiers künfftig gen Speyer zuschicken, als kayserl. Cammer-Gericht Inhalt des heiligen Reichs ufgerichter Ordnung neben den erscheinenden kayf. Commissarien Churfürsten und Gesandten Räthen visitiren und reformiren zu helffen; dieweil wir nun solcher billigen Ordnung zu geleben, uns schuldig erkhennen, so haben wir den vesten hochgelahrten Unsern Rath und lieben getreuen Gregorium von Nollingen der Rechten Licentiaten mit Unsern vollkommenden Gewalt, denen Wir Ihm hiermit und in Kraft dieses Briefs zugestelt und übergeben haben, abgefertiget in Unserm Nahmen und von Unsertwegen uf bestimmten Tag zu Speyer zu erscheinen neben und mit denen kayf. Commissarien hochgemeltes Unsers gnädigsten Gesandten Rath auch denen Fürsten so eigener Person erscheinen wird, und dann der andern fürstlichen Fürsten, auch Prælaten und statt erforderten Räthen und Gesandten daselbst auch ankommen werden, vermöge ihres Gewalts inen zu gedachter Ordn. gegeben, das vorgemelte Cammer-Gericht zu visitiren zu reformiren und sunsten alles das vorzunehmen und vollnziehen und zu verrichten helffen, des sich solcher Visitation halben zu erhaltung der Justitien eignet und gebürt, und was also Unser Gewalt halber in gerürter Visitation und Vollziehung Hülff vernehmen und verrichten, das gereden und geloben wir stat, vest und eigen zu halten, sonder geverde, das zu Urkund diesen Brief mit Unserer zweier ufgedrückten Secreten Insiegel besiegelt der Wir andern alle Uns hiermit thun gebrauchen. Geschehen und gegeben am Sonntag den 18ten Aprilis anno 1551.

Bestallung des Licentiaten Nollinger.

Wir Wilhelm ꝛc. wie die Nahmen im Gewalt abgeredt ꝛc. bekennen und thun kundt, als Uns von wegen des heil. Reichs anderung und über das andere Jahr allewegen uf den 1ten Tag May durch einen Rath des kayserl. Cammer-Gericht inhalt der Ordnung zu visitiren und zu reformiren helffen geben, demnach Wir zu Unsern Rath bestelt und angenommen den vesten und hochgelahrten Gregorium von Nollingen der Rechten Licentiat Uns dergestalt gewärtig zu seyn und gem. kayserl. Cammer-Gerichts Visitation und Reformation zu welcher Zeit und Jahr Unß dasselbige zu besuchen gebürt und itzt nachkommenden 1ten Tag May anfahen wird zu Speyer erscheinen und Uns darinn hinführ uf sein selbst Zehrung und Costen vertretten und allewegen nach Vollendung deßelbigen uns nothdürfftig Relation in Schrifft zu schicken und alles handeln soll, als einen treuen Rath und Diener dieser Sachen gebüren möge zu wieder ersetzung solches seines Dienstes und Zehrung, sollen und wollen Wir ietzt nechst kommenden 1ten Tag May anfahendt und alle Weege volgents so das Jahr der Visitation an Uns ist unter von Unsertwegen erscheinen wird Im, dem von Nollingen gen Speyer zu seinen sichern Händen 100 Fl. Reinisches in guten Müntz ohne keinen fernern und uf seine Quittung erlegen und bezahlen laßen und ferner in dem Jahr da die Visitation an Uns nit ist, Im nichts schuldig sein, ohn alle geverde.

Zu Urkund diesen Brief mit Unser 2 Secreten besiegelt der Wir andern alle Uns mit gebrauchen. Geschehen und geben zu Frankfurth Sambstags den 18ten Aprilis anno 1551.

Und sind auf diesen Tag erschienen von wegen

Grafen.

Wilhelm zu Naßau Catzenelnbogen Doctor Justinus Gabler.

Philips zu Naßau Wißbaden, R. Dionisius Prüchles Thomas von Colmann.

Philips zu Naßau Saarbrücken Johann Koll Reinhardt und Friedrich Magnus von Solms Crafft Specht von Bubenheim.

Johann zu Naßau Beilstein M. Dionisius Prüchles

Anthon von Ysenburg,

Johann Beier

Philips zu Solms Braunfelß,

Johann Lieberich,

Ludwig zu Stollberg und Königstein und Joh. G. Brüder Thomas von Cölner und David Post,

Graf Philips zu Hanau Lichtenberg

Caspar Knebel von Catzenelnbogen Marx Ithamann

Graf Reinhardts von Ysenburg

M. Johann Leuter

Johann zu Widda

Wilhelm Schaden

Graf zu Hanau Müntzenberg

Graf Henrich Steindecker

Graf Philips zu Reineck

Graf Christophel Flachell.

Copia.

Grafentags-Abschiedt zu Butzbach gehalten Anno 1553.

Als an heute Montags den 12ten Aprilis dieses 53ten Jahres der hernach benannten Unserer gnädigen Herrn der Wetterauischen Grafen Gesandten zu Butzbach vermög des Wohlgebohrnen Herrn Philipsen Graven zu Hanau ꝛc. als Hauptmanns erforderu erschienen, ist daselbst wie volgt gehandelt und verabscheit worden.

Anfänglich die weil die ausgegangene Verdagung einer Person, so zur Visitation des kayserl. Cammer-Gerichts den ersten May negst kommen, von Wohlgemelter Graven wegen zu gebrauchen gemeß, beruhet, ist durch der anwesenden Graven Gesandten Ihm Nahmen Ihrer gnädigen Herrn und dann auch von wegen der andern, der wegen schrifftlicher bevolg an heut für und anbracht worden zu förderst von Doctor. Hieronimum Glaubigern zu Frankfurth und das derselbig durch wohlermelten Graven Hauptmann In aller Graven Nahmen hierunden benient sich zu solchen Werk der Visitation dismahls gebrauchen

zu lassen, ersucht werden soll, beschlossen. Und aber für gefallen das ermelter Doctor Graf Ludwigen zu Stollberg und Königstein Diensts halber verwant und zu gethan, ist den Königsteinischen Gesandten bevohlen, Wohlgedachten seinen gnädigen Herrn Im Nahmen aller Unser gnädigen Herrn freundlich und der Gesandten wegen unthg. zu bitten seiner Gnaden Willigung und Erlaubnüs zu solchen hohen Werk daran Ihrer Gnaden gelegen zu thun, und diese Sachen seiner Gnaden halben freundlich helffen zu befördern. Im Fall aber besetzt das Doctor Hieronimus zu solchen Werck mit beredt, oder aber hiezu zugebrauchen die Verwilligung bey Königstein Jn nit erlanget werden möcht, soll als dann durch wohlgedachten Herrn Hauptmann bey Doctor Jacob Reutern zu Maintz derohalben in Nahmen vorstehet ansuchung geschehen sich desfalß und zu solchem Werck gegen Unserer gnädigen Herrn gnädiger besolduug gebrauchen zu laßen. So aber ermeldter Doctor Jacob sich hierzu gebrauchen zu laßen auch beschweren und abschlagen würde alsdann soll nochmahls Doctor Johann Beuselern zu Maintz Nahmen aller Unserer gnädigen Herrn durch den Hauptmann ersucht, und so derselbiges auch abschlagen würde, nochmahls andere Doctores zu Maintz es sey Doctor Steffan Herden oder andere daselbst, durch seine Gnaden ersucht werden und in alle Weege den Herrn Hauptmann hiemit nach einer tüchtigen qualificirten Persohn so viel seiner Gnaden möglich dahin abzufertigen und zu bestellen, hiermit freundlich befohlen seyn.

So viel dann die Instruction zu solcher Visitation sampt dem Gewalt belangt, sollen dieselben in Hanauischer Schreiberey verfertig und der Gewalt, durch Hanau Eyßenbergck Graf Anthonien und Königstein, Jm Nahmen aller hierunter benennter Graven besiegelt dem Gesanden aus Hanau zu ge-

fand werden, und seins uf diesen Tag erscheinen von wegen

Des Wohlgebohrnen Graf Wilhelms von Nassau Catzenelnbogen Engelbrecht halber.

Des Wohlgebohrnen Philips Grafe zu Naßau Wißbaden, David Post des Wohlgebohrnen Graf Reinhardt von Solms Ehrn. Hermann S. V. Küchenmeister des Wohlgebohrnen Grafe Johann von Naßau Beilstein Thobias Scheffert des Wohlgebahrnen Graf Philips von Solms Johann Emell des Wohlgebohrnen Graf Philips von Naßau Weilburg Tobias Scheffardt des Wohlgebohrnen Graf Anthonien von Eysenbergs.

Johann Beyer.

Des Wohlgebohrnen Graf Philipsen zu Reneck,

Johann Beyer.

Des Wohlgebohrnen Graf Ludwigen zu Stolberg und Königstein seiner Gnaden Bruder Albrecht Jörgen und Henrich Gebrüdern David Post.

Des Wohlgebohrnen Graf Philipsen von Hanau Lichtenberg

Engelbrecht halber.

Des Wohlgebohrnen Graf Widda

Engelbrecht halber.

Des Wohlgebohrnen Graf Philipsen von Hanau Münzenberg,

Engelbrecht halber ꝛc.

IV.

IV.

Volksmenge der Stadt Oettingen. *)

Von der Stadt Oettingen, welche ungefähr 431 Häuser hat, kenne ich noch keine Zählung der Einwohner. Man muß daher ihre Anzahl aus den Mortalitäts- und Geburtslisten berechnen. Eine solche befindet sich von dieser Stadt in dem Geschichtsalmanach von 1783. Im J. 1763 ergieng der herrschaftliche Befehl, daß jährliche Neujahrslisten ausgefertigt werden sollten. Bei der evangelischen Kirche zu St. Jacob wurden schon 1736 dergleichen Verzeichnisse verfertiget und von dem an beständig fortgesezt. Bei der katholischen Pfarre zu St. Sebastian hatte man auch schon seit 1756 den Anfang damit gemacht. Und von 1764 an mußten es nun auch die Juden thun. Und von diesen Jahren an sind die Verzeichnisse in dem genannten Almanach bis 1781 abgedruckt. Das jüdische Verzeichniß begreift also 18 Jahre. Und eine solche Reihe von Jahren ist bekanntlich hinreichend genug zur Berechnung der Volksmenge eines Ortes. Ich will daher von dem Verzeichniß der Katholiken und Protestanten ebenfalls bei 18 Jahren bleiben. In diesen sind

	gestorben,	geboren,	getraut
Protestanten — —	1121	1058	297
Katholiken — —	1167	1090	278
Juden — —	214	257	47
Ueberhaupt — —	2502	2425	604
Mittelzahl — —	139	$134\frac{1}{18}$	$33\frac{10}{18}$

*) S. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1790. St. 5. S. 385. f. u. Schwäbische Chronik von 1786—89.

Ehe ich eine Berechnung selbst anstelle, muß ich vorher noch bemerken, daß in diesen 18 Jahren dreimal eine ziemlich große Sterblichkeit gewesen ist, im J. 1766, 1771 und 1772. In demselben starben

Protestanten — — — —	263
Katholiken — — — — —	259
Juden — — — — — —	63.
zusammen	585,

welches die Summe der Sterblichkeit von 4 Jahren ist und noch darüber. Dagegen aber sind in diesen Jahren auch 13mal merklich weniger gestorben, als die Mittelzahl sich beläuft. Im Jahre 1776 starben nur 103 Menschen.

Was also jene größere Sterblichkeit zu viel beträgt, das ersetzen die gesunden Jahre. Wir dürfen daher ohne Furcht eines Irrthums aus der gegebenen Mittelzahl die Summe der Volksmenge aufsuchen.

Von wie viel Menschen stirbt wohl in Oettingen jährlich einer? — Man hat die Schüßmilchischen Grundsätze durch viele hundert Beispiele schon so richtig befunden, daß ich sie ohne Gefahr anwenden dürfte. Ich will aber zuvor einen andern Weg versuchen, der uns eben so sicher zur Wahrheit führen muß. Nach einer im J. 1760 gedruckten Beschreibung der Diöces des Bisthums Augsburg, unter welche Oettingen gehört, war damals die katholische Pfarrgemeinde etwas über 1900 Menschen stark.

Wenn man nun diese Summe mit der Mittelzahl der gestorbenen Katholiken, welche 64 ($\frac{1}{1}\frac{5}{8}$) oder um der Rechnung willen 65 ist, dividirt; so starben von 25 Menschen einer. Eine Sterblichkeit,

welche der Süßmilchischen beinahe gleich ist; da nach derselben in Städten, wie Oettingen ist, von 30 Menschen einer stirbt.

Wir wollen erst bei der Summe von 29 bleiben. Wenn man nun die Mittelzahl der Gestorbenen damit multiplicirt; so wird sie eine Summe von 4031 Menschen ausmachen. Will man aber die Summe von 30 annehmen; so wäre die Volksmenge der Stadt Oettingen mit Inbegrif der dahin eingepfarrten Filialisten, deren Anzahl sich etwas über 200 belaufen mag, 4170.

Erst dann also, wenn man die Filialisten von der ganzen Summe abzieht, hat man die wahre Volksmenge von der Stadt, zwischen 3900 und 4000 Einwohner.

Nach einer allgemeinen Bemerkung zeigen die Verzeichnisse der Gebohrnen fast immer, daß so oft 21 Knaben auf die Welt kommen, nur 20 Mädchen dagegen gebohren werden. In der Stadt Oettingen geschiehet seit mehrern Jahren das Gegentheil. Denn so waren in dem J. 1785. 49 Knaben und 67 Mädchen und 1788. 48 Knaben und 56 Mädchen gebohren. In lezterem Jahre 1788. waren 89 Personen gestorben und 31 Paare getraut worden.

V.

Statistik der deutschen Reichsgrafschaften.

Bei dem seit ungefähr zwanzig Jahren andauerenden Bestreben, die Staatskunde unsers deutschen Vaterlandes von der Dunkelheit, die sie bisher umgab, zu befreien; ist es zu verwundern, daß der Geist dieser Betriebsamkeit sich bisher meist nur für die Kenntniß der größern altfürstlichen Häuser interessirte, und die deutschen Reichsgrafschaften, die doch im Ganzen einen beträchtlichen Theil von Deutschland ausmachen, und zum Theil in Hinsicht auf ihren natürlichen Reichthum, ihre Population und Industrie manchen Fürstenthümern gleich kommen — ausgeschlossen hat.

Der Mangel an statistischen Angaben von den Reichsgrafschaften ist daher sehr groß, und noch überdieß sind solche in einer Menge von Journalen und Intelligenzblättern zerstreuet.

Ueberzeugt, daß jeder die Schwierigkeiten sowohl als die Wichtigkeit meines Unternehmens, eine systematische Statistik der deutschen Reichsgrafschaften zu liefern, einsehen wird, bleibt mir nichts übrig, als um billige Nachsicht und thätige Unterstützung durch Mittheilung handschriftlicher Nachrichten zu bitten.

Digitized by Google

Das Fürstenthum Fürstenberg.

I. Land.

§. 1.

Lage.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Länder gränzen an das Breisgau, die Schweiz, Würtemberg und Baden, und werden durch verschiedene fremde Gebiete, besonders die Oesterreichischen, Würtembergischen, Hohenzollerschen und St. Blasischen Länder durchschnitten und von einander getrennt.

§. 2.

Größe.

Die Besitzungen des Fürstlichen Hauses Fürstenberg, welche zu dem Schwäbischen Kreis gehören, mögen etwa 30 Quadrat M. enthalten.

Sie fassen 14 Städte, 6 Marktflekken, 167 Dörfer, 28 Weiler, 18 Kammergüter, 25 Vogteien des Schwarzwaldes, 17 Stäbe des Kinzinger Thals, 8 Manns = und 8 Frauenklöster in sich, jene Orte nicht mit gerechnet, welche nur in der Fürstenbergischen Hoheit gelegen sind, aber benachbarten Höfen zustehen.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Viele Distrikte sind zwar bergicht, rauh, steinigt und kalt, manche haben aber auch fruchtbare und schöne Gegenden. Die beträchtlichsten Flüsse sind: die Donau, der Wutach, Kinzing, Lauter u. s. w.

§. 4.

Produkte.

Verschiedene der Fürstenbergischen Länder haben schöne fruchtbare Gegenden, guten Ackerbau, schönen Wiesewachs und gute Viehzucht. Auch sind in der Gegend der Stadt Mößkirch vortrefliche Obstpflanzungen. Die Bergwerke *) sind sehr beträchtlich und verdienen daher hier eine umständliche Beschreibung. Sie wurden schon vor einigen hundert Jahren, vornehmlich im Kinzinger Thale in der Herrschaft Hausen betrieben. Im 16ten Jahrhundert ward ein silberhaltiges Bleiwerk im Hauserbach betrieben, welches seit etlich und vierzig Jahren wieder aufgenommen ist. Der Centner Schlich hält hier 12 bis 16 Loth Silber und 35 Pf. Blei. In der Gegend des Klosters Wittichem ist seit ungefähr etlich und 90 Jahren ein uraltes Werk, der Joseph genannt, wieder aufgenommen, welches nach und nach sehr ergiebig ward, und vornehmlich wurden

*) S. J. M. Kapfs Nachrichten von den Fürstenbergischen Bergwerken in Schlözers Briefwechsel H. XV. S. 171. und J. Kapfs Beiträge zur Geschichte des Fürstenbergischen Bergbaues im Kinzinger Thale, 8. Kassel 1785.

Digitized by Google

so viele Farbenkobolte gewonnen, daß die Gewerkschaft dieser Zeche ein Blaufarbenwerk anlegte, welches noch aber jezt mit fremdem Kobolt arbeitet. Aus einer andern Grube in dem benachbarten Feld, wo man einen zweiten Joseph anfieng, ward sehr guter und vieler Farbenkobolt und etwas Silber gefördert: allein die Grube ward hernach, wegen vieler Kosten zur Erhaltung der starken Grundwasser, verlassen. Innerhalb 14 Jahren von 1720 bis über das Quartal Luciä 1733 kamen aus Silber und Kobold, den herrschaftlichen Zehenden und Schlagschatz nicht dazu gerechnet, 386,212 Gulden 53 kr. ein. In diesem aneinanderhängenden, nicht allzu hohen Gebürge, ist an dem sogenannten Silberberg hinter dem angeführten Frauenkloster vor ungefähr 60 Jahren eine Grube angelegt und Sophie genannt. In dem obern Gebürge brach gewachsen Silber, schön kristallisirtes Rothgüldenerz, auch reichhaltiger Silberkobolt; in größerer Tiefe fand man 1750 einen mächtigen Fall dendritisch gewachsenen Silbers. An dem Hauptgang brach etwas derber Glanzkobolt, der sehr brauchbar zur blauen Farbe war, und darauf legte sich derber Arsenik mit wenigem Haarsilber und Rothgüldenerz an. Weiterhin aber fand man nicht die geringste Spur von Erz; und da sich ohnedem Wettermangel einfand, verließ man die Teufe. Von 1758 bis 1777 wurden von dieser Grube 8076 Mark 4 Loth fein Silber geschmolzen, und um 194,429 Gulden, an Farbenkobolt aber für 10,800 Gulden verkauft, also überhaupt 205,229 Gulden gewonnen und in dieser Zeit auf 130 Kuxen 78,693 Gulden 20 kr. Ausbeute ausgetheilt. Jezt werden aber nur aus den alten Hülsen silberhaltige Kobolte gefördert. Oberhalb dieser Gruben an dem nämlichen Gebürge ist vor ungefähr 48 Jahren noch ein Gang entdeckt, in welchem viele hundert Centner Farbenkobolt brachen, die aber meistens sehr gering

sind. In der Gegend von Wittichem sind noch mehrere Gänge untersucht, aber bisher ist noch nichts sonderliches herausgebracht. In dem Thal Schappach, eine Stunde von Wittichem, welches zum Oberamt Wolfach gehört, sind ehemals viele Werke, und soviel man weis, alle auf Kupfererz betrieben. Seit einigen Jahren wurden verschiedene derselben wieder aufgenommen, unter welchen sich eines besonders auszeichnet, welches schöne farbigte Kupfererze, derben Bleiglanz und schöne Weisgüldenerze giebt, welche leztere im Ctnr 32 Mark Silber halten. Am Ende dieses 4 Stunden langen Thales, in einem Nebenthale, Frohnbach genannt, ist ein sehr ergiebiges Werk unter dem Namen Wenzel, welches seit 1765 vielerlei Arten von Silbererzen gibt, auch ganz gediegen Silber, wovon der Ctnr bis 17 Mark fein Silber hält; auch Bleierze. Das derbe Silber bricht nur Nesterweise, manchmal aber in der Dicke von 1/2 Schuh, so daß man schon Wände massiven Silbers zu 50 bis 200 Pf. gewonnen hat. Von 1765 bis 1777 wurden in allem 16,900 Mark fein Silber geschmolzen, und daraus 259,783 Gulden gelößt und auf eine Kure 1350 Gulden, überhaupt aber auf 119 verzewerkt, und 4 freie, zusammen 123 Kuren, 166,050 Gulden Ausbeute gegeben. Sonst werden jezt noch 15 Werke in der Fürstenbergischen Herrschaft im Kinzingerthal getrieben, welche theils silberhaltig Blei- und Kupfererz, auch Antimonium und Farbenkobolt, doch nicht in beträchtlicher Menge liefern. Indessen sind die diesseitigen Werke seit vielen Jahren sehr reich gewesen, und haben besonders in Ansehung der mannigfaltigen, schönen und seltenen Silbererze gegen die auswärtigen Werke vielen Vorzug.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Die Bevölkerung in den Fürstenbergischen Reichs- und Kreislanden ist nicht beträchtlich und erstreckt sich nur auf 65000 — 70,000 Seelen.

Man zählte in den Jahren 1786. 1787 und 1788 *) in den Aemtern:

	1786			1787			1788.		
	Neue Ehen.	Geb.	Gest.	N. E.	Gb.	Gst.	N. E.	Gb.	Gst.
Hüfingen	85	450	323	74	461	318	67	435	368
Möhringen	22	114	86	26	126	88	21	110	102
	(58 mänl.)		(37 m.)						
	(56 weibl.)		(49 w.)						
Blomberg	23	134	76	19	107	76	17	138	87
Löffingen	14	119	93	34	124	99	16	103	108
Neustadt	55	291	247	52	300	167	73	299	179
Heiligenberg	30	228	238	46	258	228	44	235	245
Trochtelfing.	45	133	98	18	147	115	21	318	97
	(70 m.)		(44 m.)						
	(30 w.)		(54 w.)						
Jungnau	11	107	108	15	111	105	13	110	74
Stühlingen	42	184	93	33	194	84	32	182	71
Engen	65	253	119	53	242	109	39	264	185
Mößkirch	47	217	179	41	212	231	35	196	193
	(89 m.)		(84 m.)						
	(119 w.)		(95 w.)						
Wolfach	63	298	213	49	335	197	57	323	216
Haaßlach	61	205	238	49	229	141	48	215	158
	(101 m.)		(117 m.)						
	(104 w.)		(121 w.)						
Neufra	24	107	68	15	102	59	20	112	59
	(57 m.)		(30 m.)						
	(50 w.)		(38 w.)						
Summe **)	587	2840	2179	524	2948	2017	503	2840	2142

*) S. Schwäbische Chronik vom J. 1787 S. 43. vom J. 1788. S. 61. und vom J. 1789 S. 59.

**) Im J. 1784 wurden in den sämmtlich Fürstenbergischen Reichs- und Kreislanden getrauet 579; ge-

Wenn man nun die Mittelzahlen von den Jahren 1786, 1787 und 1788 nimmt, und nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik, die Anzahl der Copulirten mit 160, der Gebohrnen mit 27, und der Gestorbenen mit 35 multiplicirt; so kommt folgendes Resultat heraus:

	Neue Ehen.	Gebohrne.	Gestorb.	Wahrscheinliche Volksmenge
Hüfingen	75	448	336	(12043 Einwoh-
Mohringen	23	116	92	3344. ner im J.
Blumberg	19	126	79	3069. 1789.
Löffingen	21	115	100	3321. gezält.)]
Neustadt	60	296	197	7829.
Heiligenberg	40	240	237	7058.
Trochtelfing.	28	199	103	4466.
Jungnau	13	109	95	2782.
Stühlingen	15	186	82	(5743 im J. 1789
Engen	52	253	137	6648. gezählt.)
Möskirch	41	208	201	6403.
Wolfach	56	318	208	8275.
Haaßlach	52	216	179	6805.
Neufra	19	107	62	2699.
			Hauptsumme	70505.

Es kommen also auf eine Quadratmeile 2350 Einwohner.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Der wichtigste Gegenstand der Fürstenbergischen Kunstindustrie sind die hölzerne und messingene Uhren, *) welche nicht allein im Fürstenbergischen Amt Neustadt, sondern auch in dem benachbarten

bohren 2821 und starben 1960; erhielten also einen Zuwachs von 861.

*) Schwäbische Chronik vom J. 1786. S. 49. 50.

Würtembergischen Amt St. Georgen in großer Menge verfertiget und weit verführt werden. Dieser merkwürdige Handel dauert bereits schon anderthalb hundert Jahre. Ein Fürstenbergischer Unterthan, Namens Friederich Dilger, soll der Urheber desselben in der ganzen Gegend seyn. Die ersten Uhrenmacher verfertigten ihre Uhren in denjenigen Stunden, welche ihnen ihre Feldgeschäfte übrig ließen, mit Hülfe des Brodmessers oder Schnitzers und eines Zirkels. Jetzo hingegen wird dieses Geschäft von den meisten, welche sich damit abgeben, als eine Hauptbeschäftigung getrieben, und das Handwerkszeug eines Uhrenmachers ist gegenwärtig sehr mannigfaltig und kostbar. Außer einer Menge kleiner Instrumente von Beißzangen, Hämmern, Bohrern, Feilen ꝛc. bestehet solches aus einem Drehstuhl, Spindelwerk, Zahngeschirr und Schraubstock, und kommt auf hundert Gulden zu stehen. Bei jenem erstern unvollkommenen Handwerkszeug wurden zu einer Uhr acht und mehrere Tage Zeit erfordert, weil die Räder mit vieler Mühe mit dem Zirkel ausgemessen und eingetheilt und die Zähne mit dem Schnitzer einzeln ausgeschnitten werden mußten, und eine geringe ganz hölzerne Uhr kostete damalen 3—4 Gulden. Da hingegen jetzo zwei Personen (denn gewöhnlich arbeiten immer zwei zusammen) in einer Woche 10 dergleichen Uhren verfertigen können und das Stück, welches den Uhrenmacher auf 14—16 Kreuzer zu stehen kommt, um 36 — 45 Kreuzer erkauft werden kann. Außer den hölzernen Uhren werden auch messingene Uhren von verschiedener Gattung verfertiget. Von allen folgt hier der Preis, um den die Verfertigung zu stehen kommt, und der Preis, um den jede Uhr insgemein verkauft wird.

Digitized by Google

Es kostet nämlich den Uhrmacher zu verfertigen: Eine	Fl.	kr.	Und wird verkauft für Fl.	kr.
ganz messingene Viertelsuhr	1	—	2	48
halbmessingene dergleichen auch — — —	1	—	2	24
messingene Repetiruhr, die überseßt ist, — —	1	8	2	30
messingene Weckeruhr — —	—	48	2	5
ganz messingene Stundenuhr	—	45	1	52
halbmessingene Stundenuhr	—	36	1	20
hölzerne Uhr — —	—	14	—	36
auch	—	16	auch oder	40 45

Die messingene Räder und Glocken werden von dem Uhrenmacher von Nürnberg oder von dem in der Nähe liegenden sogenannten hohlen Graben beschrieben. Der Handel mit diesen Uhren wird erst seit ungefähr 50 Jahren in fremde Gegenden getrieben. Ein Fürstenbergischer Unterthan, Namens **Matthes** Höfler ergriff den Uhrenhandel zuerst. Er begab sich mit einem Korb voll in die Pfalz, hernach nach Holland, endlich kam er auch nach Konstantinopel, woselbst er auch dem Gros-Sultan ein Glockenspiel verehrte und dafür die Freiheit (die en Freiheitsbrief oder Firman verwahrt die Familie zum Angedenken) erlangte, ohne die geringste Abgabe in der Türkei handeln zu dürfen, wobei er 5 Pfund Dukatengold erwarb. Dieser Mann brachte mit seiner Frau nicht 10 Gulden in die Ehe und so wie man dem etlich und 70jährigen Greise vor einigen Jahren sein Vermögen berechnete, belief es sich auf 20,000 Gulden. Er selbst ist in eine von den Kompagnien getreten, welche im Fürstenbergischen und Vorderösterreich

gegenwärtig den Uhrenhandel betreiben. Eine solche Kompagnie besteht aus 18 bis 20 Personen. Diese handeln nach Spanien, England und der Türkei, nehmen 6, 8 — 10 Kisten Uhren und Glockenspiele mit sich, beschreiben sich auch wohl wieder welche, wenn ihnen solche ausgehen, und bleiben 3 bis 4 Jahre aus. Ein sehr beträchtlicher Theil der hölzernen Uhren geht über Lissabon nach dem Spanischen Südamerika, wo wegen der grösstentheils warmen und zugleich feuchten Atmosphäre Uhren von Metall schnell vom Rost angegriffen werden, mithin unbrauchbar sind.

Außer diesen beträchtlichen Uhrenfabriken, und außer einer zu Herzogenweiler befindlichen sehr gangbaren Glashütte sind die Fürstenbergischen Lande von allen Manufakturen entblößt, und haben die zur Einführung derselben öffentlich geäusserte Landesfürstlichen Wünsche und die deshalb dem Publikum durch öffentlichen Druck zugesicherte vortheilhafte Bedingnisse und Freiheiten bis jezt noch keinen weitern Erfolg gehabt, als daß im J. 1787 *) ein Kaufmann Galimberti und Kompagnie eine Baumwollenspinnerei errichtet und dazu in dem Land (die Herrschaften im Kinzingerthal ausgenommen) ein ausschließendes Privilegium erhalten, kraft dessen zwar die inländische Flachs-, Hanf- und Schaafwollenspinnerei oder Baumwollenstickerei nicht gehindert, auch nicht verwehrt wird, das zum Hausgebrauch nöthige Baumwollengarn inner Landes, wo immer beliebig spinnen zu lassen, dagegen aber allen Landesinnwohnern verboten wird, auf den Kauf, Wucher oder Mehrschaz spinnen zu lassen.

*) S. Schwäbische Kronik vom J. 1787. S. 155.

§. 8.

Handlung.

Der wichtigste Gegenstand der Fürstenbergischen Handlung sind die hölzerne Uhren (§. 7.) wofür jährlich bis 30000 Gulden ins Land kommen sollen; *) nach diesen der Holzhandel, den das Wolfachische Schifferthum für Holland nach Strasburg führt. Auch geht viel Getreide und Vieh in die benachbarte Schweiz.

III. Staatsverfassung.

§. 9.

Staatsrecht.

Wegen der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg und der sämmtlichen Besitzungen hat das fürstliche Haus Sitz und Stimme auf dem Reichstage seit 1677 auf der Fürstenbank, und zwar seit 1741 gleich nach Ostfriesland, womit es zuvor alternirte. Auf den Schwäbischen Kreistägen hingegen hat es 6 Stimmen. Das erste auf der Fürstenbank gleich nach Auersberg wegen Heiligenberg, welche Grafschaft zu einem Römermonate 118 Fl. bezahlte, zu 3 Simpla 112 Mann zu Fuß, 20 zu Pferde stellte, und deren Reichsgräflich-Schwäbisches Kollegialsimplum sich auf 48 Gulden belauft.

Das zweite auf der Grafen- und Herrenbank nach Kurbaiern oder Wiesensteig wegen der Land-

*) Gothaische Handl. Zeit. vom J. 1786 S. 208.

grafschaft Stühlingen, die zu einem Römermonate 41 Gulden 27 ß/11 Kreuzer pro simplo collegiali 24 Fl. beiträgt, ad 3 Simpla 40 Mann zu Fuß, und, mit der Herrschaft Hohenhöwen, 13 Mann zu Pferde stellt.

Das dritte auf der Grafen = und Herrenbank nach Stühlingen wegen der Landgrafschaft Baar, deren Beitrag zu einem Römermonate 82 Fl. pro simplo collegiali 48 Fl. ad 3 simpla 78 Mann zu Fuß und 14 zu Pferde ist.

Das vierte auf der nämlichen Bank nach Baar, wegen der Herrschaft Hausen im Kinzingerthal, welche zu einem Römermonat 82 Fl. pro simplo collegiali 48 Fl. ad 3 simpla 78 Mann zu Fuß und 14 zu Pferde stellt.

Das fünfte auf gleicher Bank nach Hausen wegen der Grafschaft Möskirch, deren Beitrag zu einem Römermonate 26 Fl. pro simplo collegiali 15 Fl. ad 3 simpla 25 Mann zu Fuß und 4 Mann zu Pferde.

Das sechste nach Kurbaiern oder Mindelheim auf gleicher Bank wegen der Herrschaft Gundelfingen und gibt zu einem Römermonate 21 Fl. 20 kr. pro simplo collegiali 16 Fl. ad 3 simpla 15 Mann zu Fuß, und 3 Mann zu Pferde.

Der Titel des regierenden Fürsten ist: des H. R. R. Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzingerthal, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Jungnau, Trochtelfingen, Waldsberg und Weytra ꝛc. ꝛc. Die jüngern Kinder und Ge-

schwister nennen sich: Landgrafen zu Fürstenberg, in der Baar und zu Stühlingen u. s. w.

Die Regierungsgeschäfte besorget das zu Donaueschingen befindliche Geheime-Hof- und Regierungsraths- auch Lehenhofskollegium, welches aus einem Präsidenten, einem Hof- und Regierungskanzler, fünf geheimen Hof- und Regierungsräthen und zween Sekretärs bestehet. Das Personale zum Justizwesen bestand 1785 aus 87 Personen.

§. 10.

Finanzwesen.

Man schäzt die Einkünfte auf 500,000 Gulden, die von der Hofkammer, welche aus einem Kammerdirector, vier Hofkammerräthen und 2 Sekretärs bestehet, verwaltet werden. Das Kammerpersonale war 1785. 43 Personen stark.

§. 11.

Polizei.

Die in diesen Landen bestehende Armenanstalten, die Normalschulen, die im J. 1777 errichtete Brandsocietät, der 1781 angelegte Thiergarten u. s. w. sind Beweise einer guten Polizei.

§. 12.

Religion.

Die Römisch-katholische Religion ist die herrschende.

Die

Die Herrschaften der Grafen Reuß.

§. 1.

Lage.

Die gräflich Reußischen Herrschaften Gera, Greiz, Schleiz und Lobenstein liegen im Vogtlande, welches ihren Vorfahren ehemals ganz gehörte, zwischen dem erzgebürgischen, vogtländischen und neustädtischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen, dem Fürstenthum Baireuth, Bisthum Bamberg, Fürstenthum Altenburg u. s. f. doch wird die Herrschaft Gera durch den neustädtischen Kreis von den übrigen getrennt.

§. 2.

Größe.

Der Flächeninnhalt aller Reußischen Herrschaften beträgt 20 1/2 Quadrat-M. wovon auf den Antheil der Geraischen Linie 4 1/2 Quadr. M. kommen. Man zählt überhaupt 9 Städte, 13 Flecken, 231 Dörfer, 38 Kammergüter und 75 adeliche Güter. Davon gehören der ältern Fürstlichen Hauptlinie 2 Städte, 2 Flecken, 79 Dörfer, der jüngern Gräflichen Linie zu Gera 3 Städte, 78 Dörfer und Vorwerker, der Linie zu Schleiz 2 Städte, 1 Flecken 47 Dörfer und Ortschaften und der Lobensteinischen Linie 2 Städte und 42 Dörfer und Ortschaften.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Diese Länder haben ein gemäßigtes Klima und guten, fruchtbaren Boden. Die vornehmsten Flüsse sind: die Elster oder sogenannte weiße Elster, fließt vom vogtländischen Kreise her durch die Herrschaften Greiz und Gera; die Saale kommt aus dem Fürstenthum Baireuth und fließt durch die Herrschaften Lobenstein und Burg u. s. w.

§. 4.

Produkte.

Die Reußischen Länder bestehen insgesammt aus schönen fruchtbaren, sehr gut angebauten und stark bevölkerten Landstrichen. Vom Erzgebürge u. s. f. her ziehen mehrere Bergreihen durch, die mit starken Waldungen bedeckt, aber doch nicht zum Kornbau unfruchtbar, sondern an vielen Stellen mit schönen Getreidefeldern bedeckt sind. Die Waldungen enthalten viel gutes Holz, eine Menge Wild und schöne Weiden. In den Thälern ist hier und da vortreflicher Wiesenwachs, daher die Viehzucht sehr gut und stark ist. In den Ebenen werden überall Feld- und Gartenfrüchte in Menge gebaut.

Ueberhaupt findet man in diesen Herrschaften die vortreflichsten Gegenden, einen sehr fruchtbaren Boden, und viele und schöne große Dörfer, um welche man eine Menge der vortreflichsten Obstbäume sieht; sie gehören zu den schönsten Landstrichen in Sachsen. Die Berge sind reich an allerlei Mineralien. Bei Gera und Schleiz brechen

Kupfer-, Kobolt-, Blei- und Silbererze; bei Zeulenrode sind viele Alaunerze, daher auch eine Alaunsiederei angelegt ist; es finden sich schöne Stein- und Thonarten, Gryphiten u. d. gl.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Die Bevölkerung aller Reußischen Herrschaften beträgt ungefähr 75000. Es kommen also auf eine Quadrat-M. 3750. Nur von folgenden Orten ist mir die Anzahl der Einwohner bekannt:

Graiz hat	— 450 Häuser	—	4500 Einwohner.
Zeulenrode (vor dem Brand)	— 350	—	— 2300
Gera (vor dem Brand)	— 700	—	— 8000.

Die der Lobensteinischen Linie gehörigen Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf nebst der Pflege Hirschberg zählten im J. 1783, 12,840 Seelen. *) Davon kommen auf die Stadt Lobenstein — welche 400 Häuser hat — 2245 und auf Ebersdorf 838 Seelen.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Die Industrie in Manufakturen ist sehr lebhaft. Insonderheit werden fabrizirt: Wollenzeuge

*) Lobensteinische Intell. Bl. und Büschings W. N. 1784. St. 42. 51.

und Tücher aller Art, Strümpfe, Porzellain, Eisen, Alaun. Die vornehmsten Manufakturorte sind:

1. Gera, *) eine seit dem unglücklichen Brande im J. 1780 neu gebaute Stadt unweit der Elster. Die Wollenzeugmanufakturen dieser Stadt sind ungemein wichtig und liefern vortrefliche Waaren, die den englischen selbst in der Appretur ziemlich gleich kommen. Den Ursprung dieser Manufakturen schreibt man einem gewissen Holländer, Namens Deamez zu, welcher im Jahr 1702 das erste Stück Berkan hier verfertiget hat. Jezt zählt man gegen 350 Meister, welche in diesen Wollenmanufakturen arbeiten und folgende Waaren verfertigen.

Berkans, 1 bis 5drätig, 4/4 und 5/4 Ellen breit, von Wolle, Wolle und Kameelgarn, und Wolle und Seide, glatt, gestreift und gewürfelt.

8drätiges Tapetenzeug.

Convent, ein dem Berkan ähnliches Zeug zu Unterfutter.

Quinets.

Peruviens.

Cammlotte, glatte, und gestreifte (Bordings) 11/16 Ellen breit, ord. 56, mittel 57 = 58 und extra feine 40 Ellen lang.

Kalmanke 11/16 Ell. breit, 56 lang.

Damast, Grisets, Caffa, Etamine.

Atlasse oder Satins, dergleichen in Garn gewebt.

*) Gothaische Handl. Zeit. vom J. 1788. S. 353.

Struck oder Everlastins.

Amiens, Carole, Serge de Nimes, Serge de Rome;

Felbe, Plüsch, Boy.

Es sind hier die schönsten Färbereien vorhanden, welche einige der hiesigen Handelshäuser unterhalten, in welchen die hiesigen und auswärts fabrizirten Waaren gefärbt werden.

Die Porzellanfabrik der Gebrüder Greiner, welche im Unterhause nahe bei Gera etablirt worden und G zum Fabrikzeichen hat, ist in sehr gutem Zustande. Ihre Fabrikate finden Abgang, und können, wo nicht an Feinheit der Masse, doch in Ansehung der Malerei und des Geschmacks mit den berühmtesten Fabriken Deutschlands wetteifern. Für Gera ist diese Fabrik von beträchtlichem Vortheil, denn es werden darinn doch im Durchschnitt immer 50 Personen beschäftiget, welche daselbst ihren guten Unterhalt finden. *)

2. Graitz, eine Stadt an der Elster, hat schöne Tuch-, Zeug- und Strümpfmanufakturen.

3. Schleitz, eine Stadt an der Wiesenthal, hat ebenfalls schöne Tuch- und Wollenmanufakturen.

Zu Wurzbach und Hirschberg werden viele Strümpfe gestrickt.

Außer diesen Manufakturen und Fabriken sind auch in denen Reußischen Herrschaften folgende Eisenhütten und Hammerwerke: **)

*) S. neuer deutscher Zuschauer Heft VIII. S. 224.

**) S. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1790 St. 2. S. 116.

1. Der Wurzbacher Hammer, ein Hoherofen, ein Frischfeuer, 2 Blechhämmer, gehört Herrn Doktor Milius, fertigt ein Jahr ins andere 1800 Centner Eisen. Er gehört zur Herrschaft Ebersdorf.

2. Der Burghammer, ein Hoherofen, 3 Frischfeuer, 2 Blechhämmer und 2 Zähnhämmer, auch ein Zinnhaus, gehört dem Hrn. Kommissionsrath Geldern. Er ist einer der ersten und ältesten Hohenofen in der Gegend und liefert jährlich mehr als 4500 Ctner Eisen. Er gehört unter die Herrschaft Graiz.

3. Der Gorbizhammer, ein Hoherofen und Frischfeuer, gehört dem Herrn Grafen von Schlaiz, ist aber jezt verpachtet. Der Betrag von diesem Werk mag jährlich 1600 Centner seyn.

4. Der Lemnizhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Beyer, und liegt in der Herrschaft Lobenstein.

5. Der Spanischhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Zinn und liegt wie der folgende in der Herrschaft Lobenstein.

6. Der Neuhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört den Herren Zinn und Neumeister.

7. Der Salzburgerhammer, auch das Glücksthal genannt, ein Blau = und Frischfeuer und Zähnhammer, gehört Hrn. Schubart, liegt im Geraischen.

8. Die Heinrichshütte bei Wurzbach, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Herrn Tittmar, liegt in der Herrschaft Ebersdorf.

9. Der Klettenhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Neumeister, befindet sich ebenfalls in der Herrschaft Ebersdorf.

Digitized by Google

§. 7.

Handlung.

Die in Gera und andern Orten fabrizirte Waaren haben einen sehr starken Absatz durch ganz Deutschland, nach Italien, Spanien und Portugall, durch die Schweiz, Polen und nach der Ostsee. Der Vertrieb dieser Waaren beschäftiget in Gera verschiedene ansehnliche Handlungshäuser; überdem sind verschiedene Material = und Specereihändler daselbst, die zum Theil unmittelbar aus Frankreich, England und Holland, vornehmlich aber von Hamburg eine Menge Waaren ziehen und in die benachbarten Provinzen vertreiben.

III. Staatsverfassung.

§. 8.

Staatsrecht.

Kaiser Leopold erneuerte 1673 den gräflichen Titel für das ganze Haus, die ältere Hauptlinie aber hat seit 1778 die fürstliche Würde. Alle Fürsten, Grafen und Prinzen des ganzen Hauses führen seit dem 11ten Jahrhundert den Namen Heinrich, unterscheiden sich aber seit neuern Zeiten durch zugesetzte Zahlen, wobei seit 1688 die ältere und jüngere Hauptlinie, jede für sich, zählt, daher oft Herren beider Linien einerlei Zahlen führen.

Im J. 1700 verabredete das Haus, nur bis 100 zu zählen. Der Titel, den das ganze Haus führt, ist: „Heinrich .... Reuß, (z. E. Heinrich „XI. Reuß) Fürst oder Graf und Herr von

„ Plauen, Herr zu Graiz, Kranichfeld, Gera,
„ Schleiz und Lobenstein.

Das Wappen ist ein in vier Felder abgetheilter Schild; im ersten und vierten schwarzen Feld siehet man einen aufgerichteten goldnen Löwen mit einer rothen Krone, Zunge und Klauen, im zweiten und dritten silbernen Feld einen goldenen Kranich.

Der älteste regierende Herr des ganzen Hauses wird des ganzen Stammes Aeltester genannt, und dessen Adjunct ist der älteste regierende Herr der andern Hauptlinie. —

Die Regalien mit der Landeshoheit hangen allein vom Kaiser und Reich ab; die Länder aber besizt das Haus jezt als Reichsafterlehn, und erhält sie von der Krone Böhmen zu Lehn.

Auf dem Reichstage gehört das ganze Haus zum Wetterauischen Grafenkollegium: beim obersächsischen Kreise hat es Sitz und Stimme.

Zu einem Römermonat gibt es 88 Gulden und in Kriegszeiten stellt es mit Schwarzburg gemeinschaftlich ein Regiment von 6 Kompagnien 1000 Mann stark, wovon es 1/3 unterhält. Zum Kammerziel gibt es 59 Rthlr. 54 1/3 kr. Die ältere Hauptlinie hat ihre besondere Regierung und ein Konsistorium; die jüngere Hauptlinie aber hat gemeinschaftlich ihre Regierung und Konsistorium zu Gera, läßt auch gewisse Einkünfte durch ein gemeinschaftliches Renntamt verwalten.

§. 9.

Finanzwesen.

Die Einkünfte der Reußischen Fürsten und Grafen überhaupt mögen etwa 300,000 Gulden betragen.

§. 10.

Polizei.

Als Polizeianſtalten verdienen hier bemerkt zu werden: das Zuchthaus zu Gera, die Waiſenhäuſer zu Graitz und Gera, das Intelligenzblatt zu Lobenſtein u. a. m.

§. 11.

Religion.

Die Einwohner ſind, ſo wie das ganze Reuſſiſche Haus, lutheriſch. In Ebersdorf iſt eine Herrnhutergemeinde. In den Reſidenzen ſind Superintendenten und lateiniſche Schulen, in Gera aber iſt ein Gymnaſium illuſtre.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

VI.

Mineralogiſche Nachrichten von der Grafſchaft Wittgenſtein.

Der Herr O. K. R. Büſching ſagt in ſeiner Erdbeſchreibung Th. 3. B. I. S. 150. (ſechſte Auflage) „die Grafſchaft Wittgenſtein iſt zum Theil „ſehr bergicht, und hat überflüſſige Holzungen, „auch allerlei Metalle, als Silber, Kupfer, „Eiſen, welches lezte in der Bauſſer Schmelzhütte „und auf den Laaſpher und Saßmannshäuſer „Hämmern geſchmolzen und bereitet wird" und der Herr Prof. Normann ließ ſich vermuthlich durch das Anſehen dieſes Geographen verleiten, in ſ. Geogr. und hiſtoriſchen Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde, erſten Bandes fünfte Abt. S. 2799 zu behaupten: „Es ſind einige gute „Eiſengruben, auch Schmelzhütten und Hammer„werke im Gange; überdem findet man gute „kupfer- und ſilberhaltige Erze und viele andere „brauchbare Mineralien." Allein Herr Kammerrath Klipſtein, der dieſe Gegend als Mineralog ſelbſt bereiſete, ſagt in ſeinem mineralogiſchen Briefwechſel B. II. Heft II. S. 182. „der Weg führte „mich vor Wittgenſtein vorbei durch die Grafſchaft „dieſes Namens. Hier bemerkte ich ſehr wenig „ſanftes, ſondern meiſt ſtücklicht blau Schiefergebürg. Es iſt auch meines Wiſſens kein ſonderlicher mineralogiſcher Gegenſtand dahier. Man „hat vor einigen Jahren Verſuche auf Eiſenſteine „gemacht, der hohe Ofen bei Schwarzenau iſt

„ aber wieder eingegangen. *) Die Eisensteine „ sollen kupfericht gewesen seyn. Bei Saßmanns„ hausen ist zwar ein Eisenhammer im Betrieb „ derselben, bekommt aber sein roh Eisen außer „ Land herein. Bei Fischelbach, dem Hessen-Darm„ städtischen verlassenen Bergwerk an der Bocks„ bach gegenüber, sind Gänge angetroffen worden, „ woraus man so viel Erz gewonnen hat, daß „ ein Schmelzversuch geschehen konnte; sie sollen „ sich aber sehr antimonialisch gezeigt haben, und „ die Arbeit wird vermuthlich jezt wieder einge„ gangen seyn; auch ist auf Kupfererz geschürft, „ aber meines Wissens ebenfalls nichts ergiebiges „ gefunden worden. An den westlichen Grenzen „ der Grafschaft steigt das Gebürg zur größten „ Höhe.“

*) Vor einiger Zeit ist durch einen Baron von Weis eine Koboldfabrik, auf welcher Siegerländer Kobold zu gut gemacht worden, zu Schwarzenau errichtet worden.

VII.

Beſchreibung verſchiedener gräflicher Münzen.

Erpach.

1. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemp. Auguſ. Der Reichsadler. Reverſ. Moneta nova argentea Comitum de Erpach. Das Wappen daneben. 1624.

Fugger.

2. Sig. Frid. Fuccarus. Apoſ. Sed. Proton. Dec. Salzb. Das Wappen. Revers: Ein Hahn, ſo in dem Miſt eine Perle findet ꝛc. über dem Hahn, auf einem Zettul: Ignorantia. Am Anhang des Zettuls findet ſich ein R.

2. Max. Fuggerus L. B. J. Kirchb. & W. D. in Bab. Das Wappen, Neben. 1621. Revers: Ferdinandus II. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler.

3. Franc. Erneſtus Fugger. Comes. A. Kirchb. & W. B. A. P. Das Wappen mit 3 Helmen, neben 1694. Revers: Leopoldus I. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler mit dem Augsburgiſchen Tannenzapfen.

Digitized by Google

Hohenlohe.

1. Rudolphus II. D. G. Rom. Imperator. S. Auguſ. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. umher: Quis Deo Reſiſtet. Revers: Mo. No. Com. de Hohenloe & Dom. in Langenb. Zwei Wappenhelme, über welchem: 1603.

2. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler. Revers: Craft, Com. de Hohenl. D. J. Lang. E. Cranch. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. Neben: 1623. um das Pferd: Deo duce 3. W. I. G. V. H. V. G. H. 2. L. V. G. G. F. M. O. V. R. Das geharniſchte Bruſtbild ꝛc. Wappen unten 1679. Revers: ſo fährt ein recht edler Sinn über alles Widrigs hin. Ein geharniſchter Reuter mit bloſem Schwerdt ſprengt über die zu Boden liegende 3 Hauptlaſter.

Iſenburg.

1. Matthias Rom. Imp. ſemp. Aug. P. F. Decreto. 1618. Der Reichsadler. Revers: Inwendig der Iſenburgiſche Wappenſchild mit einer Grafenkrone bedeckt, und zwey Rundungen umgeben. In der erſten ſteht: Wolfgango Erneſto Iſenburgi & Budingæ Comiti. In der zweiten aber Donum Dei ex Fodinis prope Heiler. Ein Gedächtnißthaler. *)

2. Matthi. Rom. Imp. ſemp. A. G. F. Decreto. Der Reichsadler. Revers: Wolfg. Erneſto Yſenburg. & Büding. Comiti. Das Wappen. Daneben: 1619. Ein doppelter Goldgulden.

---

*) Eine Beſchreibung und Abbildung deſſelben findet man in Köhlers hiſtoriſchen Münzbeluſtigungen vom J. 1735. S. 161. und in den hamburg. hiſt. Remarques P. IX. n. XX. p. 161.

VII.

Beſchreibung verſchiedener gräflicher Münzen.

Erpach.

1. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemp. Auguſ. Der Reichsadler. Reverſ. Moneta nova argentea Comitum de Erpach. Das Wappen daneben. 1624.

Fugger.

2. Sig. Frid. Fuccarus. Apoſ. Sed. Proton. Dec. Salzb. Das Wappen. Revers: Ein Hahn, ſo in dem Miſt eine Perle findet ꝛc. über dem Hahn, auf einem Zettul: Ignorantia. Am Anhang des Zettuls findet ſich ein R.

2. Max. Fuggerus L. B. J. Kirchb. & W. D. in Bab. Das Wappen, Neben. 1621. Revers: Ferdinandus II. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler.

3. Franc. Erneſtus Fugger. Comes. A. Kirchb. & W. B. A. P. Das Wappen mit 3 Helmen, neben 1694. Revers: Leopoldus I. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler mit dem Augsburgiſchen Tannenzapfen.

Digitized by Google

Hohenloh.

1. Rudolphus II. D. G. Rom. Imperator. S. Auguſ. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. umher: Quis Deo Reſiſtet. Revers: Mo. No. Com. de Hohenloe & Dom. in Langenb. Zwei Wappenhelme, über welchem: 1603.

2. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler. Revers: Craft, Com. de Hohenl. D. J. Lang. E. Cranch. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. Neben: 1623. um das Pferd: Deo duce 3. W. I. G. V. H. V. G. H. 2. L. V. G. G. F. M. O. V. R. Das geharniſchte Bruſtbild ꝛc. Wappen unten 1679. Revers: ſo fährt ein recht edler Sinn über alles Widrigs hin. Ein geharniſchter Reuter mit bloſem Schwerdt ſprengt über die zu Boden liegende 3 Hauptlaſter.

Iſenburg.

1. Matthias Rom. Imp. ſemp. Aug. P. F. Decreto. 1618. Der Reichsadler. Revers: Inwendig der Iſenburgiſche Wappenſchild mit einer Grafenkrone bedeckt, und zwey Rundungen umgeben. In der erſten ſteht: Wolfgango Erneſto Iſenburgi & Budingæ Comiti. In der zweiten aber Donum Dei ex Fodinis prope Heiler. Ein Gedächtnißthaler. *)

2. Matthi. Rom. Imp. ſemp. A. G. F. Decreto. Der Reichsadler. Revers: Wolfg. Erneſto Yſenburg. & Büding. Comiti. Das Wappen. Daneben: 1619. Ein doppelter Goldgulden.

---

*) Eine Beſchreibung und Abbildung deſſelben findet man in Köhlers hiſtoriſchen Münzbeluſtigungen vom J. 1735. S. 161. und in den hamburg. hiſt. Remarques P. IX. n. XX. p. 161.

Lippe.

1. Simon Henric. C. & Nob. D. in Lippia. Sein Bruſtbild. Revers: Clemente Deo bona conſcientia 1681. Das gekrönte Wappen.

2. Auguſtus Comes & Nobilis Dominus in Lippia Conſil. Intim. & Campi Marſchallus, Teut. Ord. Eq. & Præfect. ſtehend in ſeinem Grab, den Kommandoſtab in der Hand; über ihm ein Engel, welcher ausposaunt: Hæc me poſt fata manebunt; auf dem Grabe: Natus Bracæ anno Chriſti. 1643. D. 9. ſeptem. Denatus Newid. D. 19. Junii 1701. ſepultus Marburgi D. 17. Auguſti 1701. um das Grab Kriegs-Inſignia & Revers: Das Ordenskreuz ꝛc. auf einem runden Schilde ſteht: Vicerunt Crucem cœleſtia gaudia tandem; über einer Krone ſteht: Promiſſa fidei &c.

Oettingen.

1. Ferdinandus II. Rom. Imp. ſemp. Aug. Der Reichsadler. Revers: Da pacem Domine in Diebus Noſtris. Ein Engel, welcher den Drachen erleget. Das Oettingiſche Wappen, auf der Seiten. L. E. G. Z. O. 1625.

Reuß.

1. Mo. No. Heinr. Jun. Aet. Sen. Ruth. Dn. A Plau. D. I. G. C. G. S. & Lo. Das Wappen mit 2 Helmen. Revers: Vivit Poſt. Funera Virtus. 1620. Eine Säule, in der Mitte mit einem Cranz gezieret, auf welcher ſich ein Phönix verbrennt ꝛc. ꝛc.

2. Henricus Jun. & ſe. Ruth. Dn. a Plau. D. in Gr. C. G. S. & L. Sein Bruſtbild, um ſelbiges:

Digitized by Google

Ich baw auf Gott. Revers: Pietas ad omnia utilis. Zwiſchen der Schrift 3 Wappen, oben ein Hundskopf. In der Mitte. Natus in arce Gerana 10 Junii anno MDLXXII. Obiit ibidem 3 Decemb. Anno MDCXXXV.

3. Henricus VI. Ruthenus Com. ac Dn. a Plau. Dn. in Gr. Cr. G. S. E. L. S. R. M. Polon. & S. El. Sax. Campi Marſch. General. Sein geharniſchtes Bruſtbild. Revers: Invictus Morior. Darunter ein Palmzweig ꝛc. Nat. Graiz Variſc. D. VII. Aug. MDCXLIX. Hoſtib. in Celeberr. ad Tibiſc. in Hungar. prope Zentam Prœlio D. $\frac{1}{11}$ Septemb. MDCXCVII. Jam ſuperat. Accepto Vulnere mortifero ſequ. D. $\frac{11}{12}$ Octob. Segedini Vitam pro Patria Beatiſſ. & Glorioſiſſ. reddidit. Unten. I. L. 16 ✠ 98. H.

Solms.

1. Ferdin. II. D. G. Rom. Imp. &c. Der Reichsadler. Revers: Mo. No. Ex Pri. Sol. Wilh. & Reinh. Co. Sol. Fr. 3. Helmen; darunter Hoingen. 1623.

2. Heinrich Graf zu Solms. Sein Bruſtbild. Revers: Braunfels H. Z. M. W. & S. Das Wappen; neben 1691.

VIII.

Historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Löwenstein. *)

§. 1.

Geschichte. **)

In der Geschichte des mittlern Zeitalters weit zurück sind besondere Grafen von Löwenstein bekannt, und man vermuthet nicht ohne Grund, daß die ältesten derselben, die bekannt sind, mit den Grafen Calw einerlei Ursprung haben. Damals aber hatte diese Grafschaft eine weit größere Ausdehnung als heut zu Tag.

Die zweite Linie dieser Grafen stammt von einem Graf Albrecht her, der für einen außer der Ehe erzeugten Sohn König Rudolfs von Habsburg gehal-

*) Aus der Schwäbischen Chronik und der Geographie und Statistik Wirtembergs (8. Laibach 1787.) ausgezogen.

**) S. Kremers Abhandlung von den ausgestorbenen Grafen von Löwenstein älterer und mittlerer Zeit in Hist. & Commentat. acad. Theodoro - Palatinæ vol. I.

gehalten wird. *) Dieser Albrecht hies vorher der Herr von Schenkenberg und wurde von seinem Vater ungemein geliebt. Rudolph hatte von dem Bischof Berthold von Würzburg die Grafschaft Löwenstein erkauft, und belehnte damit diesen Sohn Albrecht von Schenckenberg vermuthlich auch auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1282.

Dieser nahm hierauf den Namen eines Grafen von Löwenstein an, und wurde in der Folge mit noch mehrern Gütern beschenkt, z. B. mit dem Reichszehenden zu Heilbron 1283, mit der Burg Magenheim im Zabergäu und der Stadt Bönigheim 1291. **)

Der lezte dieses Geschlechts war Graf Ludwig, welcher seine Grafschaft an den Kurfürst Friederich den Siegreichen von der Pfalz für 14000 Gulden verkaufte, dessen mit Klara von Tettnang erzeugter Sohn Ludwig, nach seines Vaters Tod, anstatt der ihm von demselben vermachten Herrschaften, die Grafschaft Löwenstein vom Kurfürsten Philipp bekam.

K. Maximilian I. erhob diesen Ludwig 1494 in den Reichsgrafenstand. Sein Enkel, Ludwig II., erheirathete die Grafschaft Wertheim mit der Gräfin Anne von Stollberg. Er wurde also der Stammvater der jetzigen Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim.

---

*) S. Sattlers topographische Geschichte des Herzogthums Wirtemberg S. 518. Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände Teutschlands T. 2. S. 238. Häberlins Reichsgeschichte B. II. S. 570. und 616.

**) S. Schöpflin T. V. p. 278. 296. sq.

Als der Herzog Ulrich von Würtemberg 1504 Pfalz bekriegte, nahm er auch die Grafschaft Löwenstein in Besitz. Nur dringende Vorbitten mächtiger Kurfürsten und Fürsten konnten ihn bewegen, sie dem Grafen Ludwig, jedoch nicht anders als in der Eigenschaft eines landsäßigen Lehens und unter Vorbehalt der in dem Vertrag von gedachtem Jahre bestimmten Rechte zurückzugeben.

§. 2.

Lage.

Die Grafschaft Löwenstein liegt an der nordöstlichen Gränze des Herzogthums Würtemberg und gränzt von dieser Seite an die Würtembergischen Oberämter Weinsberg, Beilstein, Baknang und Murrhard.

§. 3.

Größe.

Ihr Flächeninnhalt kann nicht genau angegeben werden; doch wird er nicht über 2 Quadratmeilen betragen.

§. 4.

Produkte.

Das kleine Land hat Ackerbau, Wiesewachs, Weinbau, Waldungen und Viehzucht. Das Sulzbacher Amt hat keinen Weinwachs, aber Löwenstein, Schmidhausen und Abstadt. Der Wein

ist mittelmäßig und kommt dem in dem Weinsberger Thal bei weitem nicht gleich. Die Waldungen und Forsten sind, besonders in dem fürstlichen Antheil, beträchtlich und gut erhalten. Bei Löwenstein werden seit einigen Jahren mit ziemlichem Erfolg Steinkohlen gegraben.

§. 5.

Einwohner.

Die ganze Volksmenge der Grafschaft belauft sich auf sechsthalb bis sechstausend Seelen, wovon der Fürstliche Antheil kein volles Tausend hat. Der größte Theil der Einwohner besteht in Bauren, Weingärtnern und Taglöhnern. Handwerker und städtisches Gewerbe sind überall, auch in dem Städtchen Löwenstein sehr unbedeutend. Ein großer Theil der Einwohner ist unvermöglich, und die ärmsten sind aus verschiedenen Gründen die in dem Amt Löwenstein, hingegen die Bauren des Sulzbacher Amts haben in ihren Waldungen und den noch immer steigenden Holzpreisen eine ergiebige Quelle von Einkünften.

§. 6.

Politische Verfassung.

Die Hauptverträge, die die Rechte des Herzoglich Würtembergischen Hauses in der Grafschaft Löwenstein bestimmen, sind die von 1510 und 1590 welche die ganze Grafschaft angehen, und dann der Receß von 1743 der nur allein mit der gräflichen Linie geschlossen wurde. Es ist nach diesen Verträgen unstreitig, daß die Herzoge von Würtemberg nicht nur Lehens- sondern auch Landes-

herrn der Grafschaft Löwenstein sind; und in dem Vertrag von 1590 werden sie von den Grafen als ihre Erb- und Lehenherren auch Landesfürsten erkannt. Zwar besitzen die Vasallen und Landsassen auch wichtige Rechte, und nahmentlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; das Recht, die weltliche und geistliche Aemter zu besetzen, den größten Theil der Kameraleinkünfte ꝛc. Allein aus dem ganzen Innhalt der Verträge ist doch ersichtlich, daß der Umfang der gesammten landesherrlichen Rechte dem Herzoglichen Hause zustehet. Denn um hier die wichtigsten Rechte nahmhaft zu machen, so stehen die gesezgebende Gewalt und das Dispensationsrecht allein den Herzogen zu; das Würtembergische Landrecht und die übrigen Ordnungen haben hier ihre gesezliche Kraft; die herzoglichen Generalreskripte werden durch das Vogtamt Löwenstein in der gesammten Grafschaft bekannt gemacht; und die Dispensationen werden von Landesregierung wegen um die gewöhnliche Taxe ertheilt.

In Minorennitätsgesuchen muß zwar auch Dispensation eingeholt werden, doch sind diese Taxen frei. Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz stehet zwar denen Vasallen und Landsassen zu: doch muß sie durchaus nach Würtembergischen Gesetzen ausgeübt werden und die Appellationen von den Löwensteinischen Gerichten gehen an das Würtembergische Hofgericht. Auch ist das Recht der Provocation der Löwensteinischen Angehörigen an die höhere Instanz durchaus nicht auf bloße gerichtliche Verhandlungen eingeschränkt.

In Kriminalsachen wird der Proceßgang auf Würtembergischen Fuß angestellt. Würtemberg vertritt die Grafschaft in den Reichsanlagen. Die Löwensteinischen Unterthanen werden in dem Handelsverkehr und übrigen meisten Sachen, nur einige

Artikel ausgenommen, wie Landesunterthanen behandelt: sie huldigen auch dem herzoglichen Hause. Das Recht der Heeresfolge und Auswahl stehet auch diesem zu.

Die Aufsicht über sämmtliche dem herzoglich Würtembergischen Hause zustehende landesherrliche Rechte ist einem besondern Beamten anvertraut, der den Titel eines Reservatenvogts führet. Gegenwärtig ist diese Reservatenvogtei mit dem Oberamt Beilstein combinirt. In den sogenannten causis mixtis amtet und berichtet der Reservatenvogt gemeinschaftlich mit dem Superintendenten, unter dessen Diözes der Ort gehört. In solchen Fällen hat das gräfliche gemeinschaftliche Amt mehr nicht als die erste Cognition.

Löwenstein ist ein bloßes Mannslehen, und fällt daher seiner Zeit nach Erlöschung des Mannsstamtmes dem Herzoglichen Haus Würtemberg heim.

§. 7.

Einleitung und topographische Beschreibung.

Die Grafschaft Löwenstein ist zwischen der Fürstlichen und Gräflichen Linie, jedoch zu ungleichen Theilen getheilt, indem der Antheil der ersteren nach dem Steuerfus nur ein Siebentheil beträgt.

A. Zu dem Fürstlichen Antheil gehören:

1. Das Bergschloß **Wildek**, das in einer an alten Schlössern dieser Art reichen Gegend, in der Nähe des Würtembergischen Städtchens Beilstein dem Schlosse Helfenberg gegen über liegt.

2. Abstatt, ein Dorf, welches sich durch eine artige Kirche, die ein Filial von Auenstein, Beilsteiner Amts ist, sich durch niedliche Spaziergänge auszeichnet, und 594 Einwohner hat.

3. Der größere Theil des Fleckens Hapenbach und

4. der Hohenloherhof.

B. Der gräfliche Antheil an Löwenstein ist in 3 kleine Aemter, das Löwensteiner, Sulzbacher und Schmidhäuser Amt getheilt. Beide leztere sind jedoch dem Vogtamt Löwenstein und das Schmidhauser Aemtlein genauer als das Sulzbacher untergeordnet.

I. Das Amt Löwenstein enthält:

1. Löwenstein, eine kleine Stadt auf einem ziemlich steilen Berg, zwei Stunden von Weinsberg. Es zeigt noch die Trümmer eines sehr alten Bergschlosses und Thurms, der Wohnung der ehemaligen Grafen, das mit andern zur Zeit des Faustrechts errichteten gleichen Ursprung und Schicksale gehabt haben mag. In dem Städtchen selbst aber ist noch ein bewohnbares Haus, dem man den Namen eines Schlosses gibt, das gegenwärtig durch zwei gräfliche Beamten bewohnt wird, und das die Grafen selbst, wenn sie von Zeit zu Zeit nach Löwenstein kommen, beziehen. Hier ist noch ein Bad mit einer guten Quelle, aber sonst von schlechter äußerlicher Einrichtung. Auch werden seit einigen Jahren mit ziemlichem Erfolg Steinkohlen gegraben.

Von gräflichen Beamten sind hier ein Vogt, Forstmeister und Kellereiverwalter, und der Ma-

gistrat ist auf den im Würtembergischen gewöhnlichen Fuß eingerichtet.

Die Kirche hat zwei Geistliche, den sogenannten Hofprediger und einen Diakon. Auch ist eine lateinische Schule da. Zu dem Kirchspiel des Städtchens gehören einige geringe Orte und Höfe, die mit dem Städtchen 1863 Seelen enthalten.

2. Vierzehn kleinere Oertchen und Höfe.

II. Das Amt Sulzbach enthält:

1. Sulzbach einen schönen Marktflecken an der Murr, in einem zwar engen, aber schönen Thale, das sich von Spiegelberg her bis nach Murrhard ziehet. Von Sulzbach wird das Thal immer weiter. Zu beiden Seiten ist es mit hohen Bergen, die mit Wald bewachsen sind, eingeschlossen. Hin und wieder steht eine einsame Hütte an die Berge hingebaut. Auf der linken Seite des Murrflusses öfnet sich ein schönes Thal, wo das Dorf Oppenweiler und Schloß Reichenberg stehen. Sulzbach ist ein großer, artiger Ort, der viele recht gute Häuser hat. Er begreift mit denen zu seinem Kirchspiele gehörigen Orten, 2728 Seelen. Würtemberg hat hier die Zehenden, Steuern und die Accise. Es wohnen hier ein Amtmann und Pfarrer.

2. Vierzehn Dörfchen und Höfe.

III. Das kleine Amt Schmidhausen besteht aus:

1. Schmidhausen einem kleinen Dorf, nahe bei Beilstein. Es ist ein Filial von Gronau, und hat einen Schultheis.

2. Sieben kleine Dörfer.

IX.

Marie Thereſe,
Fürſtin von Oettingen-Spielberg.

Eine biographiſche Skizze.

Die Eltern der zu Ende vorigen Jahres entſchlafenen Fürſtin von Oettingen waren Graf Friedrich Marquard, Reichs-Erbtruchſeß zu Trauchburg, Kaiſers Karl VII. General-Major und oberſter Falkenmeiſter, und Marie Karoline, des Grafen Joſeph Chriſtoph Maximilian von Kienburg zu Brunſee Tochter. Das 7te und lezte Kind aus dieſer Ehe, gedachte Marie Thereſie Walpurge, wurde den 25ten Mai 1735. gebohren. Ihre jugendliche Bildung war von einer edlen weiſen Mutter wohl angeordnet und aufs beſte angewendet. Ihre Ergebenheit an ihre Eltern und beſonders an ihre erſt vor 8 Jahren geſtorbene Mutter war ein Beiſpiel kindlicher Liebe. Gros war auch ihre Zärtlichkeit gegen ihre Geſchwiſter, die ſie (eine Schweſter ausgenommen) alle überlebte. Marie Thereſie vermählte ſich den 5ten Mai 1754 mit Anton Ernſt, Reichsfürſten zu Oettingen-Spielberg, Herr auf Schwendi und Achſtetten, welcher bei der Vermählung etliche und 40 Jahr alt war und ſchon den 23ten Mai 1768 ſtarb, da ſie erſt 33 Jahr alt war. Mit dieſem hatte ſie folgende 6 Prinzen und 4 Prinzeſſinnen erzeugt.

Johanne Joſephe, geb. den 7. Febr. 1756. Stiftsdame zu Buchau.

Franz Albrecht, geb. den 4. Febr. 1757. geſt. den 13. Juli 1758.

Digitized by Google

Johann Aloys, jezt regierender Reichsfürst zu Oettingen und Oettingen-Spielberg, geb. den 16. Apr. 1758.

Friedrich Anton, Domicellar zu Kölln, geb. den 6. Mai 1759.

Anton Ernst, geb. den 2. Mai 1760. gest. den 11. Aug. 1761.

Karl Joseph, geb. den 1. Nov. 1761. gest. den 12. Dec. 1761.

Marie Thereſie, geb. den 17. Nov. 1763. vermählt den 13. Sept. 1784. mit Franz Joseph, Grafen von Wilczek, k. k. wirkl. Kämmerer.

Marie Crescentie Josephe, geb. den 30. Jan. 1765. Stiftsdame zu Thoren.

Marie Walpürge, geb. den 29. Aug. 1766. vermählt den 7. April 1788. mit Karl August, Reichsfürsten von Brezenheim, des Mahltheser Ritterordens Großprior der Englich Baierischen Zunge.

Wilhelm Sebastian Wunibald, geb. den 30. Jan. 1768. gest. den 19. Jan. 1769.

Fürstin Marie Thereſie liebte Unterhaltungen des Geistes. Lektüre beschäftigte sie so angenehm, daß sie solche beinahe allen andern Arten von Vergnügen vorzog: Die Neigung dazu wurde durch Ihren Gemahl genährt und rege gemacht. Dieser war Freund und Kenner der Künste und Wissenschaften und hinterließ eine Bibliothek, die vorzügliche Geistesnahrung gewährte. Er selbst liebte zugleich Ordnung und gute Einrichtungen, und fand in seiner Thereſie eine zu seinen Absichten

ähnlich denkende, gleich gestimmte, nicht zerstreuende, sondern unterstützende, nicht niederschlagende, sondern aufheiternde, kurz eine für seinen Sinn geschaffene und gebildete Gemahlin, die er eben deswegen nicht auf gemeine Liebe liebte, sondern über alles hochschäzte. Er legte das ganze Wirthschaftswesen auf ihre Schulter, fragte sie meistens bei den wichtigsten Dingen um Rath, beschäftigte sie oft als seine Geheimschreiberin, und machte sie mit Grundsätzen vertraut, die in der Folge ihr als Regentin höchst nüzlich waren. Mit Lektüre verband sie den Umgang mit Männern von Geist und Kenntnissen: Sie ehrte und liebte dieselben, und zog sie täglich in ihre Gesellschaft.

Auf diese Art selbst geübt, konnte sie die wichtigste mütterliche Pflicht, die Erziehung ihrer Kinder, nicht verfehlen. Sie erzog und bildete sie selbst, und opferte dieser heiligen Mutterpflicht jede Vergnügungen auf, die sie daran hindern konnte. Religion und Menschenliebe waren dabei ihr Hauptaugenmerk. Körperliche und Geistesbildung derselben war ganz ihr Werk. Selbst in Krankheiten der Kleinen war sie die thätigste Wärterin. Ihr Werk gelang, und sie stiftete sich dadurch das bleibendste Denkmahl ihres Andenkens: Wien, Mannheim ꝛc. und besonders Oettingen sehen dieß. Den vornehmsten Zeugen davon, den jetzigen Fürsten Aloys, hörte man wohl hundertmal sagen: „Meiner Mutter haben wir unsere geistliche und leibliche Ausbildung zu danken.“ Alle ihrer Kinder erkannten dieß dankbar. Um ihre Mutter und vor ihren Augen vergnügt zu seyn und das Glück des Lebens und seine Freuden zu genießen, war stets ihr Wunsch.

Der Drang dieser Fürstin, Gutes zu thun, schränkte sich aber nicht nur auf ihre Familie ein,

Digitized by Google

andere unglückliche Mitmenschen, von deren Elend oder widrigen Schicksalen sie Kunde einzog, erfuhren ihre Beihülfe. Ihre Gaben wurden aber meistens in der Stille überreicht. Weisheit leitete sie auch hierinn. Nicht Bettler, sondern andere im Stillen Unglückliche waren es, deren sie sich als Mutter annahm. Sie selbst war Vorsteherin einer kleinen Anstalt zu Versorgung armer Kranken.

Warme Liebe zur Religion war ein Hauptzug in ihrem Karakter. Dieß hatte auch auf Anstellung und Belohnung der Lehrer ihrer Kinder, und ihrer Diener Einfluß, wenn sie in das Leben derselben Religion einwirkte.

In Ihrer Haushaltung gieng alles durch ihre geschäftige Hände: alles wurde durch ihre verständige Anordnung eingeleitet und ausgeführet. Sie überließ sich nicht fremder Rechenschaft, sondern sah jeden Vorgang, jede Bestellung mit eigenen Augen, besonders bei Vermählungen und Ausrüstungen ihrer Prinzen und Prinzessinnen.

Dabei sollte es aber nicht bleiben: nicht bei der allein ihr obliegenden Erziehung, da der Gemahl so bald starb, daß das älteste Kind erst 12 Jahre und das jüngste einige Monate alt war. Auch das Land sollte von ihrer Thätigkeit Seegen erndten.

Die Zeit der Regierung derselben und die Obervormundschaft war eine günstige Periode, ihre Einsichten, Thätigkeit und Patriotismus zu zeigen. Mit richtigem Blick überschauete sie die damalige Lage und Bedürfnisse des Landes, und unterzog sich 3 Jahre lang vom 16ten Febr. 1780. bis den 16. April 1783. den mühevollen Arbeiten, die bei der Erreichung der entworfenen nüzlichen Plane vorkamen, mit ruhmvoller Großmuth. Alle Theile

Digitized by Google

der Regierung sezte sie in die ordnungsvolleste Wirksamkeit; und sie legte gleichsam den Grund zum Flor des gegenwärtigen Oettingen Spielbergischen Hauses. Ihre bekannte Geistesstärke flößte dem Kaiser so vieles Vertrauen ein, daß er die Kameraladministration über die Oettingischen Lande aufhob, und diese Verwaltung ihr anvertrauete. Die Verbesserung des Unterrichts der Landesjugend war eine ihrer wichtigsten Bemühungen. Um diese bald zum Gedeihen zu bringen, führte sie die Normalschul-Methode ein. Und da zuerst noch kein Fond dazu da war, so gab sie beinahe alles aus ihrem Eigenthum dazu. Auch die Vollendung des wichtigen, beinahe halbhundertjährigen Prozesses über die Oetting-Oettingische Landesfolge durch einen Vertrag zwischen Spielberg und Wallerstein gelung ihr. Mit Vergnügen und Heiterkeit über ihre Regentenhandlungen übergab sie zur gesezten Zeit den Stab ihrem Sohn Aloys.

Die Menschenfreundlichkeit der Fürstin in Freude und Trauer, in Gesundheit und Krankheit, zog ihr aller Herzen zu. Sie war sich im Leben und Sterben immer gleich, immer Gott ergeben und gefällig gegen Mitmenschen. In ihrer Miene war nie Stolz oder Geringschätzung irgend eines Menschen. Ihr guter, liebevoller Karakter drückte sich in dem heitern, wohlwollenden Gesichte aus: ihre Worte waren sanft: Gespräche und Ton einnehmend und zutraulich. Kriechende Demuth liebte sie nicht. Verdienste behielt sie stets in lebhaftem Angedenken, schäzte sie jederzeit richtig. Der Diener, dessen Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Fleiß sie aus Geschäften kannte, durfte auf ihre unwandelbare Huld rechnen und mit Gewißheit hoffen, daß nichts die Gnade seiner Wahrheit liebenden Fürstin ihm entziehen würde. Einer ihrer Freunde, Graf Hermann von Königseck Aulen-

dorf, nannte sie in seinen Briefen immer das starke Weib.

Marie Therese sah ihr Leben durch manche fröhliche Stunden und Ereigniße versüßt. Sie benuzte und genoß sie mit Würde und wohlgeordneter Mäßigung. Kostbare, zeitverderbende, lästige Ergötzlichkeiten fanden nicht ihren Beifall. Unter allen Freuden dieses Erdenlebens füllten Mutterfreuden ihre Seele am stärksten aus. In einem Alter von 54 Jahren hatte sie das seltene Glück, in ihrem Herzen und vor der Welt sagen zu können: „Meine Mutterpflichten sind erfüllt: ich habe alles ausgerichtet, was bei meinen Kindern durch mich ausgerichtet werden sollte.“

Aber auch Leiden fanden sich genug ein. Ihre erhabene Tugenden, die schönen Züge in dem Karakter der Fürstin, zeigten sich jedoch überall, besonders während ihrer Krankheit, im überzeugendsten Lichte. In derselben glänzte die Größe und Stärke ihres Geistes, die herrlichste Hofnung auf die verheissene glückliche Zukunft, Muth und Aussicht auf ein besseres Leben. Ihre Krankheit fieng mit dem Anfange des Jahres 1789 an und kämpfte mit ihr unter abwechselnder Besserung bis in die Mitte des Jahres. Von da an, und besonders in den lezten 5 Monaten, stieg das Uebel auf den höchsten Grad. Ganze Tage und Nächte verließ sie der Schmerz nicht einen Augenblick, erquickte sie kein Schlaf. Sie klagte zwar ihr Leiden Gott und Menschen und seufzte nach Hülfe, aber als weise Christin, ohne Murren mit standhafter Gelassenheit, und der ihr eigenen Geistesstärke. Ihr vertrautester Gedanke bei allem Leiden war: „Gott will es so; und das wird, das muß zu meinem Beßten dienen.“ Schwer war ihr die Trennung von ihren 6 lebenden Kindern: sie erleichterte sich solche aber, wie sie

selbst sagte, durch Geistesblicke zu den 4 früh gestorbenen, zu deren Umgang sie nun übergehe. Ihr natürlicher Wunsch, ihre lebende Kinder alle noch einmal beisammen zu sehen, gieng noch etliche Wochen vor ihrem Abscheiden in Erfüllung. Die Nachricht, daß es mit der Mutter gefährlich werden könnte, kam ihnen in Mannheim, Thorn, Wien, Schwendi und Oettingen zu. Schnell standen sie da, — die eine schwache, sterbende Mutter gewiß erquickten — alle Sechs, in Empfindungen kindlicher Liebe, die sich nicht nennen lassen. Es war rührend zu sehen, wie sie alle — Ein Herz und Eine Seele — beteten, wie sie Almosen gaben, und die kräftigsten Gebete der Witwen und Waisen in Bewegung sezten, um die Genesung der Mutter vom Himmel zu erflehen: wie sie an Einem Tage, nach vorhergegangener Prüfung ihres Innern, reuvoller Beicht, und aller möglichen Vorbereitung, zum Tisch des Herrn hinzutratten und vereiniget mit Jesus im Glauben und Liebe, ihre eigene grosse Angelegenheit, die Genesung der besten Mutter, unter Thränen dem Herrn des Lebens empfohlen. Und nun sprach der Muttermund Segen über sie. Ihre Hand legte Segen auf sie. Nachdem dieß geschehen, hieß Sie, mit inniger Zufriedenheit über die durch ihre Gegenwart erhaltene Stärkung, die in der Ferne Vermählten nach Hause gehen. — Doch nur Befehle der Mutter konnten diese dazu bringen. Hierinn war die Sterbende ihrer Mutter ähnlich. Denn, als diese ihrem Ende nahe war, begab sich die Fürstin, damals noch Vormünderin, mit dem jezt regierenden Fürsten Aloys von Oettingen an den Wohnort der Sterbenden, und that, was Kindesliebe noch thun konnte — wollte ausharren bis ans Ende. Allein die Mutter nöthigte sie, noch vor dem Ende der Krankheit nach Oettingen zurückzukehren, weil sie, nach dem Ausdruck derselben, als Vormünderin höhere Pflichten hätte:

eben, so wie jezt die sterbende Fürstin ihre zwei vermählte Töchter nach Haus zurückzukehren nöthigte, wo sie als Gemahlinnen und Mütter höhere Pflichten zu erfüllen haben. Fürst Aloys war bei Tag und Nacht, wie beide anwesende Stiftsdamen, der Mutter zu Hülfe.

Einen Beweis ihrer Stärke legte sie noch kurz vor ihrem Ende an einem Sonntag ab, da sie unaufhörlich von den schrecklichsten Gliederschmerzen gemartert, die eine Hälfte des Tages dem Gottesdienst, die andere Hälfte der Verfertigung ihres Testaments widmete und zugleich so bei allem gegenwärtig war, als ob sie nirgends litte.

Ihrer Tochter Johanne, die beinahe ein Jahr lang nicht von dem Bette der kranken Mutter sich entfernte, legte sie die Pflicht auf, im Namen der Mutter der sämmtlichen Bürgerschaft der Stadt Oettingen, allen Regierungs- und andern Räthen, allen auswärtigen Beamten, Dienern und Unterthanen des Fürstenthums Oettingen, zu danken für alle Beweise des Zutrauens, der Achtung, Treue und Liebe, die sie ihr gegeben hätten, und in ihrem Namen eine herzliche Abbitte zu thun, wenn Jemanden durch ihr Versehen etwas zu Leid geschehen seyn sollte, — eine Pflicht, die die gewissenhafte Tochter durch den Prediger öffentlich erfüllen ließ.

Sie behielt ihr völliges Bewußtseyn, ihre ungestörte Geistesgegenwart bis an das Ende ihres Lebens. Dieß erfolgte den 23. Dec. 1789. Sie ward zu Oettingen begraben.

X.

Reichskammergerichtliche Erkenntnisse.

In respective entschiedener Sache Bürgermeister und Raths der Stadt Laasphe wie auch übriger Wittgensteinischer Unterthanen der drei Landesviertel Bausse, Feudingen und Arfeld, Klägern eines, wider den regierenden Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein, Beklagten andern Theils, Mandati de non gravando contra inveteratas consuetudines & privilegia, nec exigendo immensas, inconsuetas ac indebitas contributiones aliasque exactiones & operas, cassandoque atque inhibendo monopolia. S. C.

Ist die durch Lt. Lange Namens der Unterthanen auf dem Lande (602) producirte Vollmacht, Einwendens ungehindert, für hinlänglich angenommen; darauf in Betref sämmtlicher Unterthanen in actis angebrachter durch die vorhin bei diesem kais. Kammergerichte in dieser Sache ergangene Erkenntnisse nicht entschiedener Beschwerden allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, und respective verordnet und zwar

I) die durch Ltum Lange Namens sämmtlicher Unterthanen von drei Landesviertel Bausse, Feudingen und Arfeld angebrachte Klage und respective Beschwerden angehend,

a) daß klagende Unterthanen mit dem (646.) vorgebrachten Editionsgesuche ab- und zur Ruhe zu verweisen; dargegen

b) der

b) der Beklagte Herr Graf, besagte Unterthanen zu der Fortsetzung des in dem Jahr 1742 abgeschlossenen Dienst-Accords gegen ihren Willen zu nöthigen, nicht befugt, sondern selbige zu der Ableistung des angemessenen Natural-Dienstes nach Landesgewohnheit zuzulassen, jedoch solchen nicht über sothane Gewohnheit, und die Kräfte der Unterthanen auszudehnen, sondern selbigen hinreichend Zeit zur Bestellung ihres eigenen Ackerbaues, und Besorgung ihres Gewerbes zu lassen; dafern aber durch gemeinsames Einverständnis dergleichen Dienst-Accorde mit einzelnen Unterthanen oder Gemeinheiten zu Stande gebracht, oder wegen weiter Entfernung der Dienstpflichten nöthig gemacht werden sollen, die zu erhebende Dienst-Gelder (falls die redimirte Dienste durch eigene oder gedingte Fuhren und Leute verrichten zu lassen nicht gerathen finden sollte) unter diejenige, welche den erforderlichen Dienst in natura verrichten werden, in dem neulichen Betrag und Ansaze, wie sie erhoben werden, verhältnißmäßig austheilen, solchergestalt aber unter sämmtlichen Unterthanen Gleichheit beobachten, und selbige nicht über Gebühr beschweren, weniger nicht ordentliche Dienstregister, welche die ausgeschriebene und geleistete Dienste enthalten, durch verpflichtete Personen führen, und auf jedesmaliges Verlangen des Ortsvorstandes ohnweigerlich zur Einsicht vorlegen zu lassen, klagende Unterthanen aber, den Dienst ordentlich und durch darzu tüchtige Leute zu verrichten, zu rechter Zeit dabei zu erscheinen, und wieder abzugehen, auch überhaupt, wie es getreuen Unterthanen und Dienstpflichtigen gebühret, sich dabei zu betragen schuldig;

c.) es bei den entworfenen Erhebungstabellen, jedoch dergestalt zu belassen seye, daß die unständigen Abgaben von den ständigen sorgfältig abgesondert, und eine jede Prästation, ob sie ständig,

oder unständig seye, und auf wie lange Zeit sie lezteres bleibe, namentlich bezeichnet werde: wobei man sich zu dem Herrn Beklagten versiehet, daß derselbe, in Gemäsheit seiner mehrmals in actis gethaner Versicherungen, die Zahlungen, welche die Unterthanen etwa vor Ablaufe des Quartals in geringeren Summen anbieten werden, annehmen, und abschläglich darüber quittiren lassen werde, den klagenden Unterthanen aber, wird anbefohlen, über die jedesmal geschehene Zahlungen sich von den Erhebern in die besonders darzu bestimmte und ihnen zugestellte Bücher quittiren zu lassen.

d.) Die in der Anlage O. (611.) vorgebrachte Beschwerden betreffend; Ad gravamen 1. & 2. werden klagende Unterthanen damit ab- und zur Ruhe verwiesen; jedoch zweifelt man nicht, daß der Herr Beklagte gegen die jährliche Prästation der 15. Albus den klagenden Unterthanen ferner erlauben werde, Leseholz und anderes dörres Gehölze aus den herrschaftlichen Waldungen an den zu bestimmenden Holztägen nach ihrer Nothdurft zu holen. — Ad gravamen 3. ist der Herr Beklagte schuldig den ohneingeschränkten freien Gebrauch der auf ihren Aeckern und Wiesen erzogenen Weiden-, Erlen- und Aspenbäume, ohne einige Anweisungsgebühr, oder andere Abgabe zu forderen, zu überlassen. — Ad gravamen 4. läßt man es zwar bei der Verordnung, nach welcher, wann ein Holzfrevel begangen worden, der zu nächst an dem Walde, wo der Frevel verübt worden, belegene Ort, das entwandte Holz nebst der Strafe bezahlen solle, bewenden; jedoch wird dem Herrn Grafen aufgegeben, selbige nicht anderst in Ausübung bringen zu lassen, als wenn rechtliche Anzeigen vorhanden, daß das gefrevelte Holz in den Ort gekommen, oder gegen die Bewohner desselben dringende Vermuthungen der Wissenschaft vorhanden sind. Auch bleibt dem

Herrn Grafen überlassen, seinem Vorhaben gemäs, gewisse bestimmte Holztäge einzuführen und seinen Förstern gemessen anzubefehlen, darauf genaue Obsorge zu tragen, daß außer denselben kein Unterthan die herrschaftliche Waldungen betrette, und solchergestalt die Gelegenheit zu Waldfreveln, desto mehr abgekehret werde. Gravamen 5. cessiret. — Ad gravamen 6. wird der Herr Graf auf den Fall, da die Anschaffung neuer Jagdwagen nöthig seyn sollte, sich entweder an den gewöhnlichen Wagen der Unterthanen genügen zu lassen, oder leztere mit denen zu sothanem Behuf erforderlichen Kosten zu verschonen, von selbst nicht entstehen, dagegen werden die Unterthanen mit der Beschwerde wegen des Garnspinnens zu Jagdtüchern abgewiesen; wie man es denn auch bei der Erklärung des Herrn Beklagten, daß wenn die Verfertigung der Jagdtücher den Webermeistern auf dem Lande zu Theile werden würde, denselben von jeder Ehle 2. Kr. bezahlt werden sollten, bewenden lässet. — Ad gravamen 7. werden die klagende Unterthanen ab- und zur Ruhe verwiesen. — Ad gravamen 8. ist der Beklagte Herr Graf nur von denjenigen seiner Unterthanen, welche auf vorgängig dazu erhaltene Concession mit ihren haltenden Ochsen die gräfliche Waldung und Berge besonders betreiben, das sogenannte Ochsen-Weidegeld zu 1 Fl. 30 kr. einzufordern und zu erheben befugt. — Ad gravamen 9. 10. 11 & 12. werden klagende Unterthanen ab- und zur Ruhe verwiesen, ingleichen ad gravamen 13. Jedoch versiehet man sich, was diese Beschwerde angehet, zu dem Herrn Beklagten, daß derselbe seiner Versicherung zufolge auf gebührende Anzeige die etwa befundenen Unterschleife und Betrügereien der Bannmüller abstellen zu lassen den gemessensten Bedacht nehmen werde. — Ad gravamen 14. hat der Herr Graf an 3 Fl. 15 Albus für jeden Copulationsschein sich zu begnügen.

c.) Die in der Anlage P. (612.) enthaltene Beschwerden angehend.

Ad gravamen 1. ist der Herr Beklagte die verfügte Erhöhung des Wollenzolls = oder Wollenpaßgeldes, falls es noch nicht geschehen, abzustellen, und in Ansehung des besagten Wollenpaßgeldes, oder Wollenausfuhr=Licents es bei der vorherigen Observanz, nach welcher für jedes Kleid 7 Hll. bezahlt werden, zu belassen schuldig. — Ad gravamen 2. ist der Herr Graf, das angegebene Herkommen, gestalten von jedem Stück Vieh, welches außerhalb Landes auf die Weide getrieben wird, bei dem Ausgange der Zoll entrichtet werden müsse, innerhalb zwei Monaten zu erweisen, schuldig, welchemnächst solcherhalb ferner ergehet was Recht ist. — Ad gravamen 3. läßt man es bei der Erklärung des Herrn Grafen, daß in diesem Punkt keine würkliche Erhöhung geschehen sey, bewenden. — Gravamen 4. cessiret. — Ad gravamen 5. werden die klagenden Unterthanen ab= und zur Ruhe verwiesen. — Ad gravamen 6. läßt man es bei dem Erbieten des Herrn Grafen; anstatt des bisher bezogenen Heu= Quanti überhaupt die einzelnen Wiesen der Unterthanen besonders auszuzehnten, bewenden. — Ad gravamen 7. werden die klagenden Unterthanen abgewiesen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß der sogenannte Hut, womit die Fruchthaufen bedecket werden, mit in den Zehnten werde gezählt, und nicht statt desselben eine volle ohnverdorbene Garbe von dem Zehend=Herrn werde verlanget werden. — Ad gravamen 8. werden die klagende Unterthanen zwar ebenfalls ab= und zur Ruhe verwiesen; jedoch der Herr Beklagte erinnert, in seinen sämmtlichen Waldungen nicht mehrere Distrikte, als zu deren besten, nach wohl geprüften Forst= ökonomischen Grundsätzen erforderlich, einhängen zu lassen, da

mit die Unterthanen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Weidegeldes hinreichende Weide für das zu ihrer Erhaltung durchaus ohnentbehrliche Vieh haben, und behalten mögen, auch der aus deren Entziehung ohnvermeidlich auf den Herrn Grafen selbst zurückfallende weit beträchtlichere Nachtheil, abgekehrt werde. — Ad gravamen 9. wird der Herr Graf auf die Urtel vom 27. Oktober 1784. verwiesen. Ad gravamen 10. ist der Herr Graf von den klagenden Unterthanen Dienstfuhren außer Landes, als zum ungemessenen Dienste gehörig, und besonders zum Behufe seiner Brandweinbrennerey und Bierbrauerey zu verlangen, nicht befugt, dagegen sind die Unterthanen schuldig, dem Dienstreglement vom 12ten Merz 1776. und dessen §. 8., was die Bestimmung der Ladung bei jeder Fuhr innerhalb Landes angehet, sich ohne Weigerung gemäs zu bezeigen; — Ad gravamen 11. läßt man es bei dem in actis geschehenen Erbieten: den Unterthanen, wann sie sich mit dem surrogato der Haferabgabe nicht begnügen wollen, das Dienstbrod in natura in der herkommlichen Maaße reichen zu lassen, bewenden. Ad gravamen 12. werden die Unterthanen abgewiesen, jedoch versiehet man sich zu dem Herrn Beklagten, daß derselbe solche mit gutem Bier und Brandwein versehen, und billige Preisen ansezen lassen, auch denselben in diesem Stücke keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben werde. — Ad gravamen 13 & 14. (645.) werden klagende Unterthanen ab- und zur Ruhe verwiesen.

f.) Die, nach der Urtel vom 31ten Oktober 1724. Namens der jezo klagenden Unterthanen auf dem Land, angebrachte und bisher nicht entschiedene Beschwerden betreffend, wird Lto. Lange anbefohlen, zuforderst anzuzeigen, ob und was für vermeintliche gravamina selbigen, außer denen, welche

neuerlich ausdrücklich wiederholet worden, und, wie vorbemerkt, ihre Entscheidung erhalten haben, annoch jezo fortdauren, und in Ansehung welcher, wenn die klagende Unterthanen damit fort zu kommen sich getrauen, ein richterliches Erkenntniß erfolgen zu lassen, nöthig seyn wolle; welchemnächst auch dieserwegen ferner ergehen solle, was Recht ist.

II.) Die ebenfalls durch Lt. Lange Nahmens der Gemeinde Arfeld und Rechstein wegen Befreiung von dem Ochsen-Weidegeld angebrachten Beschwerden betreffend, ist der Herr Beklagte, denen ersagten Gemeinden unterm respective 29. Junius 1769. und 26. Merz 1771. solcherhalb ertheilten Concession, Einwendens ohngehindert, sich gemäs zu bezeugen, mithin benannte Gemeinden von der Entrichtung des Ochsen-Weidegeldes seine Lebenszeit hindurch frei zu lassen, auch das geklagtermaßen abgenommene Weidegeld sammt den durch die solcherhalb vorgenommenen Pfandungen verursachten Schäden, prævia liquidatione & moderatione judiciali, zu erstatten und zu ersetzen, schuldig, und dazu zu condemniren.

III.) Die durch Dr. Sipmann und Lt. Lange Nahmens der Stadt Lasphe und sämmtlicher Unterthanen der benannten drei Landesviertel wegen der Reichs- und Kreissteuern, und anderer öffentlichen Abgaben vorgebrachte Beschwerden angehend, ist die durch Lt. Lange unterm 1. Sept. vorigen Jahres extrajudicialiter übergebene Supplikation, sammt Anlagen, ad acta zu registriren, verordnet, darauf Herr Beklagter bei dem jure collectandi zu Reichs- und Kreisprästationen, wie auch zur gemeinen Landesnothdurft ferner gehandhabet, dergestalt, daß selbige Reichskonstitutionsmäßig, und nach der erforderlichen Nothdurft jedesmal ange-

ſchlagen, und ausgeſchrieben, auch zu dem Ende denen zuſammen zu berufenden Stadt- und Landes-Deputirten gegen den Eingang eines jeden Jahrs ein ohngefehrlicher Entwurf, was in dem bevorſtehenden Jahre zu Beſtreitung der publicorum erforderlich ſeyn dörfte, unter Vorzeigung der allenfalßigen Original-Kreisausſchreiben und Beglaubigung der Bedürfniß nach beſonderen in dieſer Urtel gebilligten Rubriquen vorgelegt, auch der von dem Herrn Grafen mehrmal in actis geſchehenen und bereits bethätigten Erklärung zufolge dasjenige, was die Unterthanen in dem einen Jahre unter einer oder der anderen Rubrik etwa über die Bedürfniß gezahlet, denenſelben in dem folgenden zu gut geſchrieben, und ſolchergeſtalt bonificiret werde.

So viel nun die verſchiedene zu den Akten gekommene Rechnungen und Verzeichniſſe der Reichs-Kreis- und anderer öffentlichen Präſtationen, und zwar 1) vom Jahre 1773 bis Oſtern 1788. (734.) betrift, iſt zuforderſt, a.) von der darinn bemerkten Summe der 8450 Fl. 33 kr. 3 Hll. der nach dem Anführen des Herrn Grafen (739.) durch executiviſche Mittel beigetriebene Betrag der 1154 Fl. 18 kr. ſodann weiter b.) die ſub Num. 9 und 10. berechnete reſpective 75 Fl. und 37 Fl. 30 kr., mithin in dieſem Betracht zuſammen 112 Fl. 30 kr., c.) die ſub N. 11 12 19 45 77 87. aufgeführte Beſoldung Dris Wickh zuſammen mit 825 Fl. abzuſetzen. Es bleibt jedoch dem Herrn Grafen unbenommen, dasjenige von ſeinen Unterthanen zu erheben, was ſein hieſelbſt beſtellter Anwald demſelben in Sachen ſowohl den Unterhalt dieſes kaiſerl. K. Gerichts als allgemeine Landesangelegenheiten betreffend, beſonders aufgerechnet hat, oder künftig aufrechnen wird. Weiter iſt abzuſetzen d.) die Hälfte der ſub Num. 16. 91. 92. 98 & 99 überhaupt mit 134 Fl. 13 kr. in Rechnung gebrachten

Gränzberichtigungskosten mit 67 Fl. 6 1/2 kr., als welche Kosten der Herr Graf künftig jedesmal zur Hälfte zu übernehmen hat. — 2.) Die Rechnung von Ostern 1778. bis dahin 1779. in der Anlage 7. (685.) und Anlage D. (709.) betreffend; von derselben wird abgesezt; a.) ad IV. & b.) ad V. die Hälfte der daselbst für Gränzberichtigungskosten berechneten 30 Fl. mit 15 Fl. — 3.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1779. bis dahin 1780. (724.) angehend: von demselben wird abgesezt a.) ad IV. & b.) Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b) ad VII. & b.) Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren zu 28 Fl. 10 kr. d.) ad XIV. Wird an Kanzlei-Nothdurft blos dasjenige passiret, was zum Behuf der gräflichen Regierungskanzlei verwandt worden; wogegen das für die übrige Collegia in Ansaz gebrachte abzusetzen ist. — 4.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1780. bis dahin 1781. (736.) und (738.) betreffend. Von demselben wird abgesezt a.) ad IV. & b.) Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren zu 25 Fl. 11 1/2 kr. und d.) ad XIV. wie vorbemerkt. — 5.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1782. bis dahin 1783. (753.) betreffend. Von demselben ist abzusetzen a.) ad IV. & h. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 24 Fl. 33 kr. 3 Hll. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. 6.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1784. bis dahin 1785. in der Anlage U. 2. ad supplicam extrajudicialem Lti. Lange de 1. Sept. 1789. betreffend. Davon wird abgesezt a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 28 Fl. 18 kr. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. — 7.) Das Verzeichniß

von der Ostermesse 1785. bis dahin 1786. in der Anlage V. 2. zu besagter extrajudicial Supplikation Lti. Lange betreffend. Davon ist abzusezen a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & b. Erhebungsgebühren mit 38 Fl. 2 Hll. d.) ad XIV. wie vorbemerkt; dagegen wird ad X. der in diesem so wie in den folgenden Verzeichnissen vorkommende Ansaz, der Fräuleinsteuer, jedoch in der Voraussetzung, daß selbiger besonders ratione quanti herkömmlich seyn (wesfalls beiden Theilen, ihre allenfallßige Nothdurft annoch vorzustellen, ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibt), passirt. — 8.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1786. bis dahin 1787. (838.) betreffend. Von demselben a.) ad IV. & b. Die Besoldung des Procuratoris mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 48 Fl. 43 kr. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. — 9.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1787. bis dahin 1788. in der Anlage W. 2. ad dictam supplicam extrajudicialem Lti Lange angehend. Davon wird abgesezt a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 38 Fl. 24 kr. 1 Hll. ad XIV. wie vorbemerkt. — 10.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1788. bis dahin 1789. in der Anlage X. 2. ad dictam supplicam extrajudicialem Lti. Lange betreffend. Davon ist abzusetzen a.) ad IV. & b.) Die Procuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 41 Fl. 20 kr. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. 11.) Ansehung der an Extra-Verwilligungen a.) in dem Verzeichniß von 1778. bis 1779. ad I. & d. b.) in dem Verzeichniß von 1779. bis 1780. ad I. & e. und e.) in dem Verzeichnisse von 1780. bis 1787. ad I. & c.

Digitized by Google

angesezten respective 20 Fl. 63 Fl. 56 kr. und 64 Fl 35 1/2 kr. werden die für Gesandschafts-Reisekosten specifice berechnete 64 Fl. 35 1/2 kr. passiret, dagegen wird dem Herrn Grafen aufgegeben, die weiter als aufgegangen angegebene 53 Fl. 56 kr. gehörig zu spezifiziren, auch die besondere Verwendung der in solcher Absicht in Cassa noch vorräthigen 30 Fl. den Unterthanen zu seiner Zeit vorzulegen.

In Gemäsheit des vorstehenden nun wird dem beklagten Herrn Grafen, sich mit den klagenden Unterthanen in der Stadt und auf dem Lande zu berechnen, denenselben die abgesezte bereits erhobene Posten zu ersetzen und zu vergüten, auch dieses Erkänntniß bei Fertigung der künftigen Verzeichnisse der öffentlichen Prästanten sich zur Vorschrift dienen zu lassen anbefohlen, wie man sich dann weiter zu demselben versiehet, daß er bei Ausschreib- und Beitreibung des nach Abzug der abgesezten Posten übrig bleibenden ihm von den klagenden Unterthanen annoch zu bezahlenden Rückstandes und sonst seiner besonders (747.) gethaner Erklär- und Versicherung eingedenk seyn, und die landesväterliche Einsicht und möglichste Schonung eintretten zu lassen, von selbst geneigt sezn werde.

IV.) Die Nahmens der Stadt Lasphe in Betref der Bürgermeister-Rechnungen angebrachte Beschwerde angehend, ist, die durch Dr. Wickh und Dr. Sipmann unterm respective 16. Sept. 12. Decbr. vorigen 29ten und 30ten Jan. laufenden Jahrs extrajudicialiter übergebene Supplicationes, sammt Bericht und Anlagen, ad acta zu registriren, verordnet; darauf Dris Sipmann Prinzipales, daß sie eine vollständige Berechnung über die während der seit dem Jahr 1778. gegen den Herrn Beklagten dieselbst geführten Prozesse auf dieselbe verwandte

Gelder, nebst dazu gehörigen Belegen und Quittungen, in glaubwürdiger Form, innerhalb 3 Monaten bei diesem kaiserl. Kammergericht ein- und beibringen sollen, anbefohlen, dem Herrn Beklagten aber aufgegeben, die Rechnungssteller bis dahin, daß solche Rechnung hieselbst übergeben, und darüber was Rechtens, erkannt seyn wird, mit der Erstattung des in solcher Absicht in den Rechnungen gestrichenen und der diesfalßigen Exekution zu verschonen. Dann wird Dris Sipmann Prinzipalschaft weiter angewiesen, die geführte Stadtrechnungen dem Beklagten Herrn Grafen jährlich zur landesherrlichen Uebersicht und Prüfung vollständig und mit denen darzu gehörigen Justificatoriis zu übergeben, und dem, was solcherwegen von dem Herrn Grafen nach Recht und Billigkeit geordnet und verfüget werden wird, sich willig zu unterwerfen; wie man denn auch nicht zweifelt, daß der Herr Graf solche jedesmal alsobald abhören, und dabei nach Billigkeit verfahren lassen, auch die Stadt mit unnöthigen und nicht herkömmlichen Kosten, und Weitläuftigkeiten zu verschonen, von selbst den Bedacht nehmen werde. Uebrigens wird sämmtlichen klagenden Unterthanen, daß sie dem Herrn Beklagten, als ihrem Landesherrn und angebohrner rechtmäßigen Obrigkeit, allen gebührenden Respekt und Gehorsam beweisen, dessen auf Gesetze und Observanz sich gründenden Anforderungen, oder sonst das Wohl des Landes bezweckenden Verfügungen sich gehorsamlich unterwerfen, die ihnen aufliegende ungemessene Dienstpflicht wohl, fleißig, und wie es getreuen Unterthanen und Dienstpflichtigen gebühret, beobachten, und sonstige Schuldigkeiten willig und zu bestimmter Zeit richtig prästiren, aller sträflichen Widersezlichkeit sich entäußeren, die etwa nöthig findende dem Herrn Grafen zu machende Vorstellungen mit gebührender Bescheidenheit und Unterwerfung verfassen, und übergeben,

auch ohne genugsam gegründete Ursachen dieses kaiserl. Kammergericht mit Beschwerdeführungen weiter nicht behelligen sollen, alles Ernstes hiermit anbefohlen; wie man dann auch dagegen von der Gemüthsbilligkeit des Beklagten Herrn Grafen zuversichtlich erwartet, daß derselbe seine sich ihm unterwerfende und gehorsam bezeigende Unterthanen nicht über deren Kräfte und Vermögen mit Exactionen und Diensten beschweren, die in Entrichtung der schuldigen Prästandorum nicht sowohl durch ihre eigene Verschuldung und aus Widersezlichkeit, als vielmehr wegen Unvermögens etwa Säumige, glimpflicher und mit mehrerer Nachsicht, als bisher hin und wieder geschehen, behandlen, die etwa nöthige exactiones mit möglichster Schonung, auch besonders, was die dabei vorfallende Kosten angehet, vollstrecken, vorzüglich aber bei Irrogirung der etwa verwürkten Strafen, Lindigkeit und Mässigung vorwalten, nicht anders als in dem äußersten Nothfalle die Schärfe eintretten, nie aber mit solchen Strafen, als laut (624.) geständlich geschehen, vorgehen lassen, und seine ihm untergebene Dienerschaft nachdrücklich und mit Ernst zu Beobachtung dessen anweisen, auch überhaupt die in diesem Urthel, so wie in den vorigen bei diesem kaiserl. Kammergerichte in dieser Sache ergangenen Erkenntnissen enthaltene, das Wohl des Herrn Grafen selbst, so wie dessen Unterthanen, zur Absicht habende Verordnungen genau befolgen, und darüber halten lassen, solchergestalt aber seinen Unterthanen allen Anlaß zu gegründeten Klagen und Beschwerden benehmen, und in dieser Masse die das fortdaurende Glück eines Landes gründende und vorzüglich ausmachende Eintracht zwischen Herrn und Unterthanen wieder herstellen, und ferner befördern werde.

Als Wir hiermit zu Recht erkennen, respective schuldig verurtheilen und kondemniren, an = und

abweisen, bewenden lassen, anbefehlen, auch verordnen und aufgeben; die Gerichtskosten bei diesem kaiserl. Kammergericht dereutwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander kompensirend und vergleichend. Annexis executorialibus.

Schließlichen solle Dr. Wickh statt Dris Sippmann einen anderen Substitutum in nächstfolgender Audienz benennen.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Lasphe, wie auch übriger Wittgensteinischer Unterthanen der drei Landesviertel Bauffe, Feudingen und Arfeld Klägern eines, wider den regierenden Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein Beklagten, andern Theils; decisi Mandati de non gravando contra invetteratas consuetudines & privilegia, nec exigendo immensas inconsuetas ac indebitas contributiones, aliasque exactiones & operas, cassandoque atque inhibendo monopolia S. C., ut & Mandati decisi de non contraveniendo rei judicatæ, restituendo pecora injuste via facti pignorata & illicite vendita cum omni causa, & satisfaciendo arrestatis S. de restituendo vero damna data & expensas C. C. in specie die Gemeinde Richstein betreffend. Ist die durch Dr. Wickh unterm 4ten Febr. l. J. extrajudicialiter übergebene Supplikation, sammt Anlagen ad acta zu registriren, verordnet; darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß so viel die Lti Langen Principalibus vorhin zuerkannte Benutzung der quästionirten Aecker und Wiesen betrift, es bei den vorigen Erkenntnissen, auch in petitorio, zu belassen, und Dris Wickh Herr Principalis, selbige gegen Abschreibung des bisher jährlich dafür bezahlten Zinnses wieder an sich zu nehmen nicht befugt, dahingegen Lti Lange Prinzipalen anzubefehlen seye, jene Grundstücke mit irgend einer Gattung Vieh

zur Satzzeit durchaus nicht zu betreiben, auch überhaupt ihr Vieh von den herrschaftlichen Waldungen sorgfältig abzuhalten, nicht weniger der herrschaftlichen Wildbahn keinen Schaden zuzufügen, und besonders in Ansehung des Grummetmachens sich der Urtel vom 7ten Septbr. 1733 in genauer Beobachtung der wegen der Zeit zum Grummetmachen von dem Herrn Grafen vorzuschreibenden Ordnung gemäß zu bezeigen; wogegen man sich auch zu dem Herrn Grafen versiehet, daß derselbe sowohl besagter als auch der in der unter heutigem Dato publizirten Urtel ad Gravamen 8. sub Lit. P. (612) geschehenen Erinnerung allenthalben ein Genügen leisten zu lassen, nicht entstehen werde.

Schließlich wird Lti Lange Principalibus, sich keine respektswidrige Begegnungen gegen ihren Landesherrn zu Schulden kommen zu lassen, sondern der demselben gebührenden Achtung und ihrer Seits schuldigen Unterwürfigkeit durchaus gemäs zu bezeugen, nachdrücklichst, und bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharfer Bestrafung anbefohlen.

Als Wir hiemit erkennen, belassen und anbefehlen.

Dann ist beiden Theilen zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel Zeit drei Monat pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo dieselbe dem also nicht nachkommen werden, daß sie jezt als dann, und dann als jezt in die Strafe zehen Mark löthigen Goldes halb dem kaiserlichen Fisko und zur andern Hälfte dem gehorsamen Theil ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Exekution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

XI.

Rezensionen. *)

Brauchbare Anmerkungen den Reichsgrafenstand betreffend, nebst einem kurzen Vorbericht aus sichern Quellen herausgegeben, 5 Bogen in 4. Frankfurt am Main 1764. in der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung. **)

Der ungenannte Herausgeber erinnert gleich anfänglich in dem artigen Vorbericht, daß ein Kopp und Pistorius die ältern Schicksale und Vorzüge des Reichsgrafenstandes bereits erschöpfet haben, mithin nur dessen jüngere und innere Verfassung mehr erläutert werden müssen. Dieses ist der Endzweck angezeigten Werkgens, welches in wenigen Bogen ungemein wichtige aus ungedruckten Urkunden und Grafentags-Abschieden ꝛc. gezogene Anmerkungen und Nachrichten unter schicklichen Rubriken enthält. Da der Sammler ein Reichsgräflich Wetterauischer Kanzleidirektor gewesen, welcher vielen Grafentägen persönlich beigewohnet hat, so folget von selbst, daß er mehrern Vorrath gehabt, als unsere Kompendiisten. Weder deren meistens magere Handbücher von dem teutschen Staatsrechte, das Moserische in so weit ausgenom-

*) Oder vielmehr diesmal nur litterarische Anzeigen.

**) Wenn jemand, der dies selten gewordene Brochüre besizt, solche denen Herausgebern dieser Materialien unter der Addresse der Verlagshandlung nur auf wenige Tage mittheilen wolte; so würde er sich solche dadurch sehr verbindlich machen.

seen, noch Lünigs Thesaurus Juris Comitum sind mine Reitpferde gewesen, und dieser ist nur bei einer einzigen Stelle angezogen worden. Unter die vorzüglichsten Rubriken gehören folgende Grafentäge; Stimmen bei Grafentägen; Mehrere Stimmen; Vervielfältigung der Stimmen; Aufnahme neuer Grafen in die Collegia: Collectæ; Austräge; Zollfreiheit; Punctus affectionis bonorum; commissio perpetua Cæsarea ad exequendum; Auffahren mit sechs Pferden bei Reichsfeierlichkeiten; Reichs-Deputationes; Reichs-Ritterschaft. ꝛc ꝛc.

Versuch einer Theorie von der innern Kollegialverfassung des Schwäbischen Reichsgrafenstandes 8. Kempten 1788. 158. Seiten.

Der Innhalt dieser Schrift, deren Verfasser der Fürstlich Thurn und Taxische Herr Amtmann Hofmann in Dischingen seyn soll, ist 1) Ursprung, Zweck und Beschaffenheit des Schwäbischen Grafenkollegiums; 2) Kollegialrechte; 3) Mitglieder und derselben Aufzählung und Eintheilung in Ansehung der innern Kollegialverfassung, auch in Personalisten und Realisten und in Betref der Religion, auch die Vorzüge der konstituirenden Häuser. 4) Erwerbung und Aufhörung der Kollegialstandschaft, Kollegialanschlag ꝛc. 5) Arten, die Kollegialstandschaft zu verlieren. n6) Bank- und Rangsachen, dermalige Rangsordnung, Seßionsschema von 1767. 7) Directorium, chronologisches Verzeichniß der Di- und Kondirectoren. 8) Adjunkte; 9) Kollegialbeamte, Syndikus, Sekretäre; 10) Chronologisches Verzeichniß aller Syndikusse, 11) Grafentage; 12) Stimmrecht; 13) Kollegialschlüsse und Abschiede; 14) Gräfliche Grafentagsgesandte; 15) Kollegialsteuern und Anlagen.

Histo-

Historisch-statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg, von J. D. A. Höck, Gräflich Isenburg-Meerholzischen Regierungssekretär, und der Königlich-Grosbrittannischen und Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle Mitglied. 48 Seiten in 8. Frankf. am Main 1790. mit einer Landkarte.

Diese Topographie beschreibt §. 1. Karten-Prospekte und Grundrisse. §. 2. Lage. §. 3. Größe. §. 4. Physikalische Beschaffenheit. §. 5. Volksmenge. §. 6. Landesprodukte. §. 7. Manufakturen und Fabriken. §. 8. Handlung. §. 9. Einkünfte. §. 10. Titel. §. 11. Wappen. §. 12. Reichs- und Kreis-Matrikul. §. 13. Leben. §. 14. Erziehungsanstalten. §. 15. Religionsverfassung. §. 16. Eintheilung und geographische Beschreibung der Grafschaft Oberisenburg.

August Karl Holsches (königlich-Preussischen Assistenzraths zum Bromberg in Westpreussen) historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beitrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens. 8. Berlin und Frankfurt. 1788. 588. Seiten.

Der Herr Verf. erzählt zuerst die Geschichte dieser Grafschaft, und handelt hernach von ihrer Lage, Größe und Bevölkerung, Cultur, Handel und Gewerbe, Religion und Schulwesen, Karakter

und sittlichem Betragen, von der ständischen Verfassung und den adelichen Häusern, von der Qualität der Einwohner, vom statutarischen und Gewohnheitsrechte, von der Landesadministration, von Domainen, Regalien, von der militärischen Verfassung, vom Medicinalwesen, vom gesellschaftlichen Leben, von der Judenschaft, von den Tecklenburgischen Lehen- und Burgmannsversicherungen. Auch sind viele Tecklenburgische Particulargesetze abgedruckt.

Digitized by Google

XII.

Vermischte Nachrichten.

Zu Laubach in der Grafschaft Solms ist eine, für Historie und Staatsrecht erhebliche Bibliothek im gräflichen Schloß, auch befindet sich dabei ein schönes Münzkabinet.

Die Handbibliothek der regierenden Vormünderin daselbst, einer gebohrnen Prinzessin von Isenburg, ist in der Naturgeschichte wichtig. Aber nicht blos in allen Theilen der Naturkunde (weshalb ihr Jablonski sein Insektenwerk gewidmet hat), sondern auch in der Philosophie und den schönen Wissenschaften besizt diese Fürstin ungemeine Kenntnisse. Ihre aufgeklärte von Vorurtheilen freie Denkungsart, ihre Menschenliebe und ihr ganzer vortreflicher Charakter machen Laubach zu einem sehr anziehenden Aufenthalt. Campe hätte es sich zum Wohnort gewählt, wenn ihn nicht der Herzog von Braunschweig fixirt hätte. A. d. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1787. St. 8. S. 157.

Der Herr Erbgraf von Wittgenstein hat in Laasphe eine Tuchmanufaktur errichtet, in welcher Arme, die arbeiten wollen, ihren Unterhalt verdienen können. Eine vortrefliche Anstalt, die nachgeahmet zu werden verdienet!

In der Grafschaft Solms-Laubach ist das in Eisen vererzte Holz gefunden worden, welches zu Liebknechts Hassia subterranea Anlaß gab. Diese Grafschaft hat eine Eisenhütte, die Friedrichshütte, worauf viele Gußwaaren verfertiget werden. Diese Hütte hat zwei Hämmer, die Eisensteine sind meist sehr terrestrios, folglich ist der Abgang stark, aus 170 Pfund Gußeisen, 120 Pf. Staabeisen. Die Gruben auf dem Eisenstein sind 14 bis 15 Lachter tief. Der jezige Beständer Herr Buderus hat mich mit folgenden Stücken daher beehrt:

1) Lorberbrauner thonartiger Eisenstein aus dem Laubachischen.

2) Schwärzlich brauner Eisenstein mit gelbrothem Ocher daher.

3) Desgleichen mit buntem Anflug aus der Gegend Hungen.

4) Schwarzer Eisenstein mit oraniengelbem und morgenrothem Ocher, zum Theil tropfsteinförmig wie starke Würmer aus der Gegend Hungen.

5) Ein Gemisch Glaskopf von dunkel und hellbrauner, gelblich und blaulich schwarzer Farbe, theils mit einem schwarzen sammetähnlichen Ocher daher.

6) Bohnerz aus der Gegend Laubach.

7) Eine versteinerte Buchecker, oder vielmehr der Kern oder Saamen, zwei dreieckigte Kerne an einander gewachsen, aus dem Laubachischen.

8) Versteinert Birkenholz, war schon geröstet.

Digitized by Google

9) Ein Auswuchs an verſteinert Holz, ſcheint ein Auge geweſen zu ſeyn.

10) Eine kleine Knospe den Auswüchſen auf den Buchenblättern ähnlich.

Von der hieſigen Bolarerde hat Liebknecht ausführlich gehandelt. Dieſe Grafſchaft hat auch eine Saline.

In dem Solms-Braunfelsiſchen befindet ſich ein Eiſenſtein-Flöz, das thonartigen Eiſenſtein enthält. Das Waagſchmied-Eiſen wird hier an die Handelsleute zu 7 auch 7 1/2 Fl. im Kleinen aber zu 8 Fl. verkauft. Zahn, Flamm- und Schloſſereiſen zu 8 bis 9 Fl. Keine Förmerei wird hier gehalten, weil das Staabeiſen Abgang genug haben ſoll. Der Stahl Goßeiſen wird zu 3 Fl. bis 3 Fl. 10 kr. verkauft. Der Hoheofen iſt erſt vor einigen Jahren durch eine Geſellſchaft wieder in Betrieb geſezt worden, Jezt ſind zwei Oefen da. Klipſteins mineralog. Briefw. B. 1. St. 1.

Wallerſtein (in der Grafſchaft Oettingen) hat außer ſeiner vortreflichen Lage nichts Beſonderes. Das Schloß ſcheint kaum bewohnbar! deswegen hält ſich der Fürſt meiſt zu Hoben Altheim auf. Die neue Straße, die gegen Nördlingen zu gebauet wird, iſt anſehnlich. Sonderbar iſts, daß innerhalb der Stadt am Schloſſe ein großer, romantiſcher Felſen ſich erhebt, auf deſſen Gipfel man durch Stufen kommt. Die Ausſicht auf demſelben muß vortreflich ſeyn, aber in einem engliſchen Garten würde er beſſer ſtehen. Starke Plantagen von italieniſchen Pappeln habe ich auch hier angetroffen. Der Fürſt ſucht die Gegend durch ſie zu verſchönern, und hat um Wallerſtein herum einen Pappelgang anlegen laſſen. Eine ſehr vortheilhafte

Karakteristik habe ich hier vom Fürsten von Wallerstein gehört. Er ist sehr tolerant, sein Umgang mit dem lutherischen Superintendenten Lang ist sehr freundschaftlich. Er ist ein feiner Kenner der Kunst, besonders der Musik, so wie er eine gute Kapelle hält, die gewöhnlich Sonntags zu Hohen Altheim sich hören läßt. Er ist ein fleißiger Leser und besitzt selbst eine ausgesuchte Bibliothek. Er war ein zärtlicher Gemahl, und denkt überhaupt billig und gut. Sein Land ist von einer ansehnlichen Größe, aber länger als breit. Die Stadt Nördlingen liegt ganz auf seinem Gebiete. Er und sie sind deswegen öfters in Streitigkeit verwickelt. Vom Karakter der Wallensteiner hörte ich, daß er zum vollen Genuß des Lebens sehr gestimmt sey. Vermuthlich mag dieß nur von Einem Theil gelten. Die Frau von Schad, die hier wohnt, darf ich nicht vergessen! Sie ist eine vortrefliche Klavierspielerin!

Die Gegend selbst ist ausnehmend fruchtbar; daher der Getreidebau hier die einträglichste Beschäftigung für den Städter und Landmann ist. Da überdies der Wieswachs nicht minder vortreflich ist und in dem Wallersteinischen diese natürliche Fruchtbarkeit durch den Kleebau immer mehr zunimmt; so ist die Viehzucht beträchtlich. Die Wollenarbeiter, deren in einigen Oettingischen Orten keine geringe Anzahl ist; erkaufen den größten Theil ihres Gewerbmaterials in Rieß, und verfertigen viele Weberwaaren, die sehr häufig nach Franken, Italien, Schweiz und Elsaß verführt werden. Bei Deiningen, eine Stunde von Nördlingen, auf den sogenannten Mädern, legte der Fürst von Wallerstein vor einigen Jahren ein Lustschloß und eine Schweizerei an, und ein gewisser Abendanz errichtete — von dem Fürsten mit schönen Freiheiten ermuntert — ein großes Weinlager in Wallerstein.

Die Beiträge zur Kenntniß der natürlichen und politischen Verfassung des Oettingischen Vaterlands (8. Oettingen 1786. 84. S.), Michels Oettingische Bibliothek und Elbens Schwäbische Chronik enthalten viele historische und statistische Nachrichten von Oettingen.

Die Stadt Westerburg, die aus dem Unter- und Oberflecken besteht, liegt auf einem Hügel. Ihn bekrönt ein bejahrtes Residenzschloß, welches auf ausnehmend schön kristallisirten Basalten ruht, und auf der südwestlichen Seite von einem angenehmen Wäldchen beschattet wird. Wegen der Nachbarschaft jener schönen Steinart, woraus der ganze Hügel besteht, und die an vielen Orten zu Tage ausgehen, ist die Ringmauer von eben derselben aufgeführt, und gewährt dem Mineralogen nicht nur eine treffliche Augenweide, sondern trägt auch dazu bei, dem Ganzen ein sehr romantisches Ansehen zu geben. Der Ort erhielt im J. 1292 die Stadtfreiheit und der Bau der dasigen Kirche nahm 1515 seinen Anfang. Die gleich bei Westerburg gelegene Liebfrauenkirche, wovon noch starke Rudera zu sehen sind, ist als ein ehemaliger Wallfahrtsort merkwürdig. Die Einwohner besitzen ziemlich viel Industrie. Besonders giebt es hier viele Rothgärber mehrere Strumpfweber und sonst recht sehr geschickte Professionisten jener Art, so, daß sich Westerburg sehr bald in einen blühenden Zustand versezt sehen müßte, wenn nicht eine gewisse kaum zu erklärende Neigung zum Processiren ihr Emporkommen hinderte, wozu sich das verderbliche Kaffeetrinken auch unter unbemittelten Leuten geselket. Die Dorfschaften dieser Herrschaft hingegen sind sehr wohlhabend. Die Gegend ist reichlich mit Obst, besonders mit Kirchen und Pflaumen versehen, welche die Einwohner auf den hohen Westerwald tragen, und ein beträchtliches Stück

Geld jährlich daraus lösen. Zur Blüthezeit gewähren die vielen schönen Obstbäume, womit alle Felder besezt sind, dem Auge einen reizenden Anblick, und zur größten Freude sieht man allenthalben Baumschulen, welche der Nachwelt gleiches Vergnügen und Nutzen versprechen.

Der Klebau kommt hier auch immer mehr in Aufnahme; die Verzäunungen werden ausgerottet, oder, wo sie nöthig sind, zusammengetrieben, um nicht unnützerweise dem Frucht- oder Wiesenbau zu schaden; Steine werden versenkt, und kurz, jede Handbreit Land oft mit unsäglichem Fleiße zum Gebrauch urbar gemacht. Da diese Herrschaft ausserordentlich viele und sehr gute Kartoffeln zieht, welche daher fast die tägliche Nahrung der Einwohner ausmachen; so hab ich die Meinung mancher Aerzte nicht bestätiget gefunden, welche behaupten, daß der häufige Gebrauch dieses Nahrungsprodukts der Gesundheit nachtheilig sey. Die Armen der Herrschaft könnten von ihren bemittelten Einwohnern leicht unterhalten und das lästige Betteln abgestellet werden, wenn sie sichs zum Gesetz machten, den vielen aus den benachbarten Trierischen und Nassauischen Ländern herüberkommenden Tagedieben nichts mehr zu geben.

In Ansehung der Vorkehrungen zur Ausbildung und Veredlung der Menschheit besteht hier seit einigen Jahren eine Lesegesellschaft, welche Männer aus verschiedenen Ständen zu Mitgliedern hat. Sie liefet unter andern die deutsche Zeitung, mehrere Schriften von Campe, von Schubart, von Klefeld, Riem, Musäus, die hinterlassene Werke des Königs von Preußen ꝛc. Auch wird von einigen aus dieser Gesellschaft die Jenaische allgemeine Lit. Ztg. gelesen. In Wilmenrod und dem dabei liegenden Dorf Gerschaßen, dessen Be-

wohner sich ebenfalls rühmlichst auszeichnen, ist fast keine Familie, wo nicht nur das Noth- und Hülfsbüchlein das gewöhnliche Lesebuch wäre, sondern wo man sich nicht bemühen sollte, die Lehren und Rathschläge desselben in Ausübung zu bringen. Deutsche Zeitung vom J. 1790. St. 18. S. 296 — 300.

Die Fürstlich Reußische Stadt Zeulenrode, welche den 1ten April d. J. durch eine Feuersbrunst verwüstet worden, hatte zu Anfang des J. 1786 in ihrem Stadt- und Gerichtsbezirk 460 Gebäude, in der Stadt und in den Vorstädten aber nur 414 eigentliche Wohnhäuser, 4 Wohnungen für die Geistlichen und die Schule, 2 Kirchen und 1 schönes Rathhaus mit 18 Zimmern. Die Stadt ist schon viermal abgebrannt; 1) 1566. 2) 1636. und 3) 1706. Daher kam es, daß sie schön und regelmäßig gebaut war, einen grosen Markt, breite Strasen hatte, auch gut gepflastert war. Die Einwohner beliefen sich zu Anfange des J. 1786 auf 3300, von welchen die meisten Strumpfwirker und Zeugmacher sind, welche der Stadt die meiste Nahrung geben und Ursach sind, daß seit 40 Jahren auf 100 neue Häuser angebauet wurden. Die vornehmsten Handlungshäuser waren die beiden Ganzesauge, welche der halben Stadt Brod und Nahrung verschaften und in solchem Ansehen stunden, daß die Handwerksleute fast nichts ohne sie unternahmen, und sie nur den obern Herrn und den untern Herrn nannten. Auch wurde lohgares Leder, feine und grobe Hüte auswärts vertrieben. Einige geschickte Schlosser machten Strumpfwirkerstühle, die ihrer Güte wegen nach Dännemark, Astracan und andere Orte verführt und von daher bestellt worden. Die Stadt hat ihren Rath, steht

aber noch unter einem Stadtvogt, welcher jezt der thätige Rath Hebler ist, ein Bruder des vor kurzem verstorbenen berühmten Vizekanzlers von Hebler in Wien. Die Zahl der abgebrannten Häuser beläuft sich auf 278 und 156 Scheuern, wobei die schöne Hauptkirche, aus welcher die Kirchengefäße und ein groser Theil der Orgel gerettet worden, das Rathhaus und die Geistlichen und Schulgebäude mit gerechnet sind; 154 Häuser, welche meistentheils klein und unbedeutend sind, und die neue oder obere Kirche, die Gottesackerkirche genannt, sind stehen geblieben. Deutsche Zeitung vom J. 1790. St. 17 S. 270.

Lißberg gegen Morgen liegt das Hirzenhainer Eisenhüttenwerk im Stollberg-Gedernschen. Die Eisensteine werden theils in dortiger Gegend, theils im Hessen Darmstädtischen bei Zwiefalten gegraben. Ehedessen wurde dieses Werk auf Rechnung des Herrn Schöffen von Lilienstern zu Frankfurt betrieben; seit einigen Jahren aber hat es der Kaufmann Beck in Büdingen gepachtet.

Für die Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Dienerschaft ist von dem regierenden Fürsten zu Anfang dieses Jahres eine Wittwenkasse gestiftet worden. Der Fürst von Wertheim gab 6000 Gulden zum ersten Fond und jeder Diener muß jährlich 2 Prozent Besoldung dazu beitragen.

Hohenlohe-Ingelfingen hat vor einigen Jahren die herrschaftlichen Schäfereien an die Bauren verkauft, wozu, des Herrn Erbprinzen Durchlaucht, königlich-preussischer Generalmajor, um die Bauren in Stand zu setzen, die Schäfereien desto leichter erkaufen zu können, eine ansehnliche Summe, als

ein fürstlich großmüthiges Geschenk beigeschossen haben. Auch in Hohenloh-Neuenstein-Oehringen ist mit den Neuensteinischen Institutschäfereien und noch mehrern andern eben dieser Verkauf geschehen; der Verkauf anderer wurde unter Beistand der Aemter und der Regierung eilfertigst und eifrigst betrieben.

In dem Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürstlichen Amt Kupferzell wurde gleichfalls im Monat Junius 1786 die ansehnliche Schaafgerechtigkeit, ohne Wiesen, Gebäude und alles andere von den Bauren mit 15000 Gulden erkauft und ausbezahlt.

Zu Kirchberg im Hohenlohischen hält sich wirklich der kaiserliche Feldherr Friederich Wilhelm zu Hohenloh (geb. 13ten Dezemb. 1732.) auf, der sich im Türkenkriege einen der stattlichsten Obeliske erhürmte. Ihn bewillkommte eine Prinzeß des Hauses mit einem Gedichte, aus dem ich seiner Seltenheit wegen ein Paar Strophen einrücken will:

Wilkommen Held im Vaterland!
Froh jauchzen wir dir zu.
Nach überstandnem harten Kampf,
Nach Kugelregen, Pulverdampf,
Genieß erwünschte Ruh.

Wie Zentnerlast fiel uns aufs Herz
Die Schreckensbothschaft — Krieg.
Da Joseph dich zum Streite rief,
Da weinten wir und seufzten tief:
Gott gieb ihm Glück und Sieg!

Digitized by Google

Der Deinen Flehn erhörte Gott;
Die Bitt' ist uns gewährt.

Gesund und munter sehen wir
Dich Liebling unsers Herzens hier
Von aller Welt verehrt.
Nun weg mit Mord = und Schlachtgeschrei;
Das Blut mag ich nicht sehn;
Ich bin ein Weib und folge nur
Der edlen Thaten sanften Spur,
Nur Wohlthun ist mir schön.

Deduktionen.

Neurkundete Vorlegung des uralten Reichsherkommens und der reichsgesetzlichen Verordnungen, welche das, dem alten Reichsgrafenstand angestammte, und von jeher öffentlich und ohne Jemandens Widerspruch ausgeübte Reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädikats: Wir sowohl überhaupt als insbesondere auch bei Vollmachts = Ausstellungen in reichsgerichtlichen Prozeßsachen und in Lehensfällen, außer allen Zweifel und Anfechtung setzen. Mit Anlagen A bis L. 1786 53 Seiten in Folio.

Da diese Dedukzion, deren Verfasser der geschickte Herr Direktorialrath Rotberg in Neuwied ist, nicht in Buchhandel gekommen; so glauben wir dem Publikum einen angenehmen Dienst zu erzeigen, wenn wir es wenigstens mit dem summarischen Inhalt derselben bekannt machen.

Digitized by Google

Summarischer Inhalt.

Vorbericht,

worinnen von der Beschaffenheit des Vorrechts des Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädikats: Wir, einige vorläufige Kenntniß, dann auch von der neuerlichen Verweigerung desselben durch hochpreißlichen Reichhofrath Nachricht ertheilet wird.

§. 1.

Im Jahr 1774 verweigerte kaiserlicher Reichshofrath durch Wir ausgestellte Reichsgräfliche Vollmachten ferner anzunehmen.

§. 2. Durch diese Neuerung sollte jenes, dem Reichsgrafenstand vermöge des ihm angestammten höheren Reichsständischen Adels gleich Kur- und Fürstlichen Häusern, von jeher zugestandene, auch selbst nach Reichshofräthlichem Geständniß vorhin je und allezeit öffentlich ausgeübte und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz bestätigte Reichsständische Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädikats Wir; vernichtiget werden.

§. 3. Vollmachten sind nicht wie Schriften an Kaiserliche Majestät gerichtet. Auch die übrigen Reichsstände enthalten sich, gleich den Reichsgrafen, in diesen des Prädikats: Wir; nicht aber in jenen. Der von den Kurialein in schrift-

lichen Verhandlungen bei Kaiserlichem Reichshofrath hernehmen wollende Vorwand vermag also jene de facto verhängte Neuerung keinesweges zu rechtfertigen.

§. 4. In Hofnung, daß zufolge der Kaiserlichen Wahlkapitulation *Art. I. §. 2.* und *Art. III. §. 3.* die Anzeige solchen Vorganges bei Kaiserlicher Majestät die alsbaldige Abstellung eines so sichtbaren Gravaminis *communis* zur Folge haben werde;

§. 5. Wird von allen vier Reichsgräflichen Directoriis in mehreren, von Zeit zu Zeit übergebenen Vorstellungs- und Bittschreiben bei Kaiserlicher Majestät darum angestanden.

§. 6. Da aber die allerhöchste Kaiserliche Remedur bis jezt noch nicht erfolget ist;

§. 7. Und man also glauben muß, daß irgend ein Zweifel an der diesfallsigen Befugniß des Reichsgrafenstandes solche zurück halte; so ist die Hebung alles etwa noch zurückgebliebenen Zweifels die nächste Veranlassung und Entzweck der gegenwärtigen beurkundeten Vorlegung.

§. 8. Eintheilung derselben;

§. 9. Und Hofnung, daß die Bitte des Reichsgrafenstandes um Abstellung der ihm hierunter zugefügten Beschwerde nicht länger ungehört bleiben werde.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Der uralte Gebrauch des Prädikats: Wir; macht seinem Ursprunge und Endzwecke nach, ein eigenes Vorrecht des höheren Reichsständischen Adels aus, wozu mithin der unter solchem höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maße wie Kur- und Fürstliche Häuser berechtiget ist.

§. 10. Der alte Reichsgrafenstand machte von jeher einen Theil des von dem sogenannten niedern Adel je und allezeit sehr wesentlich unterschiedenen höheren Reichsständischen Adels in Teutschland aus.

§. 11. Und befande sich von den ältesten Zeiten an in dem Besitze des, dem höheren Adel allein und ausschlüßlich eigenen Reichsständischen Vorrechts, auch in der einzelen Person das Prädikat: Wir; vor sich zu gebrauchen: um auch dadurch von dem niederen Adel und Personen bürgerlichen Standes, denen dieses Prädikat nie zugestanden worden, sich zu unterscheiden.

§. 12. Zum Beweise solchen uralten Gebrauchs und dabei vorkommenden Unterschiedes zwischen dem höheren und niederen Adel werden als Beispiele von vielen hunderten älteren und neueren gleich beschaffenen Urkunden, 17 von Altreichsgräflichen, und 8 von Altadelichen und Ritterschaftlichen Personen ausgestellte Urkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert namentlich angeführt, wovon jene insgesamt durch Wir; diese aber in singulari durch Ich verfasset sind.

Digitized by Google

§. 13. Da nun ferner die bekannte Wahlfähigkeit alter Reichsgrafen zu Römischen Kaisern und Königen, die Abstammung der ersten Reichsständischen Häuser aus ursprünglich Altreichsgräflichen Häusern, und die Blutsfreund- und Schwägerschaften, worinnen leztere gegenwärtig noch mit so vielen Kur- und Altfürstlichen Häusern stehen, den höheren Adel des alten Reichsgrafenstandes außer allen Zweifel setzen; so ist offenbar, daß solches Reichsständische Vorrecht zu dem Prädikat Wir; als ein Ausfluß der mit Kur- und Fürsten gemein habenden Würde des höheren Adels, der alten Reichsgrafen, vermöge ihres Standes und Abkunft, in gleicher Maße wie Kurfürsten und Fürsten zustehe; mithin jenen so wenig als diesen bei Vollmachtsausstellungen streitig gemacht werden könne.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der

Bücher,

welche

bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler

in Frankfurt am Mayn verlegt sind.

An den Verfasser der vor kurzem erschienenen Schrift, betittelt die Titanen über die Frage was ist die Seele und dessen Schilderung der Geistlichkeit, 4. 4 ggr. oder 12 kr.

Bemerkungen (freym.) über die Wiederherstellung der neunten Kur und die besondern Wahlerfordernisse eines neunten Kurfürsten sammt den besitzenden Vorzügen des Altfürstlichen Hauses Hessenkassel zur neunten Kurwürde, 8. 1791. 12 kr. roh u. 15 kr. brochirt.

Bunzels (S. Th.) neues kaufmännisches Rechenbuch, 2 Theile, gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl.

Erörterung (historisch-politische) der Wahleigenschaften, Wahl und Krönung eines Römischen Kaisers, nebst einem Anhange von dem kaiserl. Titel und Hofstaat, von H***, gr. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Klencks (E. von) politisch-litterarische Blätter, 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Königs (D. J.) Gedichte mit Kupfer und einer in Musick gesetzten Ballade, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Laster ist oft Tugend, oder Leonore von Welten, ein Originaltrauerspiel, nach einer wahren Geschichte bearbeitet, von Dr. Geiger, 8. 5 ggr. oder 18 kr.

Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften, 1tes Heft, 8. 9 ggr. oder 36 kr.

Reise eines Erdbewohners in den Mars, 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Seidels (C. X.) Blumengarten-Kalender in welchem etliche hundert Gewächse mit ihrer botanischen Beschreibung enthalten sind, 1tes Heft, welches die Nelken, Aurikel und Primel enthält, 8. Wezlar 1790. 24 kr.

Schmolkens (B.) Morgen- und Abendandachten, neue rechtmäßige Auflage, 8. 6 ggr. oder 25 kr.

Untersuchung der Frage — wie befand die Ritterwürde in ältern Zeiten und welche Ursachen wirkten so mächtig zu ihrer Veränderung, 8. 5 ggr. oder 15 kr.

Unter der Presse sind folgende Werke, welche theils bis Neujahr theils bis künftige Ostern-Messe 1791 fertig werden.

Buri (M. J. P.) Grundriß zu einem vollständigen Religions-Unterricht zum katechetischen Gebrauche für Confirmanden, 8.

— — J. G. L., neue Uebersetzung und Erklärung der Apostelgeschichte, auch zum Gebrauch für Schullehrer und Prediger, mit einer Vorrede von Herrn Professor Schulz in Giessen, 8.

Essai d'une Grammaire achevée, ou Traité de l'étimologie & de la syntaxe françoise avec des tables, par Chaffel, gr. 8.